



Amtsblatt für Brandenburg

26. Jahrgang

Potsdam, den 23. Dezember 2015

Nummer 51

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Landesregierung

Richtlinie für die Organisation des E-Government und des Einsatzes der Informationstechnik in der Landesverwaltung Brandenburg (E-Government- und IT-Organisationsrichtlinie) 1335

Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung

Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) 1337

Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz

Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020 1339

Ministerium für Wirtschaft und Energie

Berichtigung der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I) 1345

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER 1346

Veröffentlichung des aktualisierten Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe 1354

Veröffentlichung des aktualisierten Bewirtschaftungsplans und Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Oder 1354

Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe 1355

Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Oder 1356

Veröffentlichung des Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe 1357

| Inhalt | Seite |
|--|-------|
| Veröffentlichung des Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Oder | 1357 |
| Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz | |
| Annahme des aktualisierten Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe | 1358 |
| Annahme des aktualisierten Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Oder | 1358 |
| Errichtung und Betrieb einer Kunststoffgalvanikanlage in 17291 Prenzlau | 1359 |
| Errichtung und Betrieb von insgesamt fünf Windkraftanlagen in 19339 Gemeinde Plattenburg, OT Kleinow | 1360 |
| Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung zur Sicherung des Stadtgebietes Brieske/Senftenberg | 1361 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS | |
| Medienanstalt Berlin-Brandenburg | |
| Ausschreibung von Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung und Verbreitung von lokalem Fernsehen in den Landkreisen Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Havelland in den dortigen Kabelanlagen | 1362 |
| Einstein Forum | |
| Satzung der Stiftung „Einstein Forum“ | 1363 |
| BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE | |
| Zwangsversteigerungssachen | 1367 |
| SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN | |
| Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg | |
| Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif) | 1371 |
| IHP GmbH | |
| Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern | 1400 |

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Richtlinie für die Organisation des E-Government und des Einsatzes der Informationstechnik in der Landesverwaltung Brandenburg (E-Government- und IT-Organisationsrichtlinie)

Beschluss der Landesregierung
Vom 8. Dezember 2015

1 Gegenstand und Geltungsbereich

Gegenstand dieser Richtlinie sind die Organisation, Planung, Zusammenarbeit und Koordinierung von Vorhaben des E-Government und der Informationstechnik (IT) sowie des Einsatzes der IT in der Landesverwaltung Brandenburg.

Diese Richtlinie gilt für die Staatskanzlei, die Landesministerien und die ihnen nachgeordneten Behörden, Einrichtungen und Landesbetriebe, mit Ausnahme der allgemeinen unteren Landesbehörden im Sinne des Landesorganisationsgesetzes des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung und der Organe der Rechtspflege.

2 Begriffsbestimmungen

Unter E-Government wird die Durchführung von Prozessen der öffentlichen Willensbildung, der Entscheidung und der Leistungserstellung sowie -abwicklung in Parlament, Regierung und Verwaltung unter Nutzung der IT verstanden.

IT umfasst alle Formen der elektronischen Informationsverarbeitung und Telekommunikation.

E-Government und IT in der Landesverwaltung unterstützen die Erfüllung gesetzlicher Aufträge und fachlicher Aufgaben, insbesondere die Verwaltungsmodernisierung und den Bürokratieabbau.

3 Koordinierung des E-Government- und IT-Einsatzes

Obliegenheiten der Koordinierung werden in der Landesverwaltung im Rahmen ihrer im Folgenden beschriebenen Verantwortung durch den Chief Process Innovation Officer (CPIO), die IT-Leitstelle des Landes, die Ressort Information Officer (RIO) und den RIO-Ausschuss wahrgenommen.

3.1 CPIO

Für die zentrale Koordinierung und strategische Planung und Steuerung des E-Government in der Landesverwaltung ist der CPIO zuständig. In dieser Funktion sind insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Fortentwicklung der E-Government-Strategie,
- b) allgemeine Beratung der Landesverwaltung und des Kabinetts in Grundsatzfragen von E-Government,
- c) Vorsitz im RIO-Ausschuss,
- d) Vorsitz im Lenkungskreis E-Bürgerdienste,
- e) Fachkommunikation zu E-Government, zum Beispiel in den entsprechenden Publikationen und Foren.

Der CPIO und die für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau in der Landesverwaltung zuständigen Stellen arbeiten eng zusammen.

3.2 IT-Leitstelle des Landes

Für die zentrale Koordinierung und strategische Planung und Steuerung des IT-Einsatzes in der Landesverwaltung ist die IT-Leitstelle des Landes zuständig. In diesem Zusammenhang hat sie insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Fortentwicklung der IT-Strategie,
- b) Vorschläge für die Fortschreibung der IT-Sicherheitsanforderungen und der IT-Standards einschließlich der Servicelevel, die der Brandenburgische IT-Dienstleister (ZIT-BB) für alle Landesbehörden einheitlich anbietet,
- c) Vorschläge für die Anforderungen an die landesweite Weiterentwicklung der Basisdienste und IT-Infrastrukturen von landesweiter Bedeutung,
- d) Genehmigung von Abweichungen von den IT-Standards, IT-Sicherheitsanforderungen und strategischen Vorgaben,
- e) Vorschlag zur Ausgestaltung des Kontrahierungszwangs zwischen der Landesverwaltung und dem ZIT-BB und Erteilung von Ausnahmegenehmigungen in begründeten Einzelfällen,
- f) allgemeine Beratung der Landesverwaltung in IT-Grundsatzfragen,
- g) Vorbereitung des Landes für Sitzungen des IT-Planungsrates; Vertretung in den Arbeits- und Kooperationsgruppen des IT-Planungsrates, soweit nicht der fachlichen Zuständigkeit eines Ressorts oder der Staatskanzlei vorbehalten.

Die IT-Leitstelle des Landes arbeitet eng mit den für Verwaltungsmodernisierung und Bürokratieabbau in der Landesverwaltung zuständigen Stellen zusammen.

3.3 RIO

Jedes Ressort und die Staatskanzlei benennen je eine Person und eine Vertretung für ihren Geschäftsbereich als RIO. Eigene RIO und eine Vertretung benennen das für Inneres zuständige Ministerium für den Geschäftsbereich der Polizei und das für Finanzen zuständige Ministerium für den Bereich der Steuerverwaltung.

Im Rahmen ihrer Aufgaben vertreten die RIO die Gesamtinteressen des jeweiligen Verantwortungsbereichs und stellen die

erforderlichen internen Abstimmungen sicher. Die RIO sollten ein direktes Vortragsrecht bei ihrer Hausleitung haben. Sie nehmen in ihrem Verantwortungsbereich insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Koordinierung von ressortinternen E-Government- und IT-Angelegenheiten,
- b) Entwicklung und Umsetzung ressortinterner Leitlinien zur Standardisierung und Vereinheitlichung des IT-Einsatzes,
- c) Steuerung der Umsetzung landesweiter Beschlüsse in Bezug auf E-Government und IT,
- d) Koordinierung der Haushaltsanmeldungen für die Bereiche E-Government und IT,
- e) Bereitstellung der E-Government- und IT-spezifischen Informationen an den CPIO beziehungsweise die IT-Leitstelle des Landes auf Anforderung,
- f) Ansprechpersonen gegenüber dem CPIO, der IT-Leitstelle des Landes und dem ZIT-BB.

3.4 RIO-Ausschuss

3.4.1 Zusammensetzung

Dem RIO-Ausschuss gehören der CPIO, die RIO sowie die erste Geschäftsführerin oder der erste Geschäftsführer des ZIT-BB an.

Der RIO-Ausschuss kann Arbeitsgruppen einsetzen. Das Informationssicherheitsmanagement-Team arbeitet als ständige Arbeitsgruppe im RIO-Ausschuss auf Basis der landesweiten Informationssicherheitsleitlinie.

3.4.2 Aufgaben

Der RIO-Ausschuss fasst verbindliche Beschlüsse für die Landesverwaltung in den Bereichen E-Government und IT. Er tauscht sich in diesem Rahmen ressortübergreifend zu Entwicklungen im Land Brandenburg und solchen auf Bund/Länder-Ebene aus.

Der RIO-Ausschuss hat folgende Entscheidungsbefugnisse:

- a) Beschlüsse über die IT-Standards und über die IT-Sicherheitsanforderungen der Landesverwaltung,
- b) Beschlüsse über die Ausgestaltung des Kontrahierungszwangs,
- c) Beschlüsse über die Fortschreibung der E-Government-Strategie,
- d) Beschlüsse über die Fortschreibung der IT-Strategie,
- e) Beschlüsse über die Anforderungen an die landesweite Weiterentwicklung der IT-Infrastruktur und der Servicelevel, die der ZIT-BB für alle Landesbehörden, Einrichtungen und Landesbetriebe einheitlich anbietet,
- f) Beschlüsse über sonstige Vorlagen des CPIO, der IT-Leitstelle des Landes oder eines Mitglieds des RIO-Ausschusses.

Im Weiteren hat der RIO-Ausschuss insbesondere folgende Aufgaben:

- g) Vorbereitung grundsätzlicher Entscheidungen der Landesregierung auf dem Gebiet des E-Government und der IT,

- h) Beteiligung bei der Weiterentwicklung der Leistungsangebote des ZIT-BB für die Landesverwaltung (zum Beispiel Servicekataloge, IT-Fortbildungsprogramm).

3.4.3 Verfahren/Stimmberechtigung

Der CPIO und die IT-Leitstelle des Landes bereiten die Sitzungen des RIO-Ausschusses gemeinsam vor.

Jedes Ressort, die Staatskanzlei und die oder der Vorsitzende haben im Fall einer Abstimmung eine Stimme. Die erste Geschäftsführerin oder der erste Geschäftsführer des ZIT-BB besitzt ein Rede- und Vortragsrecht und ist in den den ZIT-BB betreffenden Angelegenheiten anzuhören.

Der RIO-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit kann auch durch entsprechende vorherige schriftliche Stimmabgabe hergestellt werden.

Der RIO-Ausschuss trifft seine Beschlüsse und Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

Die Landtagsverwaltung, der Landesrechnungshof und die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht können an den Sitzungen des RIO-Ausschusses beratend teilnehmen. Sonstige Dritte können im Einzelfall hinzugezogen werden.

Der RIO-Ausschuss tagt auf Einladung der oder des Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr. Er kann ferner auf Antrag der RIO einberufen werden.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung.

4 Einbindung des ZIT-BB

Der ZIT-BB ist der zentrale IT-Dienstleister für die Landesverwaltung. Aufgaben und Kompetenzen des ZIT-BB ergeben sich aus der Betriebsanweisung als Anlage zum Errichtungserlass in der jeweils geltenden Fassung. Dem Kontrahierungszwang zwischen Landesverwaltung und ZIT-BB ist Rechnung zu tragen.

5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die E-Government- und IT-Organisationsrichtlinie vom 22. September 2009 (ABl. S. 2087), die durch Beschluss der Landesregierung vom 12. August 2014 (ABl. S. 1127) geändert worden ist, außer Kraft.

Eine Evaluierung der Richtlinie wird bis spätestens 30. Juni 2020 vorgelegt.

Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)

Anlage 1

Erlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung
Vom 26. November 2015

Der Bundesminister für Verkehr und digitale Infrastruktur hat die folgenden Nutzungsrichtlinien mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 3/2014 vom 4. Februar 2014 - StB 15/7175.1/3-1/2148254 - für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen eingeführt und dieses im Verkehrsblatt (VkB1. S. 214) veröffentlicht. Das vorherige Allgemeine Rundschreiben Nr. 5/2013 wurde aufgehoben.

Es wird gebeten, diese Richtlinien für den Bereich der Bundesfernstraßen zu beachten und sinngemäß auch für den Bereich des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) anzuwenden, soweit die Rechtsgrundlagen der Richtlinien dem Landesstraßengesetz entsprechen.

Hinsichtlich der Anwendung der „Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“ (ATB-BeStra), vgl. Teil F Nummer 13 der Richtlinien, gelten im Land Brandenburg die in der Anlage 1 dieses Erlasses enthaltenen Ergänzungen.

Bezüglich der Stellungnahmen von Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß Arbeitsblatt DWA-A 125 sowie DVGW GW 304 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“, vgl. Teil D Nummer 2.5.2 der Richtlinien, wird auf die Anlage 2 dieses Erlasses verwiesen.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetseite www.landesrecht.brandenburg.de eingestellt.

Die geänderten Nutzungsrichtlinien wurden auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung unter www.bmvbs.de veröffentlicht.

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Gemäß § 30 Absatz 5 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Brandenburg vom 18. August 2006 (ABl. S. 566) wird die Geltung dieses Erlasses auf einen Zeitraum von fünf Jahren ab Inkrafttreten befristet.

Zu Teil F Nummer 13 der Nutzungsrichtlinien

Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra)

Im Land Brandenburg sind bei der Anwendung der ATB-BeStra die folgenden Ergänzungen zu beachten:

1. Der Grundsatz gemäß Nummer 2 Absatz 1 (Nachweis der Qualifikation gemäß § 8 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A - VOB/A) gilt auch bei Planung und Ausführung durch den Straßennutzer.
2. Die Entscheidung, ob stillgelegte Rohrleitungen zu entfernen sind (Nummer 2 Absatz 9), trifft die Straßenbauverwaltung, wobei die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Leitungseigentümer und die Belange der Straßenbauverwaltung abzuwägen sind.
3. Im Bereich von vorhandenen Straßenbäumen ist das „Merkblatt für Baumstandorte und unterirdische Ver- und Versorgungsanlagen (Ausgabe 1989)“, eingeführt mit Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV) Nr. 23/1997, zu beachten. Sind Eingriffe in den Wurzelraum von Straßenbäumen unvermeidbar, handelt es sich um Eingriffe in Natur und Landschaft. Hier ist § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu berücksichtigen. Bei Alleen gilt darüber hinaus der § 29 Absatz 3 BNatSchG in Verbindung mit § 17 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG).
4. Die Wiederherstellung gegebenenfalls beschädigter Kilometerungs- beziehungsweise Stationierungszeichen gemäß Nummer 3.1.1 Absatz 4 hat durch Fachfirmen zu erfolgen.
5. Der Mindestabstand von Leitungen zu Bauwerken außerhalb des Geltungsbereiches der Richtlinie für das Verlegen von Leitungen an Brücken (RiLeiBrü) gemäß Nummer 3.1.1 Absatz 7 ist in jedem Einzelfall zwischen Leitungseigentümer und Straßenbauverwaltung festzulegen. Bei Über- oder Unterkreuzungen von Durchlassbauwerken ist ein Sicherheitsabstand von 0,50 m zwischen Durchlass und Leitung einzuhalten.
6. Für Kreuzungen gemäß Nummer 3.1.2 gelten folgende Festlegungen:
 - a) unabhängig von der Art der Straßenkreuzung (offen-/grabenlos, inner-/außerorts, Bundesfern-/Landesstraße) sind die folgenden Mindestüberdeckungen einzuhalten:

| | Bundesfernstraßen | Landesstraßen |
|---|-------------------|---------------|
| Druckwasserleitungen | 1,50 m | 1,50 m |
| Abwassergefälleleitungen | 1,20 m | 1,20 m |
| Leitungen im Seitenbereich (außer Trinkwasserleitungen) | 0,80 m | 0,80 m |
| alle übrigen Leitungen | 1,50 m | 1,20 m |

Ausnahmen sind in zu begründenden Einzelfällen möglich.

- b) Bei Querungen von Wasser- und Abwasserdruckleitungen (ausgenommen Hausanschlussleitungen bis DN 50) sowie Gashochdruckleitungen sind grundsätzlich Schutzrohre zu verwenden. Ausnahmen können von der Straßenbauverwaltung zugelassen werden. Erforderlichenfalls kann die Straßenbauverwaltung hierzu die gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen für Erd- und Grundbau gemäß Arbeitsblatt DWA-A 125 beziehungsweise Arbeitsblatt DVWG GW 304 vom Versorgungsunternehmen einfordern.
- c) Unterkreuzungen von Leitungen > DN 50 müssen im Bohr-Press-Verfahren oder im Horizontal-Spülbohrverfahren ausgeführt werden. Verdrängungsraketen dürfen bei Unterkreuzungen bis DN 50 eingesetzt werden. Ein Aufbruch des Straßenkörpers zur Bergung verloren gegangener Erdraketen wird grundsätzlich nicht gestattet.
7. Für Längsverlegungen gemäß Nummer 3.1.3 gelten folgende Festlegungen:

- a) Innerhalb von Ortsdurchfahrten:

| Mindestüberdeckung | Mindestabstand vom vorhandenen oder geplanten Bord |
|--------------------|--|
| 0,80 m | 0,90 m |

- b) außerhalb von Ortsdurchfahrten:

| Mindestüberdeckung | bei Abstand zur Fahrbahnkante |
|----------------------------------|-------------------------------|
| 1,20 m | bis 1,50 m |
| 0,80 m/1,00 m (im Muldenbereich) | > 1,50 m |

Die Mindestüberdeckungen sind so zu wählen, dass Straßenausbau- und Unterhaltungsmaßnahmen (zum Beispiel Grabensanierung, Aufstellung von Schutzeinrichtungen etc.) sowie Straßeneinrichtungen und deren Zubehör durch die Leitungen nicht behindert werden.

- c) Die Verlegung von Leitungen außerhalb von Ortsdurchfahrten erfolgt nach den Vorgaben der Straßenbauverwaltung am äußeren Rand des Straßengrundstücks, soweit dies nicht durch vorhandenen Leitungs-

bestand, vorhandenem Baumbestand, geplante Neupflanzungen oder Radwege ausgeschlossen ist.

- d) Eine Längsverlegung von Leitungen an Bundesautobahnen kommt grundsätzlich nur für Telekommunikationsleitungen am äußersten Rand des Straßengrundstücks in Betracht. Bei einer Parallelverlegung von Leitungen ist im Einzelfall durch die Straßenbauverwaltung der Abstand festzulegen.
- e) Sollte eine Verlegung von Telekommunikationslinien im Bankettbereich gemäß Nummer 3.1.3 Absatz 4 unvermeidbar sein, hat sie grundsätzlich mit einer Mindestüberdeckung von 1,20 m und einem Mindestabstand von 1,00 m zum Straßenrand zu erfolgen. An Bundesautobahnen ist eine Verlegung im Bankettbereich nicht gestattet. Hinter vorhandenen Schutzplanen ist bei offener Verlegung ein Abstand von 1,00 m bis 1,50 m (je nach Verlegetiefe) zwischen Grabenkante und Schutzplanke erforderlich. Gleiches gilt für feste Einbauten des Straßenzubehörs.
8. Für Oberirdische Leitungen (Versorgungs- und Telekommunikationsleitungen) gemäß Nummer 3.2 gelten folgende Festlegungen:
- a) Die Längsverlegung von oberirdischen Leitungen ist an Bundesautobahnen nicht gestattet.
- b) Maste von oberirdischen Leitungen sollen außerhalb der Ortsdurchfahrt mindestens 4,50 m vom Rand der befestigten Fahrbahn entfernt aufgestellt werden.
- c) Freileitungen dürfen vorhandene Bäume oder Alleen beziehungsweise geplante Baumpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- d) Bei kreuzenden Freileitungen sind die erforderlichen lichten Höhen entsprechend den einschlägigen technischen Vorschriften einzuhalten.
9. Die Übergabe der Bestandsdaten in analoger (Papier-) und digitaler Form gemäß Nummer 5 Absatz 1.1 bis 1.4 hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
- a) Nach Fertigstellung des Vorhabens sind der Straßenbauverwaltung Bestandsunterlagen in analoger und digitaler Form nach den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Vermessung (RAS-Verm) (Ausgabe 2001) in den amtlichen Bezugssystemen

Lage: ETRS 89

Höhe: DHHN 92

auf der Grundlage der verbindlich für das Land Brandenburg eingeführten Bezugssystemerlasse, Erlass des Ministeriums des Innern vom 1. März 2013, Aktenzeichen: 13 - 541-01 sowie Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV), Abteilung 5 - Nr. 4/1997 - Straßenbau vom 14. März 1997 (ABl. S. 255), zu übergeben.

- b) Der Verlauf unterirdischer Versorgungseinrichtungen ist an der offenen Baugrube unter Angabe der technischen Parameter (zum Beispiel Durchmesser, Material) einschließlich der Sicherungs- und Betriebseinrichtungen oder sonstiger leitungsspezifischer Einrichtungen in Lage und Höhe aufzumessen.
- c) Die grafischen Daten sind 3-dimensional im DXF-Format mit einer genauen Symbol- und Ebenenbeschreibung zu liefern. Darüber hinaus sind zu übergeben:
 - aa) Druckfähige PDF-Datei mit dem Inhalt der DXF-Datei,
 - bb) Koordinatenlisten,
 - cc) Bohrprotokolle, wenn diese vorliegen.
- d) Die Einmessung muss einen eindeutigen Bezug zur Stationierung (Straßen- beziehungsweise Autobahnbezeichnung, Straßenabschnitt, Stationierung beziehungsweise bei Autobahnen Betriebskilometer) der Straßeninformationsbank (SIB) des Landes Brandenburg enthalten. Auf Antrag stellt die Straßenbauverwaltung den Versorgungs- beziehungsweise TK-Unternehmen hierzu die digitalen Straßendaten aus der SIB kostenlos im Format DXF zur Verfügung.
- e) Die Stationierung erfolgt mit den Angaben „Straßenabschnitt“ und „Von Station ...“ - „Bis Station ...“.
- f) Die übergebenen Daten müssen einen eindeutigen Bezug zum jeweiligen Vertrag beziehungsweise Bescheid aufweisen (Aktenzeichen, Maßnahmenbezeichnung etc.).
- g) Bei schräger Querung der Straße sind beide Schnittpunkte (Leitung mit befestigter Straßenkante) zu stationieren.
- h) Dokumentationspflichtiger Bereich für Längsverlegungen:
 - aa) bei Autobahnen 100 m seitlicher Abstand von der befestigten Fahrbahnkante,
 - bb) bei sonstigen klassifizierten Straßen 40 m seitlicher Abstand von der befestigten Fahrbahnkante (außerorts),
 - cc) bei sonstigen klassifizierten Straßen von der befestigten Fahrbahnkante bis zur nächsten Anrainergrenze (innerorts).
- i) Hausanschlussleitungen, die von einer aufgemessenen Hauptleitung Richtung Anliegergrundstück verlegt werden und nicht die Straße queren, brauchen nicht aufgemessen zu werden, wobei die Einhaltung der Regelüberdeckung Voraussetzung ist.
- j) Ist die Hauptleitung nicht aufgemessen, ist die Hausanschlussleitung in jedem Fall nach den oben genannten Vorgaben einzumessen.

Anlage 2

Zu Teil D Nummer 2.5.2 der Nutzungsrichtlinien

Ver- und Entsorgungsleitungen in Verbindung mit den Arbeitsblättern DWA-A 125 beziehungsweise Arbeitsblatt DVGW GW 304 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“,

Stellungnahmen von Sachverständigen für Erd- und Grundbau

Im Land Brandenburg gibt es derzeit noch keine ausreichende Menge an von der Ingenieurkammer beziehungsweise von der Obersten Bauaufsichtsbehörde zugelassenen Sachverständigen für Erd- und Grundbau mit Erfahrung im Rohrvortrieb.

Aufgrund von eingeschränkten Kapazitäten der Sachverständigen führt dies zu Verzögerungen der Baumaßnahmen. Bei besonders dringlichen Baumaßnahmen muss daher die Möglichkeit eröffnet werden auch auf anerkannte Sachverständige aus anderen Bundesländern zurückzugreifen.

Daher wird die folgende Ausnahmeregelung getroffen:

In Fällen, in denen eine besondere Dringlichkeit und eine drohende Verzögerung bei Bestellung eines im Land zugelassenen Sachverständigen nachgewiesen wird, ist es ausreichend einen vom DVGW beziehungsweise DWA zertifizierten Sachverständigen zu bestellen.

Diese Ausnahme ist befristet und gilt bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Erlasses nach fünf Jahren. Danach wird erneut geprüft, ob eine ausreichende Zahl Sachverständige im Land Brandenburg zugelassen ist oder eine weitere Ausnahme notwendig ist.

Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020

Vom 25. November 2015

1 Anwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) im Zeitraum 2014 - 2020, Prioritätsachse C, Zuwendungen aus Mitteln des ESF, um erwachsene Inhaftierte im Justizvollzug durch gezielte berufliche Qualifizierungsangebote auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes vorzubereiten. Darüber hinaus sind in der jeweils geltenden Fassung

anzuwenden: die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320) und die Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 1.2 Ziel der Förderung ist es, die Arbeitsmarktchancen für erwachsene Inhaftierte dadurch zu verbessern, dass diese eine leistungsdifferenzierte und den zielgruppenspezifischen Besonderheiten angepasste hochwertige berufliche Aus- und Weiterbildung erhalten, damit die Integrationschancen in den Arbeitsmarkt für die Inhaftierten nach ihrer Entlassung verbessert werden.
- 1.3 Der Grundsatz der Gleichstellung von Frauen und Männern ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung von Maßnahmen sind ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Die vorgesehenen gleichstellungsfördernden Aktionen sind im Förderantrag darzustellen, erzielte Ergebnisse sind im Sachbericht zu dokumentieren.
- 1.4 Der Grundsatz der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung im Hinblick auf Geschlecht, ethnische Herkunft, Religion oder Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Ausrichtung ist einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen zu den nach dieser Richtlinie unterstützten Maßnahmen ist zu berücksichtigen und auf verbesserte Teilhabemöglichkeiten hinzuwirken. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse im Sachbericht zu dokumentieren.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden:

Maßnahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung zur Verbesserung der beruflichen Vermittlungschancen Inhaftierter nach deren Haftentlassung

Zielgruppe:

Männliche und weibliche Inhaftierte mit oder ohne berufliche Qualifikation

Maßnahmebeschreibung:

Inhaftierte werden unter Berücksichtigung vorhandener beruflicher Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen nach einem individuellen Bildungsplan auf der Basis eines modularen Qualifizierungsangebotes mit dem Ziel weitergebildet oder umgeschult, berufliche Vollabschlüsse, berufliche Teilqualifikationen oder zertifizierte Ausbildungsmodulare zu erlangen. Die Qualifizierungsinhalte reichen entsprechend den individuellen fachlichen Voraussetzungen von dem Erwerb von Teilqualifikationen, wie zum Beispiel Schweißerpässen, der Anpassungsqualifizierung an einen bereits erlernten Beruf oder einer über einen längeren Zeitraum ausgeübten Tätigkeit bis zur Vorbereitung auf eine Facharbeiter-/Gesellenprüfung bei der Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer im Rahmen einer Umschulung.

Teilnehmeranzahl pro Maßnahme:

10 Gefangene (Mindestteilnehmeranzahl)

Teilnehmerschlüssel pro Maßnahme:

für den Ausbilder: 1 : 10

für den Stützlehrer und den Sozialpädagogen: 1 : 40

Abweichungen vom Personalschlüssel sind zu begründen und bedürfen der Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Maßnahmeorte:

Justizvollzugsanstalten Brandenburg an der Havel, Luckau-Duben und Neuruppin-Wulkow

- 2.2 In allen geförderten Maßnahmen arbeiten Ausbilder, Sozialpädagogen und Stützlehrer eng zusammen. Die Sozialpädagogen begleiten die individuelle Entwicklung der Maßnahmeteilnehmenden bei der Maßnahmedurchführung und bereiten gemeinsam mit den Agenturen für Arbeit, nachsorgenden Einrichtungen oder sonstigen Partnern die Fortsetzung von in der Haft begonnenen Maßnahmen oder die Arbeitsmarktintegration des Inhaftierten nach dessen Haftentlassung im Rahmen der Maßnahme vor. Stützlehrer stellen eine enge Verknüpfung von Theorie und Praxis her und vermitteln darüber hinaus lebenspraktische Fertigkeiten.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die Träger von Bildungsmaßnahmen sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Antragsteller sollten bereits über anderweitige Erfahrungen mit den Fördertatbeständen und Zielgruppen in einer Justizvollzugsanstalt verfügen. Der Antragsteller muss darlegen, dass die Personen, die die Aufgaben im Justizvollzug wahrnehmen, über eine ausreichende Qualifikation sowie über Erfahrungen mit den Zielgruppen des Justizvollzuges oder vergleichbaren Personengruppen verfügen.
- 4.2 Der Antragsteller muss sich vorab über die besonderen Ausbildungsumstände in der jeweiligen Justizvollzugsanstalt vor Ort informieren. Er hat ein eigenständiges Konzept gemäß den unter den Nummern 2.1 und 2.2 aufgeführten Anforderungen einzureichen. Die Berücksichtigung der Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug sowie der Einsatz neuer Technologien in Theorie und Praxis sind konzeptionell auszuweisen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen
- 5.4.1 direkte und indirekte Ausgaben des Zuwendungsempfängers zur Projektdurchführung.
Die direkten Ausgaben umfassen die Personal- und Sachausgaben. Die direkten Personalausgaben bestehen aus den Ausgaben für das eigene Personal des Zuwendungsempfängers.
Indirekte Ausgaben werden als Pauschale nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Höhe von 8 Prozent der direkten Personalausgaben berücksichtigt.
- 5.4.2 Ausgaben für die Ausbildungsbeihilfe der Gefangenen gemäß § 66 Absatz 1 Nummer 2 des Brandenburgischen Justizvollzugsgesetzes.
- 5.5 Höhe der Zuwendung
Die Zuwendung beträgt bis zu 5,50 Euro je Teilnehmerstunde. Höhere Stundensätze bis zu 6,00 Euro sind in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit der Bewilligungsbehörde möglich, wenn die Maßnahme auf Grund ihres Bildungsinhalts, der Teilnehmeranzahl oder anderer besonderer Umstände erhöhte Ausgaben bedingt.
- 5.6 Gesamtfinanzierung
Die Förderung aus dem ESF beträgt maximal 90 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die Kofinan-

zierung in Höhe von mindestens 10 Prozent ist durch den Nachweis der Ausbildungsbeihilfe darzustellen. Die Ausbildungsbeihilfe wird durch die jeweilige Justizvollzugsanstalt bescheinigt.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet der Bewilligungsbehörde und dem Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz (MdJEV) auch außerhalb der Verwendungsnachweisprüfung Auskünfte zu erteilen, die für die Beurteilung des Erfolgs der Förderung erforderlich sind.

Der Zuwendungsempfänger muss an Maßnahmen zur Qualitätssicherung mitwirken. Diese beinhalten unter anderem die Überwachung der Ablauforganisation und Reflexion der eigenen Tätigkeit mit den in den Justizvollzugsanstalten dafür bestimmten Fachkräften und mit der Fachaufsicht im MdJEV.

- 6.2 Personelle Veränderungen sowie die Unterschreitung der Mindestteilnehmeranzahl über einen Zeitraum länger als vier Wochen sind unmittelbar anzuzeigen und zu begründen. Über mögliche Änderungen der Zuwendung entscheidet die Bewilligungsbehörde gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums.
- 6.3 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischen Sozialfonds (ESF), dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) oder eine Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zweck erfolgt.
- 6.4 Pflichten zur Information und Kommunikation

Gemäß Artikel 115 Absatz 3 und Anhang XII Nummer 2.2.1 bis Nummer 2.2.3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 sind die Begünstigten der ESF-Förderung verpflichtet, bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF zu informieren. Dabei ist auf die Förderung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz aus Mitteln des ESF so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Detaillierte Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind im „Merkblatt zur Information und Kommunikation ESF-geförderte Vorhaben“ auf der Website www.esf.brandenburg.de in der Rubrik ESF-2014 - 2020 veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

6.5 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 115 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Begünstigten der ESF-Förderung erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

- a) Name des Begünstigten (Nennung ausschließlich von juristischen Personen und nicht von natürlichen Personen)
- b) Bezeichnung des Vorhabens
- c) Zusammenfassung des Vorhabens
- d) Datum des Beginns des Vorhabens
- e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens)
- f) Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben des Vorhabens
- g) Kofinanzierungssatz der Europäischen Union pro Prioritätsachse des Operationellen Programms für den ESF im Land Brandenburg
- h) Postleitzahl des Vorhabens oder andere angemessene Standortindikatoren
- i) Land
- j) Bezeichnung der Interventionskategorie für das Vorhaben gemäß Artikel 96 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe b Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

- 6.6 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehender und vorbehaltenlich noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Struktur-fondsförderzeitraum 2014 - 2020 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zum Antragsteller/Zuwendungsempfänger, den beantragten/geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen (Teilnehmende).

Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragstellende damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung/Evaluierung, Projektfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfänger.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 genannten

sowie weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Dazu erheben die Zuwendungsempfänger die Daten bei den am Projekt Teilnehmenden und am Projekt beteiligten Partnern. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Insbesondere die am Projekt Teilnehmenden werden durch den Zuwendungsempfänger über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung und -verarbeitung informiert und dieser holt die entsprechenden Einverständnisse ein. Die Daten bilden die Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflichten der ESF-Verwaltungsbehörde gegenüber der Europäischen Kommission.

Auf dieser Grundlage sind entsprechend Zuwendungsbescheid bei Eintritt und Austritt der Teilnehmenden in die/aus der Maßnahme die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und über das Webportal an die ILB zu übermitteln. Auf gleichem Wege sind zum Maßnahmebeginn sowie zum 31. Dezember jedes Jahres beziehungsweise zum Maßnahmeende ergänzende projektbezogene Angaben zu übermitteln. Insbesondere müssen die Zuwendungsempfänger die erforderlichen Projektdaten zur finanziellen und materiellen Steuerung in das bei der ILB eingerichtete IT-System regelmäßig eintragen. Die Zuwendungsempfänger sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfänger hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für den Zuwendungsempfänger Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 6.7 Es sind die Fördergrundsätze für den ESF in der Förderperiode 2014 - 2020 zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung (Vorgaben für Qualifizierungsinhalte je Justizvollzugsanstalt siehe Anlage 1) einschließlich des erforderlichen Konzepts (Anforderungen hieran siehe Anlage 2) sind zu einem bestimmten Stichtag über das Internet-Portal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier wird auch der Stichtag für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Bewilligungsbehörde ILB entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen und unter der Berücksichtigung eines fachlichen Votums des MdJEV über die Gewährung der Förderung.

7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 - 2020 (ANBest-EU) im Vorschussprinzip.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der Bewilligungsbehörde.

Die Sachberichte müssen zusätzlich folgende Angaben enthalten:

- eingetretene Abweichungen zum Antrag in Bezug auf die Anzahl der Teilnehmenden
- Weitervermittlung der Teilnehmenden nach Beendigung der Maßnahme
- Änderungen des Personals des Zuwendungsempfängers
- sonstige Abweichungen zum Antrag
- Aussagen zur Beachtung des Gender-Mainstreaming-Prinzips sowie des Grundsatzes der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- gegebenenfalls Darstellung durchgeführter Maßnahmen, erreichter Ergebnisse in Bezug auf die Querschnittsziele Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturförderzeitraum 2014 - 2020 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der

zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängern im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise, wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden, auch diese zu prüfen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.6 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionengesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034).

Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellern in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden dem Zuwendungsempfänger im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am 30. November 2015 in Kraft und am 31. März 2021 außer Kraft.

Anlage 1**zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020****Vorgaben für Qualifizierungsinhalte je Justizvollzugsanstalt**

| Fördertatbestände/Kurzbezeichnung | Maßnahmeorte |
|---|--------------------------|
| Fachwerkstatt Bau incl. Umschulung Hochbaufacharbeiter oder Maurer | JVA Brandenburg a. d. H |
| Schweißen Gasschweißen, Lichtbogenhandschweißen, Metall-Aktivgasschweißen, Wolfram-Inertgasschweißen | JVA Brandenburg a. d. H. |
| Gebäudereinigung (für weibliche und männliche Inhaftierte) Modularisierte Ausbildung | JVA Luckau-Duben |
| Fachkraft Gastgewerbe (für weibliche und männliche Inhaftierte) Zweijährige Ausbildung IHK (Maßnahmeträger, die sich für dieses Angebot bewerben, müssen zur besseren Integration weiblicher Gefangener in die Qualifizierungsmaßnahme bereit sein, in dem Gewerk auch eine Maßnahme der Berufsvorbereitung für 8 junge weibliche Inhaftierte durchzuführen, für die die Bundesagentur für Arbeit zeitgleich mit der Veröffentlichung dieser Richtlinie ein Interessensbekundungsverfahren durchführt.) | JVA Luckau-Duben |
| Ausbildungsmodule (Farbe, Holz, Sanitär) | JVA Neuruppin-Wulkow |

Anlage 2**zu Nummer 7.1 der Richtlinie des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz zur Förderung von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen im Justizvollzug des Landes Brandenburg in der EU-Förderperiode 2014 - 2020****Anforderungen an einzureichende Konzepte, Bewertungskriterien und Gewichtung bei der fachlichen Bewertung**

Das einzureichende Konzept soll 15 Seiten (ohne Anlagen) möglichst nicht überschreiten und ist nach folgender Gliederung einzureichen:

1 Anforderungen an den Träger**1.1 Trägereignung**

- Darstellung des Antragstellers (Profil, Ziele, Anzahl der Mitarbeiter)
- Beschreibung bisheriger Trägererfahrungen mit der Umsetzung des Fördertatbestandes in einer Justizvollzugsanstalt

1.2 Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals

- Angaben zum quantitativen Personaleinsatz mit Begründung
- Angaben zur Qualifikation des einzusetzenden Personals (Berufs-/Studienabschluss, Darstellung der individuellen beruflichen Handlungskompetenz und Qualifi-

zierung im Hinblick auf Fach-, Methoden-, Gender- und Sozialkompetenz und der Kompetenz zum Umgang mit den besonderen Zielgruppen des Justizvollzuges)

2 Aussagen zur Projektumsetzung

- Ausweisung des Einsatzes neuer Technologien in Theorie und Praxis (Computergestütztes Lernen unter Einsatz der e-lis Lernplattform)
- Beispielhafte Darstellung, wie die Standards für die Bildungsarbeit im Brandenburger Justizvollzug in der praktischen und theoretischen Ausbildung umgesetzt werden
- Anwendung des Kompetenzansatzes
- Darstellung, wie die geschlechtsspezifische Sozialisation und das daraus resultierende Rollenverhalten im Rahmen der Maßnahmen bearbeitet werden soll
- Angaben, wie in den geplanten Maßnahmen die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen gewährleistet werden kann
- Angaben, wie im Rahmen der Maßnahme einer Diskriminierung von Minderheiten entgegengetreten werden kann
- Angaben zur Arbeitsmarktrelevanz der Maßnahme
- Ausweisung von anerkannten Qualifizierungsbausteinen, Teilqualifikationen und Ausbildungsmodulen
- Angaben zur Umsetzung des flexiblen Maßnahmeeinstiegs
- Beschreibung von Maßnahmen des Übergangsmanagements (Vermittlung in Anschlussmaßnahmen oder in die Arbeitsaufnahme nach der Haftentlassung)
- Angaben zur Zusammenarbeit des Ausbildungspersonals einschließlich Stützlehrer und Sozialpädagogen mit den Fachkräften des Justizvollzuges

3 Finanzplanung

Die Darlegung zur Finanzplanung erfolgt im Rahmen der Antragstellung.

Die fachliche Bewertung des Konzepts erfolgt nach den Kriterien 1.1 bis 3.

| Nummer | Kriterium | Gewichtung in Prozent | Maximal zu vergebende Punkte | maximale Punktzahl nach Gewichtung |
|--------|--|-----------------------|------------------------------|------------------------------------|
| 1.1 | Trägereignung | 15 | 30 | 4,5 |
| 1.2 | Geplanter Personaleinsatz und Eignung des vorgesehenen Personals | 20 | 30 | 6 |
| 2 | Aussagen zur Projektumsetzung | 60 | 30 | 18 |
| 3 | Finanzplanung und Wirtschaftlichkeit | 5 | 30 | 1,5 |
| Summe | | 100 | 120 | 30 |

Die Kriterien 1.1 bis 3 werden einzeln bewertet. Es können gemäß der nachstehenden Einteilung maximal 30 Punkte pro Kriterium vergeben werden.

sehr gut (30 - 25 Punkte)
 gut (24 - 20 Punkte)
 befriedigend (19 - 15 Punkte)
 ausreichend (14 - 10 Punkte)
 mangelhaft (9 - 5 Punkte)
 ungenügend (unter 5 Punkte)

Gewichtung im Rahmen der fachlichen Bewertung:

Die Kriterien gehen entsprechend der ihnen zugemessenen Relevanz mit unterschiedlichem Gewicht in die Gesamtbewertung ein. Dazu werden die für ein Konzept vergebenen Punkte je Kriterium mit dem jeweiligen, oben in Prozent ausgedrückten Gewicht multipliziert.

Für eine Förderung kommen nur Konzepte in Betracht, die mindestens 18 Punkte (60 Prozent der maximal möglichen Punkte nach Gewichtung) erreichen und bei denen das Kriterium 2 „Aussagen zur Projektumsetzung“ mindestens mit befriedigend bewertet wurde.

**Berichtigung der Richtlinie
 des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
 des Landes Brandenburg zur Förderung
 der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur
 im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe
 „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
 - GRW - (GRW-I)**

Bekanntmachung
 des Ministeriums für Wirtschaft und Energie
 Vom 1. Dezember 2015

Die Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Förderung der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW - (GRW-I) vom 9. Oktober 2015 (ABl. S. 1157) ist wie folgt zu berichtigen:

In dem Klammerzusatz der Nummer 4.5 ist die Angabe „Nummern 2.3 und 2.4“ durch die Angabe „Nummern 2.8 und 2.9“ zu ersetzen.

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
über die Gewährung von Zuwendungen
für die Förderung der ländlichen Entwicklung
im Rahmen von LEADER**

Vom 20. August 2015

Teil I Allgemeine Regelungen

1 Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt auf der Grundlage der Artikel 42 bis 44 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) sowie der Artikel 32 bis 35 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates, des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 (Maßnahmennummern 19.1 bis 19.4) und des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), Förderbereich 1.A in der jeweils geltenden Fassung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) Zuwendungen zur Förderung von Vorhaben zur nachhaltigen Sicherung und Entwicklung der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume.
- 1.2 Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.
- 1.3 Mit dieser Förderung werden Ziele der nachhaltigen Entwicklung der ländlichen Gebiete sowie Ziele des Umweltschutzes und der Erhaltung der Umweltqualität verfolgt. Die zu fördernden Vorhaben sind unter Berücksichtigung der Erfordernisse des demografischen Wandels auf die Verbesserung beziehungsweise Sicherung der Lebensperspektiven aller dort lebenden Altersgruppen ausgerichtet. Die Innenentwicklung in ländlichen Orten wird begünstigt und der Flächenverbrauch reduziert. Darüber hinaus dienen sie der Erhaltung des kulturellen Erbes und be-

fördern die interkommunale Zusammenarbeit, unter anderem im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes (SUW).

- 1.4 Vorrangige Ziele sind die Schaffung von Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Verbesserung der Attraktivität und Lebensqualität in den ländlichen Räumen.

- 1.5 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Regionalmanagement (Teil II A)
- 2.2 Unterstützung, Sensibilisierung der lokalen Akteure (Teil II B)
- 2.3 Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen sowie Vorbereitung von Kooperationen (Teil II C)
- 2.4 Umsetzung von investiven Vorhaben im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie (Teil II D)
- 2.5 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- 2.5.1 Erwerb von Immobilien,
- 2.5.2 Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- 2.5.3 Investitionen in Schulen, außer Grundschulen,
- 2.5.4 Kauf von Lebendinventar (Tiere, einjährige Pflanzen inklusive deren Anpflanzung),
- 2.5.5 Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der förderfähigen Maßnahme stehen,
- 2.5.6 Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen, Ablösungen von Verbindlichkeiten, Erbschaften, Kreditbeschaffungs-, Leasingkosten, Kosten für Mietkauf und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,
- 2.5.7 Betriebs- und Folgekosten im Zusammenhang mit investiven Vorhaben sowie Kosten für den laufenden Betrieb von Einrichtungen und Ersatzbeschaffungen,
- 2.5.8 Erwerb von gebrauchten technischen Anlagen und technischen Ausrüstungsgegenständen.

Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Nachweis durch Antragsteller, dass die technischen Anlagen beziehungsweise Ausrüstungsgegenstände mit den erforderlichen technischen Merkmalen nicht mehr hergestellt werden,
- die technischen Anlagen beziehungsweise Ausrüstungsgegenstände müssen den geltenden Normen und Standards entsprechen,
- Vorlage einer Erklärung des Verkäufers zum Ursprung (lückenloser Nachweis, dass in den letzten fünf Jahren der Erwerb dieses Gegenstandes weder mit nationalen noch mit Mitteln der Europäischen Union unterstützt wurde).

2.5.9 Erwerb von Gegenständen bis zu einem Wert von 410 Euro (netto) im investiven Bereich, außer für kleine Vorhaben lokaler Akteure und kleinteilige lokale Initiativen nach Nummer D.2.8,

2.5.10 Mehrwertsteuer für natürliche Personen und Personen des privaten und öffentlichen Rechts, welche vorsteuerabzugsberechtigt sind beziehungsweise innerhalb der Zweckbindungsfrist nach Nummer 6.4 werden.

3 Zuwendungsempfänger

Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Förderung erfolgt in der im EPLR definierten Fördergebietskulisse (<http://www.mlul.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.385514.de>) beziehungsweise auf Grundlage der dort formulierten Ausnahmeregelung.

4.2 Grundlage einer Förderung von Vorhaben ist eine regionale Entwicklungsstrategie (RES) und die Vorlage eines positiven Votums der lokalen Aktionsgruppe (LAG) für das jeweilige Vorhaben, außer für Vorhaben nach den Nummern A.1.1 und B.1.3.

4.3 Im Zusammenhang mit einer Investition soll vorhandene Bausubstanz genutzt werden. Bei Neubau ist der Nachweis mit einer Stellungnahme der kommunalen Gebietskörperschaft zu erbringen, dass kein geeignetes Gebäude zur Verfügung steht.

4.4 Vorhaben der Gestaltung ländlicher Orte werden grundsätzlich im Innenbereich des Ortes außer bei Einzelgehöften und Loosen oder in Streusiedlungen gefördert.

4.5 Für Vorhaben zur Errichtung, Erneuerung, Herrichtung und Ausstattung von baulichen Anlagen zur wirtschaftlichen oder öffentlichen Nutzung ist ein Nutzungskonzept vorzulegen.

4.6 Für eine Förderung von Vorhaben, die wirtschaftlichen Tätigkeiten dienen, ist ein Betriebs- und/oder Betreiberkonzept, das eine Rentabilitätsvorschau und

gegebenenfalls die letzten drei vorhandenen Betriebsbilanzen enthält, vorzulegen.

4.7 Für Investitionsvorhaben ist eine Erklärung zur Übernahme der Folgekosten durch den Betreiber/Besitzer vorzulegen und die Erreichung der Nutzungsfähigkeit des Objektes nach Fertigstellung zu erläutern.

4.8 Dem Antrag von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts ist ab Gesamtkosten von 50 000 Euro eine Bestätigung der Hausbank über die Sicherung der Gesamtfinanzierung beizufügen.

4.9 Von Antragstellern ist der Nachweis des Eigentums beziehungsweise des uneingeschränkten Nutzungsrechtes am Gegenstand der Förderung sowie gegebenenfalls der Nachweis der Rechtsfähigkeit und der Vertretungsbefugnis zu erbringen. Bei Vorhaben, welche die Neuerrichtung von Gebäuden beinhalten, müssen Antragstellende ihre dingliche Berechtigung nachweisen (Grundbuchauszug).

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung:

5.4.1 Für Vorhaben nach Nummern 2.1 bis 2.4:

- Siehe Teil II „Spezifische Regelungen“.
- Allgemeine Aufwendungen, etwa für Architektur- und Ingenieurleistungen sowie für Beratung, Betreuung von baulichen Investitionen, sind zuwendungsfähig, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Leistungs- und/oder Preiswettbewerb (mindestens drei Angebote) vorab erfolgt ist. Diese Kosten sind bis zu einem Höchstsatz von insgesamt 20 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben zuwendungsfähig.

5.4.2 Für nicht investive Vorhaben nach den Nummern 2.1 bis 2.3 angemessene Ausgaben für

- Personalkosten unter Berücksichtigung des ermittelten Stundensatzes,
- tatsächlich entstehende Sachkosten,
- Gemeinkosten in Höhe von 15 Prozent der förderfähigen Personalausgaben,

die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesen Vorhaben stehen¹.

¹ Siehe Merkblatt „Verwaltungskosten“.

- 5.4.3 Die zuwendungsfähigen Ausgaben vermindern sich um die zweckgebundenen Mittel/Leistungen Dritter.
- 5.4.4 Für nicht investive Vorhaben nach der Nummer 2.2 kann der Eigenanteil ganz oder teilweise durch Teilnehmerbeiträge dargestellt werden.
- In dem Zusammenhang werden abweichend von Nummer 2.1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds (EFRE, ELER, EMFF und ESF) finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 (ANBest-EU) hinzutretende Deckungsmittel, die über den Eigenanteil hinausgehen, nicht anteilig, sondern in voller Höhe abgezogen.
- 5.4.5 Der Eigenanteil von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann durch nationale Mittel anderer öffentlicher Stellen dargestellt werden. Dabei darf es sich nicht um Beihilfen der Europäischen Union handeln.
- 5.4.6 Eine kumulative Förderung der einzelnen Vorhaben ist in Verbindung mit Mitteln der Denkmalpflege, der Städtebauförderung, der Investitionszulage und geförderten Darlehen zulässig, wenn es sich nicht um Beihilfen der Europäischen Union handelt.
- Bei Vorhaben von juristischen Personen des öffentlichen Rechts darf die Summe der Zuwendungen 80 Prozent und bei Vorhaben von natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts darf die Summe der Zuwendungen 50 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Abweichend hiervon ist bei Stiftungen, Vereinen und Verbänden eine kumulative Förderung in Höhe von 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben möglich.
- 5.4.7 In Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften gelten die einschlägigen Festlegungen in den Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest) gemäß § 44 LHO.
- 5.4.8 Eine Zuwendung kann nur bewilligt werden, wenn die Zuwendung an Gemeinden/Gemeindeverbände mehr als 5 000 Euro und an andere Zuwendungsempfänger mehr als 2 500 Euro beträgt.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Bei der Planung, Durchführung, Begleitung und Bewertung der Fördervorhaben sind die Barrierefreiheit und die Auswirkungen auf die geschlechterspezifischen Situationen - Bedürfnisse und Interessen von Frauen und Männern - zu berücksichtigen.
- 6.2 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und Risikomanagement bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.
- 6.3 Über die Arbeit des Regionalmanagements und die Einbeziehung der Akteure in den LAG ist ein jährlicher Nachweis (Tätigkeitsbericht) zu führen und bis zum 31. März des Folgejahres dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) vorzulegen.
- 6.4 Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten
- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfänger,
 - Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfänger,
 - Hardware für die Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nach der Abschlusszahlung an die Zuwendungsempfänger
- veräußert oder nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.
- 6.5 Darüber hinaus erfolgt die Förderung, die Investitionen in die Infrastruktur oder produktive Investitionen beinhaltet, unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass binnen fünf Jahren nach der Abschlusszahlung beziehungsweise innerhalb der Zweckbindungsfrist Folgendes zutrifft:
- Aufgabe oder Verlagerung einer Produktionstätigkeit an einen Standort außerhalb Brandenburgs und Berlins,
 - Änderung der Eigentumsverhältnisse oder
 - erhebliche Veränderungen der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen des Vorhabens, die seine ursprünglichen Ziele untergraben.
- 6.6 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof (bei einer Beteiligung mit Bundesmitteln), der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und die Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Förderung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Zuwendungsempfänger beziehungsweise bei Weiterleitung von Mitteln an Dritte auch bei diesem zu prüfen.
- 6.7 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils gültigen Bestimmungen der EU über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen für die Interventionen des ELER zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

| | |
|--|--|
| <p>Teil II Spezifische Regelungen</p> <p>A Regionalmanagement nach Teil I Nummer 2.1</p> <p>A.1 Gegenstand der Förderung</p> <p>A.1.1 Regionalmanagement zur umsetzungsorientierten Initiierung, Begleitung und Koordinierung regionaler Entwicklungsprozesse auf Grundlage der regionalen Entwicklungsstrategie (RES)</p> <p>A.1.2 Von der Förderung sind ausgeschlossen: Miet- und Mietnebenkosten sowie Büromöbel</p> <p>A.2 Zuwendungsempfänger</p> <p>A.2.1 Lokale Aktionsgruppen (LAG) als rechtsfähiger Zusammenschluss von Akteuren im ländlichen Raum</p> <p>A.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>A.3.1 Die Aufgaben eines Regionalmanagements sind durch Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.</p> <p>A.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung</p> <p>A.4.1 Für Regionalmanagement:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 150 000 Euro pro Jahr, - nicht mehr als 20 Prozent der durch die LAG und ihre Akteure auf Grundlage der RES umgesetzten Fördermittel. <p>A.4.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Umsetzung des Regionalmanagements nach Nummer A.1.1, insbesondere Ausgaben für</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklungs- und Projektmanagement, - Unterstützung von Projektträgern und Interessierten, - Finanz- und Fördermittelmanagement, - Prozesssteuerung, Moderation, Förderung der Kommunikation zwischen Beteiligten, - Unterstützung von Gremien der LAG, insbesondere bei der Vorbereitung von Entscheidungen, - Initiierung und Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit. <p>A.5 Sonstige Zuwendungsbestimmung</p> <p>A.5.1 Zur sachgerechten Wahrnehmung der Aufgaben des Regionalmanagements ist der Einsatz von mindestens 1,5 Arbeitskräften erforderlich.</p> | <p>B Unterstützung, Sensibilisierung der lokalen Akteure nach Teil I Nummer 2.2</p> <p>B.1 Gegenstand der Förderung</p> <p>B.1.1 Aktivitäten zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und Erarbeitung von Plänen zur gemeindlichen Entwicklung,</p> <p>B.1.2 Sensibilisierungs-, Schulungs- und Informationsvorhaben sowie Konzepterarbeitung,</p> <p>B.1.3 vorbereitende Unterstützung in der Startphase² der Umsetzung der RES.</p> <p>B.1.4 Von der Förderung sind ausgeschlossen: Vorhaben, die Teil von Programmen und Ausbildungsgängen im schulischen Bereich sind.</p> <p>B.2 Zuwendungsempfänger</p> <p>B.2.1 Für Vorhaben nach Nummer B.1.1 Gemeinden und Gemeindeverbände</p> <p>B.2.2 Für Vorhaben nach Nummer B.1.2 Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts</p> <p>B.2.3 Für Vorhaben nach Nummer B.1.3 Lokale Aktionsgruppen (LAG)</p> <p>B.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>B.3.1 Die Mindestteilnehmerzahl bei geförderten Informations- und Fortbildungsveranstaltungen nach Nummer B.1.2 liegt bei acht Personen.</p> <p>B.3.2 Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben oder im ländlichen Raum Brandenburgs aktiv sein.</p> <p>B.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung</p> <p>B.4.1 Für Beteiligungsprozesse in den Gemeinden gemäß Nummer B.1.1 und für Informations- und Sensibilisierungsvorhaben gemäß Nummer B.1.2 bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben</p> <p>B.4.2 Für vorbereitende Unterstützung in der Startphase gemäß Nummer B.1.3 bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 5 000 Euro pro LAG.</p> |
|--|--|

² Die Startphase endet zum 31. Dezember 2016.

- B.4.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Umsetzung von Vorhaben nach Nummern B.1.1 bis B.1.3, zuwendungsfähige Ausgaben nach Nummer B.1.2 umfassen insbesondere Ausgaben für
- Information, Beratung und Marketing und Konzeptarbeit,
 - Messen und Ausstellungen,
 - Schulungen/Seminare für lokale Akteure.
- C Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen sowie Vorbereitung von Kooperationen gemäß Teil I Nummer 2.3**
- C.1 Gegenstand der Förderung**
- C.1.1 Vorbereitung von Kooperationen lokaler Aktionsgruppen
- C.1.2 Nationale und transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen
- C.1.3 Von der Förderung sind ausgeschlossen:
- C.1.3.1 Aktivitäten gemäß Nummer C.1.1, die länger als sechs Monate dauern
- C.1.3.2 Kooperationsvorhaben, die dem alleinigen Austausch von Erfahrungen und Informationen dienen
- C.2 Zuwendungsempfänger**
- C.2.1 Lokale Aktionsgruppen (LAG)
- C.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**
- C.3.1 Für Vorhaben gemäß Nummer C.1.1:
- Vorlage einer von allen Kooperationspartnern unterzeichneten Absichtserklärung
- C.3.2 Für Vorhaben nach Nummer C.1.2:
- Vorlage einer Kooperationsvereinbarung, die Details zur Umsetzung wie unter anderem Finanzierung, Aufgabenteilung, Inhalte und Ziele beschreibt
- C.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**
- C.4.1 Bei Vorhaben gemäß Nummer C.1.1:
- bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben, maximal 5 000 Euro
- C.4.2 Bei Vorhaben gemäß Nummer C.1.2:
- bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben (Aufwendungen von Zuwendungsempfängern aus dem Land Brandenburg)
- C.4.3 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Umsetzung von Vorhaben nach Nummern C.1.1 und C.1.2, zuwendungsfähige Ausgaben für Vorhaben gemäß Nummer C.1.1 umfassen insbesondere
- Reisekosten zu potenziellen Partnern,
 - Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher,
 - Kosten für Machbarkeitsstudien.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben für Vorhaben gemäß Nummer C.1.2 umfassen insbesondere Sachkosten, anteilige Verwaltungs- und Personalkosten und Investitionsausgaben der LAG für Studien, Konzepte, Veranstaltungen, Planung, Betreuung und Investitionen.
- D Umsetzung von investiven Vorhaben im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategien nach Teil I Nummer 2.4**
- D.1 Gegenstand der Förderung**
- D.1.1 Vorhaben, die der Umsetzung und der Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen, insbesondere einem der nachfolgenden Ziele
- Stärkung der regionalen Wirtschaft,
 - Sicherung der öffentlichen Einrichtungen der Grundversorgung,
 - Erhaltung und Verbesserung der ländlichen Infrastruktur zur Erschließung der landwirtschaftlichen und touristischen Entwicklungspotenziale,
 - Steigerung der Lebensqualität durch Erhalt und Entwicklung der Dörfer und Landstädte und zum Erhalt des Kulturerbes,
 - Umsetzung der Energiewende durch Einsparung/Versorgung von/mit Wärmeenergie und zum Ressourcenschutz,
 - stärkere Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen,
 - Unterstützung des Engagements lokaler Akteure und kleiner Vorhaben in kleinteiligen, lokalen Initiativen mit dem Ziel, einen Beitrag zur sozialen Entwicklung auf dem Lande zu leisten³.
- D.1.2 Von der Förderung ausgeschlossen sind:
- D.1.2.1 Vorhaben, die der Erzeugung von Strom dienen,
- D.1.2.2 Investitionen in Handelseinrichtungen mit einer Verkaufsfläche über 300 m² nach Fertigstellung,
- D.1.2.3 Gästezimmer oder Ferienwohnungen, die dauerhaft vermietet oder privat vom Antragsteller genutzt werden,
- D.1.2.4 Vorhaben in Beherbergungseinrichtungen mit mehr als 30 Betten nach Fertigstellung,

³ Siehe Merkblatt „Lokale Initiativen“.

- D.1.2.5 Bundes-, Landes- und Kreisstraßen und dazugehörige Begleitmaßnahmen,
- D.1.2.6 überregionale Radwege,
- D.1.2.7 Investitionen zur Unterbringung und Betreuung straffällig gewordener Personen sowie delinquenten Kinder und Jugendlicher,
- D.1.2.8 Innenausbau zu Wohnzwecken, außer barrierefreier Ausbau von Wohnungen im Zusammenhang mit Betreuungs- beziehungsweise Pflegedienstleistungen nach Nummer D.2.1,
- D.1.2.9 Kraftfahrzeuge (siehe § 1 Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes [StVG] und § 32 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung [StVZO]), die nicht für Dienstleistungsangebote zur Grundversorgung genutzt werden,
- D.1.2.10 Mehrwertsteuer bei Vorhaben nach Nummer D.2.5, außer für juristische Personen des öffentlichen Rechts oder bei 100-prozentiger eigener Wohnnutzung durch den Investor,
- D.1.2.11 Erwerb von nutzungsspezifischen Einbauten/Anlagen und Ausstattung bei Vorhaben des Erhalts von Kulturerbe nach Nummer D.2.6.
- D.2 Zuwendungsempfänger**
- D.2.1 Für Vorhaben zur wirtschaftlichen Entwicklung (Gewerbe, Handwerk, Dienstleistungstätigkeiten unter anderem der Grundversorgung und private Beherbergung)^{4,5}
- D.2.1.1 Natürliche Personen
- D.2.1.2 Juristische Personen des privaten Rechts
- Die Zuwendungsempfänger müssen der Definition der Kleinst- oder Kleinunternehmen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014, Anhang I (Empfehlung 2003/261/EG) entsprechen.
- Land- und forstwirtschaftliche Unternehmen sind als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen, es sei denn, es besteht keine Fördermöglichkeit zum jeweiligen Vorhaben nach dem Förderprogramm „Einzelbetriebliche Investitionen in Landwirtschaftliche Unternehmen“.
- D.2.2 Für Vorhaben der Grundversorgung
- D.2.2.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- D.2.2.2 Vereine
- D.2.3 Für Vorhaben zur Verbesserung der ländlichen Infrastruktur außerhalb des Siedlungsbereichs (gemäß GAK-Rahmenplan)
- Gemeinden und Gemeindeverbände
- D.2.4 Für Vorhaben der öffentlichen Freizeit- und Tourismusinfrastruktur⁵
- Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- D.2.5 Für Vorhaben der Dorfentwicklung (gemäß GAK-Rahmenplan)⁶
- D.2.5.1 Gemeinden und Gemeindeverbände
- D.2.5.2 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts
- D.2.6 Für Vorhaben des Erhalts des Kulturerbes
- D.2.6.1 Juristische Personen des öffentlichen Rechts
- D.2.6.2 Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts
- D.2.7 Für Vorhaben zur Einsparung/Versorgung von/mit Wärmeenergie für öffentlich genutzte Gebäude
- Gemeinden und Gemeindeverbände
- D.2.8 Für kleine Vorhaben lokaler Akteure und kleinteiliger lokaler Initiativen
- Lokale Aktionsgruppen (LAG)
- D.3 Weitere Zuwendungsvoraussetzungen**
- D.3.1 Nach dieser Richtlinie werden kleine Infrastrukturvorhaben gefördert, wenn die Investition und der Betrieb/Unterhaltung auf lokale oder regionale Bedarfe gerichtet ist.
- D.3.2 Touristische Vorhaben haben einen Beitrag zur Umsetzung der Tourismuskonzeption des Landes Brandenburg zu leisten. Dieser ist mit einer Stellungnahme des regionalen Tourismusverbandes darzustellen.
- D.3.3 Investitionen zur Erhaltung ortsbildprägender Gebäude/Ensembles nach Nummer D.2.5 sind zuwendungsfähig, wenn diese vor 1960 errichtet wurden⁷.
- D.3.4 Investitionen zum Erhalt des ländlichen Kulturerbes sind zuwendungsfähig, wenn die Gebäude, Ensembles beziehungsweise baulichen Anlagen unter Denkmalschutz stehen.

⁴ Siehe Merkblatt „Wirtschaftliche Entwicklung“.

⁵ Siehe Merkblatt „Touristische Vorhaben“.

⁶ Siehe Merkblatt „Gestaltung ländlich geprägter Orte“.

⁷ Siehe Merkblatt „Gestaltung ländlich geprägter Orte“.

D.3.5 Für Vorhaben zur Unterstützung des Engagements lokaler Akteure und kleiner Vorhaben in kleinteiligen, lokalen Initiativen hat die beantragende LAG einen Aktionsplan der Einzelprojekte vorzulegen, welcher

- Art und Umfang der Einzelprojekte beschreibt und
- die Beteiligten benennt.

Die LAG hat den Nachweis der Umsetzung der Einzelprojekte zu dokumentieren.

D.4 Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

D.4.1 Für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützig anerkannte juristische Personen⁸

bis zu 75 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben

D.4.2 Für natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts

- bei wirtschaftlichen Vorhaben:
 - bis zu 45 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben,
 - maximal bis zu 200 000 Euro („de-minimis“-Beihilfe, siehe Nummer D.4.4),
- bei Vorhaben zum Erhalt von denkmalgeschützten Gebäuden/Ensembles:
 - bis zu 45 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben,
 - maximal bis zu 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren je Zuwendungsempfänger,
- bei sonstigen Vorhaben:
 - bis zu 30 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben,
 - maximal bis zu 200 000 Euro innerhalb von drei Jahren je Zuwendungsempfänger.

D.4.3 Für kleinteilige Vorhaben der LAG nach Nummer D.2.8:

- bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben,
- maximal 5 000 Euro pro Einzelprojekt des Aktionsplans und
- je LAG maximal 50 000 Euro pro Jahr.

D.4.4 Die Unterstützung von Vorhaben zur Förderung von wirtschaftlichen Tätigkeiten erfolgt unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 (De-minimis-Beihilfe) über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV.

Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

Bei Vorhaben von Unternehmen, die in der Primärerzeugung der in Anhang I AEUV aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse zuzuordnen sind, ist die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 AEUV anzuwenden. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 15 000 Euro innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren je Zuwendungsempfänger nicht überschreiten.

D.4.5 Zuwendungsfähig sind Ausgaben zur Realisierung von Vorhaben, die der Umsetzung und der Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen und umfassen insbesondere

- Ausgaben, die durch Kostenermittlung nach DIN 276 untersetzt sind,
- Ausgaben für bauliche Anlagen, öffentliche Plätze und Parkanlagen, Straßen und Wege, Beschilderung, Bepflanzungen,
- Ausgaben für Maschinen, technische Einrichtungen und Geräte,
- Ausgaben für Hardware zur Nutzung moderner Informations- und Kommunikationstechnologien,
- zusätzlich für kleine Vorhaben kleinteiliger lokaler Initiativen:
 - unbare Eigenleistungen im Rahmen des Eigenanteils von natürlichen Personen oder juristischen Personen des privaten Rechts, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:
 - Mitgliedschaft der lokalen Akteure in der LAG oder Vorliegen einer privatrechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der unbaren Eigenleistungen zwecks Erbringung des Eigenanteils zwischen LAG und lokalen Akteuren,
 - der Wert und die Erbringung des Beitrages können unabhängig bewertet und geprüft werden,
 - der zugeschriebene Wert liegt nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten,
 - im Rahmen unbezahlter Arbeit wird der Wert dieser Arbeit unter Berücksichtigung des überprüften Zeitaufwandes und des Vergütungssatzes für gleichwertige Arbeit bestimmt.

D.4.6 Für Vorhaben zur Sicherung der Grundversorgung nach Nummer D.2.2 sind zuwendungsfähig:

⁸ Siehe Merkblatt „Gemeinnützigkeit“.

- Ausgaben für Herrichten von Grundstücken und für Außenanlagen,
- Ausgaben für Bauwerk/Baukonstruktion,
- Ausgaben für mit dem Gebäude fest verbundene nutzungsunabhängige technische Anlagen,
- Baunebenkosten.

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 - 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten der Zuwendungsempfänger werden elektronisch gespeichert und verarbeitet. Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

D.5 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

D.5.1 Spätestens mit dem Vorlegen des Verwendungsnachweises sind bei Fördervorhaben im touristischen Bereich Beherbergung von den Zuwendungsempfängern die Nachweise der Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme und über die Einbeziehung in geeignete Vermarktungswege sowie innerhalb von drei Jahren nach Fertigstellung der Nachweis einer Klassifizierung der Einrichtung vorzulegen⁹.

D.5.2 Abweichend zur Landeshaushaltsordnung sind bei Fördervorhaben nach Nummer D.2.8 die zur Erfüllung des Zweckzwecks beschafften Gegenstände spätestens mit dem Vorlegen des Verwendungsnachweises zu inventarisieren. Die Inventarisierungsliste ist mit Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Teil III Verfahren und Geltungsdauer

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Anträge sind vollständig und formgebunden beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) zu stellen.

Das Verfahren zur Auswahl der Projekte im Bereich LEADER ist in den Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) geregelt und obliegt der Verantwortung der jeweiligen lokalen Aktionsgruppe (LAG).

7.2 Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist das LELF.

7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Übersicht über die bezahlten Rechnungen einschließlich der Originalrechnungen und der Zahlungsbelege sowie eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.6 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften der EU, des Bundes oder des Landes sowie dieser Richtlinie sind Kürzungen der Zuwendung oder Verwaltungssanktionen zu prüfen. Kürzungen oder Verwaltungssanktionen werden nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft

⁹ Siehe Merkblatt „Touristische Vorhaben“.

und gilt bis zum 31. Dezember 2020. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER vom 5. Juli 2012 (ABl. S. 1299), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 23. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 241), und die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER vom 13. Januar 2015 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht) außer Kraft.

**Veröffentlichung
des aktualisierten Bewirtschaftungsplans
und Maßnahmenprogramms
für die Flussgebietseinheit Elbe**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 14. Dezember 2015

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) hat Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgestellt. Diese Richtlinie wurde unter anderem durch das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie im Land Brandenburg durch das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 7 Absatz 1 WHG sind die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Brandenburg hat gemeinsam mit neun anderen Bundesländern Anteil an der internationalen Flussgebietseinheit Elbe.

Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, wurden 2009 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm für den Bewirtschaftungszeitraum 2010 - 2015 verabschiedet. Dieser Plan und das Programm wurden gemäß § 84 Absatz 1 WHG überprüft und aktualisiert und die Entwürfe der überarbeiteten Dokumente gemäß § 83 Absatz 4 WHG veröffentlicht.

Auf der Elbe-Ministerkonferenz am 30. November 2015 wurden der für den zweiten WRRL-Bewirtschaftungszeitraum (2016 - 2021) geltende Bewirtschaftungsplan und das zugehörige Maßnahmenprogramm für das Flusseinzugsgebiet der Elbe beschlossen. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm wurden für das betreffende Gebiet Brandenburgs angenommen. Die Oberste Wasserbehörde hat den Plan und das Programm gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 BbgWG in Verbindung

mit § 1 Nummer 3 der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) für behördenverbindlich erklärt.

Dieser Bewirtschaftungsplan ist mit dem Maßnahmenprogramm ab dem 22. Dezember 2015 im Internet unter der Adresse

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/wrrl>

zugänglich.

Zusätzlich gewährt das Wasserwirtschaftsamt als Teil des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) gemäß § 24 Absatz 5 BbgWG ab dem 4. Januar 2016 jedem kostenlos Einsicht in die Dokumente für das Elbegebiet an den folgenden drei Standorten:

14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2

03050 Cottbus, Von-Schön-Str. 7

15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50.

Die dortige Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminabstimmung möglich (Ansprechpartnerin: Frau Rekos, Referat W 16 - Hochwasserrisikomanagement, Wasserrahmenrichtlinie, Tel.: 0355 4991-1341).

**Veröffentlichung
des aktualisierten Bewirtschaftungsplans
und Maßnahmenprogramms
für die Flussgebietseinheit Oder**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 14. Dezember 2015

Die „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) hat Umweltziele für die Oberflächengewässer und das Grundwasser in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufgestellt. Diese Richtlinie wurde unter anderem durch das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) sowie im Land Brandenburg durch das Brandenburgische Wassergesetz (BbgWG) in nationales Recht umgesetzt.

Gemäß § 7 Absatz 1 WHG sind die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser nach Flussgebietseinheiten zu bewirtschaften. Brandenburg hat gemeinsam mit Sachsen und Mecklenburg-Vorpommern Anteil an der internationalen Flussgebietseinheit Oder.

Um die Umweltziele der WRRL zu erreichen, wurden 2009 für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder ein Bewirtschaftungsplan und ein Maßnahmenprogramm für den Bewirt-

schaftungszeitraum 2010 - 2015 verabschiedet. Dieser Plan und das Programm wurden gemäß § 84 Absatz 1 WHG überprüft und aktualisiert und die Entwürfe der überarbeiteten Dokumente gemäß § 83 Absatz 4 WHG veröffentlicht.

Die für Wasserwirtschaft zuständigen Minister der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und des Freistaates Sachsen haben am 7. Dezember 2015 den für den zweiten WRRL-Bewirtschaftungszeitraum (2016 - 2021) geltenden Bewirtschaftungsplan und das zugehörige Maßnahmenprogramm für das Flusseinzugsgebiet der Oder beschlossen. Der Bewirtschaftungsplan und das Maßnahmenprogramm wurden für das betreffende Gebiet Brandenburgs angenommen. Die Oberste Wasserbehörde hat den Plan und das Programm gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 BbgWG in Verbindung mit § 1 Nummer 3 der Wasserbehördenzuständigkeitsverordnung (WaZV) für behördenverbindlich erklärt.

Dieser Bewirtschaftungsplan ist mit dem Maßnahmenprogramm ab dem 22. Dezember 2015 im Internet unter der Adresse

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/wrrl>

zugänglich.

Zusätzlich gewährt das Wasserwirtschaftsamt als Teil des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) gemäß § 24 Absatz 5 BbgWG ab dem 4. Januar 2016 jedem kostenlos Einsicht in die Dokumente für das Odergebiet an den folgenden beiden Standorten:

03050 Cottbus, Von-Schön-Str. 7

15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50.

Die dortige Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminabstimmung möglich (Ansprechpartnerin: Frau Rekos, Referat W 16 - Hochwasserrisikomanagement, Wasserrahmenrichtlinie, Tel.: 0355 4991-1341).

Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Elbe

**Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 14. Dezember 2015**

Die „Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie) regelt erstmals europaweit einheitliche, stringente Vorgaben für das Hochwasserrisikomanagement mit dem Ziel, hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern und zu bewältigen.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wurde die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Gemäß § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind bis zum 22. Dezember 2015 Risikomanagementpläne zu erstellen. Das Land Brandenburg hat Anteil am Elbeeinzugsgebiet. Für das Flusseinzugsgebiet der Elbe auf deutschem Staatsgebiet haben sich die betreffenden Bundesländer darauf verständigt, einen gemeinsamen Hochwasserrisikomanagementplan zu erarbeiten.

Nach § 14b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war für diesen Plan eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Auf der Elbe-Ministerkonferenz am 30. November 2015 wurde der Risikomanagementplan für das Flusseinzugsgebiet der Elbe beschlossen. Dieser Risikomanagementplan wurde für das betreffende Gebiet Brandenburgs angenommen. Die Annahme wird hiermit auf Grundlage von § 14l UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Folgende Unterlagen liegen, beginnend ab dem 4. Januar 2016, für den Zeitraum von einem Monat zur Einsicht aus:

1. „Hochwasserrisikomanagementplan gem. § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe“, Stand: 12. November 2015
2. „Strategische Umweltprüfung zum ‚Hochwasserrisikomanagementplan gem. § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe‘ - Umweltbericht“ vom Oktober 2015
3. „Strategische Umweltprüfung zum ‚Hochwasserrisikomanagementplan gem. § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe‘ - Zusammenfassende Umwelterklärung“ vom Oktober 2015 (mit Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen)

Die vorgenannten Dokumente können eingesehen werden:

- im Internet unter

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/hwrm/plaene>

- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg an dem Standort

14476 Potsdam OT Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
Haus 2, Zimmer 0.32
Tel.: 033201 442-270

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 10 Uhr bis 14 Uhr, vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung,

im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg an den zwei Standorten

03050 Cottbus
Von-Schön-Str. 7

15236 Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 50

jeweils nach telefonischer Terminabstimmung unter 0355 4991-1341

- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

14467 Potsdam
Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
Haus S, Zimmer 1.102
Tel.: 0331 866-7853

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 10 Uhr bis 14 Uhr, vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung.

Annahme des Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Oder

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
Vom 14. Dezember 2015

Die „Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie) regelt erstmals europaweit einheitliche, stringente Vorgaben für das Hochwasserrisikomanagement mit dem Ziel, hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern und zu bewältigen.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wurde die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Gemäß § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind bis zum 22. Dezember 2015 Risikomanagementpläne zu erstellen. Das Land Brandenburg hat Anteil am Odereinzugsgebiet. Für das Flusseinzugsgebiet der Oder auf deutschem Staatsgebiet haben sich die betreffenden Bundesländer darauf verständigt, einen gemeinsamen Hochwasserrisikomanagementplan zu erarbeiten.

Nach § 14b Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 1.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

(UVPG) war für diesen Plan eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Die für Wasserwirtschaft zuständigen Minister der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und des Freistaates Sachsen haben am 7. Dezember 2015 den Risikomanagementplan für das Flusseinzugsgebiet der Oder beschlossen. Dieser Risikomanagementplan wurde für das betreffende Gebiet Brandenburgs angenommen. Die Annahme wird hiermit auf Grundlage von § 14l UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Folgende Unterlagen liegen, beginnend ab dem 4. Januar 2016, für den Zeitraum von einem Monat zur Einsicht aus:

1. „Hochwasserrisikomanagementplan gemäß § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder“ vom 7. Dezember 2015
2. „Umweltbericht zum ‚Hochwasserrisikomanagementplan gemäß § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder‘“ vom 7. Dezember 2015
3. „Zusammenfassende Umwelterklärung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung zum ‚Hochwasserrisikomanagementplan gemäß § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder‘ gemäß § 14l Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)“ vom 4. Dezember 2015 (mit Aufstellung der Überwachungsmaßnahmen)

Die vorgenannten Dokumente können eingesehen werden:

- im Internet unter
<http://www.mlul.brandenburg.de/info/hwrm/plaene>
- im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg an dem Standort

14476 Potsdam OT Groß Glienicke
Seeburger Chaussee 2
Haus 2, Zimmer 0.32
Tel.: 033201 442-270

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 10 Uhr bis 14 Uhr, vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung,

im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg an den zwei Standorten

03050 Cottbus
Von-Schön-Str. 7

15236 Frankfurt (Oder)
Müllroser Chaussee 50

jeweils nach telefonischer Terminabstimmung unter 0355 4991-1341

- im Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

14467 Potsdam
 Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
 Haus S, Zimmer 1.102
 Tel.: 0331 866-7853

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 10 Uhr bis 15 Uhr und Freitag von 10 Uhr bis 14 Uhr, vorzugsweise nach telefonischer Terminabstimmung.

**Veröffentlichung
 des Hochwasserrisikomanagementplans
 für die Flussgebietseinheit Elbe**

Bekanntmachung
 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
 Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
 Vom 14. Dezember 2015

Die „Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie) regelt erstmals europaweit einheitliche, stringente Vorgaben für das Hochwasserrisikomanagement mit dem Ziel, hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern und zu bewältigen.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wurde die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Gemäß § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind bis zum 22. Dezember 2015 Risikomanagementpläne zu erstellen. Das Land Brandenburg hat Anteil am Elbeeinzugsgebiet. Für das Flusseinzugsgebiet der Elbe auf deutschem Staatsgebiet haben sich die betreffenden Bundesländer darauf verständigt, einen gemeinsamen Hochwasserrisikomanagementplan zu erarbeiten.

Der Hochwasserrisikomanagementplan ist zu veröffentlichen (§ 79 Absatz 1 Satz 1 WHG).

Auf Grundlage von § 99a Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 79 Absatz 1 Satz 1 WHG wird hiermit bekannt gemacht, dass der

„Hochwasserrisikomanagementplan gem. § 75 WHG bzw. Artikel 7 der Richtlinie 2007/60/EG über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe“, Stand: 12. November 2015

ab dem 22. Dezember 2015 im Internet unter

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/hwrm/plaene>

öffentlich einsehbar ist.

Die unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte haben zudem jedem kostenlos Einsicht in den Plan zu gewähren (§ 99a Absatz 2 Satz 2 BbgWG).

Hinweis:

Zum Bereich der Flussgebietseinheit Elbe gehören im Land Brandenburg alle Landkreise und kreisfreien Städte (vollständig oder teilweise).

**Veröffentlichung
 des Hochwasserrisikomanagementplans
 für die Flussgebietseinheit Oder**

Bekanntmachung
 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
 Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg
 Vom 14. Dezember 2015

Die „Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken“ (Hochwasserrisikomanagementrichtlinie) regelt erstmals europaweit einheitliche, stringente Vorgaben für das Hochwasserrisikomanagement mit dem Ziel, hochwasserbedingte Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und wirtschaftliche Tätigkeiten zu verringern und zu bewältigen.

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) wurde die Hochwasserrisikomanagementrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Gemäß § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sind bis zum 22. Dezember 2015 Risikomanagementpläne zu erstellen. Das Land Brandenburg hat Anteil am Odereinzugsgebiet. Für das Flusseinzugsgebiet der Oder auf deutschem Staatsgebiet haben sich die betreffenden Bundesländer darauf verständigt, einen gemeinsamen Hochwasserrisikomanagementplan zu erarbeiten.

Der Hochwasserrisikomanagementplan ist zu veröffentlichen (§ 79 Absatz 1 Satz 1 WHG).

Auf Grundlage von § 99a Absatz 2 Satz 1 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in Verbindung mit § 79 Absatz 1 Satz 1 WHG wird hiermit bekannt gemacht, dass der

„Hochwasserrisikomanagementplan gemäß § 75 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für den deutschen Teil der internationalen Flussgebietseinheit Oder“ vom 7. Dezember 2015

ab dem 22. Dezember 2015 im Internet unter

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/hwrm/plaene>

öffentlich einsehbar ist.

Die unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte haben zudem jedem kostenlos Einsicht in den Plan zu gewähren (§ 99a Absatz 2 Satz 2 BbgWG).

Hinweis:

Folgende brandenburgischen Landkreise und kreisfreien Städte haben Anteil am Odereinzugsgebiet (ganz oder teilweise): Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Spree-Neiße, Oder-Spree und Uckermark sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder).

Annahme des aktualisierten Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Vom 14. Dezember 2015

Im Rahmen der Umsetzung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wurden die 2009 verabschiedeten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme überprüft und aktualisiert. Dabei wurden in das Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe auch die Maßnahmen für die berichtspflichtigen Oberflächen- und Grundwasserkörper im Elbe-Einzugsgebiet des Landes Brandenburg aufgenommen.

Gemäß § 14b in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde der Entwurf dieses Maßnahmenprogramms einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen und ein Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung erstellt. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung vom 22. Dezember 2014 bis 22. Juni 2015 dazu eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Dokumente entsprechend aktualisiert.

Auf der Elbe-Ministerkonferenz am 30. November 2015 wurde das für den zweiten WRRL-Bewirtschaftungszeitraum (2016 - 2021) geltende Maßnahmenprogramm für das Flusseinzugsgebiet der Elbe beschlossen. Die Annahme dieses Programms für das betreffende Gebiet Brandenburgs wird hiermit auf Grundlage von § 14l UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 14l UVPG ist die Bekanntmachung der Annahme des Maßnahmenprogramms mit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Dokumente verknüpft. Daher sind das Maßnahmenprogramm mit dem zugehörigen Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zur Einbeziehung der Umweltwirkungen und dem Umgang mit den Stellungnahmen sowie den gemäß § 24 Absatz 4 BbgWG in Verbindung mit § 14m UVPG festgelegten Überwachungsmaßnahmen ab dem 22. Dezember 2015 im Internet unter der Adresse

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/wrrl>

zugänglich.

Zusätzlich gewährt das Wasserwirtschaftsamt als Teil des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) gemäß § 24 Absatz 5 BbgWG ab dem 4. Januar 2016 jedem kostenlos Einsicht in die Dokumente für das Elbegebiet an den folgenden drei Standorten:

14476 Potsdam OT Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2

03050 Cottbus, Von-Schön-Str. 7

15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50.

Die dortige Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminabstimmung möglich (Ansprechpartnerin: Frau Rekos, Referat W 16 - Hochwasserrisikomanagement, Wasserrahmenrichtlinie, Tel.: 0355 4991-1341).

Annahme des aktualisierten Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Oder

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
des Landes Brandenburg
Vom 14. Dezember 2015

Im Rahmen der Umsetzung der „Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik“ (Wasserrahmenrichtlinie - WRRL) wurden die 2009 verabschiedeten Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme überprüft und aktualisiert. Dabei wurden in das Maßnahmenprogramm für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Oder auch die Maßnahmen für die berichtspflichtigen Oberflächen- und Grundwasserkörper im Oder-Einzugsgebiet des Landes Brandenburg aufgenommen.

Gemäß § 14b in Verbindung mit Anlage 3 Nummer 1.4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde der Entwurf dieses Maßnahmenprogramms einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen und ein Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung erstellt. Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung vom 22. Dezember 2014 bis 22. Juni 2015 dazu eingegangenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und die Dokumente entsprechend aktualisiert.

Die für Wasserwirtschaft zuständigen Minister der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und des Freistaates Sachsen haben am 7. Dezember 2015 das für den zweiten WRRL-Bewirtschaftungszeitraum (2016 - 2021) geltende Maßnahmenprogramm für das Flusseinzugsgebiet der Oder beschlossen. Die Annahme dieses Programms für das betreffende Gebiet Brandenburgs wird hiermit auf Grundlage von § 14l UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 14l UVPG ist die Bekanntmachung der Annahme des Maßnahmenprogramms mit der Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Dokumente verknüpft. Daher sind das Maßnahmenprogramm mit dem zugehörigen Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung zur Einbeziehung der Umweltewägungen und dem Umgang mit den Stellungnahmen sowie den gemäß § 24 Absatz 4 BbgWG in Verbindung mit § 14m UVPG festgelegten Überwachungsmaßnahmen ab dem 22. Dezember 2015 im Internet unter der Adresse

<http://www.mlul.brandenburg.de/info/wrrl>

zugänglich.

Zusätzlich gewährt das Wasserwirtschaftsamt als Teil des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) gemäß § 24 Absatz 5 BbgWG ab dem 4. Januar 2016 jedem kostenlos Einsicht in die Dokumente für das Odergebiet an den folgenden beiden Standorten:

03050 Cottbus, Von-Schön-Str. 7

15236 Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 50.

Die dortige Einsichtnahme ist nur nach telefonischer Terminabstimmung möglich (Ansprechpartnerin: Frau Rekos, Referat W 16 - Hochwasserrisikomanagement, Wasserrahmenrichtlinie, Tel.: 0355 4991-1341).

Errichtung und Betrieb einer Kunststoffgalvanikanlage in 17291 Prenzlau

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Dezember 2015

Die Firma Boryszew Oberflächentechnik Deutschland GmbH, Armaturenstraße 8 in 17291 Prenzlau beantragt eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Prenzlau, Automeile 2 a, **Gemarkung Prenzlau, Flur 1, Flurstücke 3/8, 136, 138, 140** eine Kunststoffgalvanikanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G07115)

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Kunststoffgalvanikanlage mit Spitzguss-, Montage- und Lagerbereichen für Rohstoffe und Fertigware, einer Abwasserbehandlungsanlage mit einer Kapazität 200 m³/d und einem Chemikalienlager. Die Beschichtung erfolgt in der Kunststoffgalvanikanlage auf Grundlage chemischer und elektrolytischer Prozesse in den Wirkbädern. Es ist ein Wirkbädervolumen von 233,925 m³ vorgesehen. Zwischen den einzelnen Behandlungsschritten erfolgen Spülvorgänge. Die Zusammensetzung der Wirkbäder wird täglich in dem neben der Galvanikanlage errichteten Labor untersucht.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2016 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 30. Dezember 2015 bis einschließlich 29. Januar 2016** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) und in der Stadtverwaltung der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4, Haus 1, Zimmer 001 in 17291 Prenzlau ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 30. Dezember 2015 bis einschließlich 12. Februar 2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 601061 in 14410 Potsdam oder bei der Stadtverwaltung der Stadt Prenzlau, Am Steintor 4 in 17291 Prenzlau erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet aufgrund dieser Entscheidung kein Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen für den **8. März 2016 um 10:00 Uhr** im Kleinkunstsaal im Dominikanerkloster, Uckerwiek 813 in 17291 Prenzlau. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für das Vorhaben wurde gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Es wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. In die Unterlagen sowie in die Begründung für das Entfallen der UVP-Pflicht kann im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungen/Grundlagen, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 103 in 15236 Frankfurt (Oder) eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2053)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Errichtung und Betrieb von insgesamt fünf Windkraftanlagen in 19339 Gemeinde Plattenburg, OT Kleinow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Dezember 2015

Die Firma UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Heinrich-Hertz-Straße 6, 03044 Cottbus, beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf Grundstücken in 19339 Gemeinde Plattenburg, OT Kleinow, in der Gemarkung Kleinow, Flur 3 Flurstücke 10, 21 sowie 20, 22 und 27 insgesamt fünf Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben. Das Gesamtvorhaben wurde auf zwei eigenständige Genehmigungsverfahren aufgeteilt (Az. 066.00.00/15 und 067.00.00/15).

Es handelt sich dabei um Anlagen nach Nummer 1.6.2 V des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Errichtung einer Windfarm als Vorhaben der Nummer 1.6.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 3c UVPG war für das beantragte Gesamtvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Auf Antrag des Trägers des Vorhabens nach § 19 Absatz 3 BImSchG werden die Genehmigungsverfahren nicht als vereinfachtes Genehmigungsverfahren durchgeführt.

Das Gesamtvorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von fünf baugleichen WKA des Typs Vestas V126 jeweils mit einer elektrischen Leistung von 3,3 MW und einer Nabenhöhe von 137 m.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist für das II. Quartal des Jahres 2017 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen Unterlagen werden einen Monat vom **5. Januar 2016 bis einschließlich 4. Februar 2016** im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Fehrbelliner Str. 4 a, Raum 04.03 und in der Gemeinde Plattenburg, Dorfstr. 52 a, 19339 Plattenburg, OT Kletzke, Raum 07 ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 5. Januar 2016 bis einschließlich 18. Februar 2016** schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 601061 in 14410 Potsdam und in der Gemeinde Plattenburg, Dorfstr. 52 a, 19339 Plattenburg, OT Kletzke erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Erörterungstermin

Die form- und fristgerechten Einwendungen werden in einem Erörterungstermin am **16. März 2016 um 10:00 Uhr** in der Gaststätte und Pension Utspann, Uenzer Dorfstraße 43, 19339 Plattenburg, OT Uenze erörtert.

Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin am folgenden Tag fortgesetzt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Wurden Einwendungen form- und fristgerecht nicht erhoben, findet kein Erörterungstermin statt.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Abteilung Technischer Umweltschutz I
Genehmigungsverfahrensstelle West

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Grundwasserabsenkung zur Sicherung des Stadtgebietes Brieske/Senftenberg

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt,
Gesundheit und Verbraucherschutz
Vom 22. Dezember 2015

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg plant die lokale und dauerhafte Grundwasserabsenkung zur Sicherung des Stadtgebietes Brieske/Senftenberg.

Gemäß Anlage 1 Nr. 13.3.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1419 während der Dienstzeiten im Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Referat W 11, Obere Wasserbehörde, Zimmer 4.25, Von-Schön-Straße 7, in 03050 Cottbus eingesehen werden.

In Internet finden Sie diese Bekanntmachung auf folgender Seite:
<http://www.lugv.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.281034.de>

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Obere Wasserbehörde

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Medienanstalt Berlin-Brandenburg

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten zur Veranstaltung und Verbreitung von lokalem Fernsehen in den Landkreisen Prignitz, Ostprignitz-Ruppin und Havelland in den dortigen Kabelanlagen

Beschluss des Medienrates
Vom 24. November 2015

Auf der Grundlage von § 21 des Staatsvertrages über die Zusammenarbeit zwischen Berlin und Brandenburg im Bereich des Rundfunks (MStV) und dem Beschluss des Medienrates vom 24. November 2015 wird die folgende Ausschreibung bekannt gegeben:

I. Grundlagen der Ausschreibung

1. In den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin, Prignitz und Havelland hat die Ruppiner Medien GmbH lokales Fernsehen veranstaltet. Das Programm war in 3 Regionalausgaben für die Verbreitung in den Kabelanlagen gemäß Nummer II dieser Ausschreibung bestimmt und wurde zudem über den Satellitenkanal BB-MV-Lokal-TV als tagesaktuelles Programm verbreitet. Die Ruppiner Medien GmbH ist insolvent und hat die Sendeerlaubnisse zurückgegeben.
2. In seiner Sitzung am 27. Oktober 2015 hat der Medienrat beschlossen, einen oder mehrere Veranstalter für lokales Fernsehen in diesem Gebiet im Wege einer Ausschreibung zu suchen.
3. Die unter Nummer II. genannten Übertragungskapazitäten stehen ab sofort zur Verfügung. Es ist vorgesehen, die Zulassung für die gesetzliche Zulassungsdauer von sieben Jahren zu erteilen.
4. Kommt es bei Eingang mehrerer Bewerbungen zu einer Auswahlentscheidung, so erhält derjenige Bewerber den Zuschlag, dessen Programm unter Gesichtspunkten der Vielfalt und des lokalen Bezugs des Programms am besten geeignet erscheint, zur aktuellen und authentischen Darstellung der lokalen Belange, das heißt insbesondere Darstellung von Ereignissen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens in den ausgeschriebenen Landkreisen, beizutragen.

II. Übertragungskapazitäten

Gegenstand der Ausschreibung sind die ehemals von der Ruppiner Medien GmbH für die Programme Havelland-TV, Prignitz-TV und Ruppin-TV genutzten Übertragungskapazitäten: Je ein analoger Kabelkanal in den Kabelanlagen:

Havelland-TV (insgesamt ca. 28.200 WE):

Kopfstelle Falkensee einschließlich derzeit: Brieselang, Elstal, Ketzin, Nauen u. Rathenow (Vodafone/Signal an: Tele Columbus);

Kopfstellen Premnitz + Rathenow (RFT kabel Brandenburg GmbH);

Prignitz TV (insgesamt ca. 18.698 WE)

Bad Wilsnack, Groß Lüben, Rühstädt u. Legde (Elektro-Lausmann; Infokanal Bad Wilsnack hat Vorrang);

Kopfst. Perleberg einschließlich Weisen u. Wittenberge (KDG);

Kopfst. Perleberg u. Wittenberge (TKN);

Kopfst. Pritzwalk (Comtech Nord);

Ruppin TV (insgesamt ca. 22.555 WE)

Kopfst. Kyritz (RFT kabel Brandenburg GmbH/BNMG);

Kopfst. Lindow + Rheinsberg (Tele Columbus Kabel Service Berlin);

Kopfst. Neuruppin einschließlich Alt Ruppin, Rheinsberg u. Wuthenow (KDG);

Kopfst. Neuruppin (RFT kabel Nord GmbH/BNMG + KDG);

Kopfst. Wittstock (von Kopfst. Perleberg) (KDG).

III. Festsetzung einer Ausschlussfrist und Festlegung der Anforderungen an die Anträge der Veranstalter von Fernseh- und Radioprogrammen

1. Ausschlussfrist

Antragsteller haben ihre Anträge in **zwölfacher Ausfertigung**

bis zum 3. Februar 2016, 12:00 Uhr
(Eingang bei der Medienanstalt)

an die Medienanstalt Berlin-Brandenburg, Kleine Präsidentenstraße 1, 10178 Berlin, zu richten.

Nur Antragsteller, deren **vollständige** Unterlagen entsprechend den nachfolgenden Anforderungen bis zum Ablauf der Frist bei der Medienanstalt Berlin-Brandenburg eingegangen sind, können am Vergabeverfahren teilnehmen.

Die Antragsteller haben nach Antragstellung eintretende Veränderungen unverzüglich anzuzeigen. Die Medienanstalt kann weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

2. Anforderungen an die Anträge

Verbreitungsgebiet

Der Antrag muss das beabsichtigte Gebiet nennen, in dem das Programm verbreitet werden soll. Soll das Programm in mehreren Kabelanlagen verbreitet werden, muss der Antrag außerdem erkennen lassen, dass der Antragsteller die Zuführung des Programms in die weiteren Kabelanlagen sicherstellen kann. Der

Antragsteller muss darlegen, ob er das gesamte Gebiet oder Teile davon mit lokalem Fernsehprogramm versorgen will. Sofern er die Sendeerlaubnis für das gesamte oder ein größeres Teilgebiet beantragt, ist insbesondere darzulegen, wie ein enger lokaler Bezug in programmlicher und redaktioneller Hinsicht gewährleistet werden soll.

Angaben zum Antragsteller

Bei natürlichen Personen:

Name, Vorname, Geburtsdatum und -ort, Wohnsitz; Erklärung, dass der Antragsteller geschäftsfähig ist und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann.

Bei juristischen Personen:

Name bzw. Firma, Sitz, Handelsregisterauszug, gesetzliche oder satzungsmäßige Vertreter sowie Erklärung, dass der/die Vertreter geschäftsfähig ist/sind und gerichtlich unbeschränkt verfolgt werden kann/können.

Vorzulegen sind ferner der Gesellschaftsvertrag und weitere zwischen den Gesellschaftern in Bezug auf die Programmveranstaltung getroffene Vereinbarungen. Ferner ist eine Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen vorzulegen.

Bei Anbietergemeinschaften:

Art und rechtliche Grundlage der Zusammenarbeit, Vorlage des Kooperationsvertrages; Mitglieder; Art und Umfang der Beteiligung der einzelnen Mitglieder sowie für die Mitglieder die bei natürlichen bzw. juristischen Personen erforderlichen Angaben.

Angaben zum geplanten Programm

Der Antrag muss erkennen lassen, in welchem Umfang Programm veranstaltet werden soll und in welchem Umfang hierbei Wiederholungen enthalten sind. Außerdem muss der Antrag Aufschluss über Art und Umfang der redaktionell selbst gestalteten Inhalte und Programmmulieferungen bzw. -übernahmen von Dritten geben.

Das geplante Programm ist zu charakterisieren, ferner ist ein erläuterndes Programmschema vorzulegen. Sofern der Antrag das gesamte oder ein größeres Teilgebiet umfasst, ist darzulegen, wie und in welchem Umfang Subregionalisierungen oder Sublokalisierungen vorgesehen sind.

Anzugeben sind insbesondere Art und Umfang tagesaktuellen Programms sowie Häufigkeit und Umfang der Aktualisierung von Nachrichten- und Informationssendungen.

Finanzielle, technische und organisatorische Vorkehrungen für das geplante Programm

Der Antrag muss erkennen lassen, dass der Antragsteller in der Lage ist, die notwendigen finanziellen, technischen und organisatorischen Vorkehrungen für das geplante Programm und ge-

gebenenfalls Subregionalisierungen zu treffen. Hierzu sind vorzulegen:

- a) ein detaillierter Finanzplan für die gesamte Zuweisungsdauer (7 Jahre), aus dem die erwartete Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben hervorgehen muss, sowie eine Beschreibung der getroffenen technischen und personellen Vorkehrungen, letzteres anhand eines Organisations- bzw. Personalstellenplans mit Tätigkeitsbeschreibung,
- b) die für die Programmveranstaltung mit Dritten getroffenen Vereinbarungen und geschlossenen Verträge über Kredite, Bürgschaften, Programmmulieferungen, Werbevermarktung, stille Beteiligungen, wesentliche Werbeverträge etc.,
- c) Angabe des Anteils von Dritten zugelieferter Programmbestandteile sowie Angabe der Bezugsquelle.

Weitere medienwirtschaftliche Betätigungen des Antragstellers und/oder der an ihm Beteiligten

Der Antragsteller hat alle Beteiligungen von ihm und/oder der an ihm beteiligten Personen an weiteren im Medienmarkt tätigen Unternehmen (zum Beispiel Rundfunkveranstalter, an einer Zeitung und am Betreiber einer Kabelanlage) offenzulegen.

Vollständigkeitserklärung

Der Antragsteller hat eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass seine vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Einstein Forum

Satzung der Stiftung „Einstein Forum“

vom 16. Juni 1993

in der Fassung vom 10. November 2015

Das Kuratorium der Stiftung „Einstein Forum“ hat am 10. November 2015 gemäß § 7 Absatz 6 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 2 Satz 1 der Satzung die nachfolgende Satzungsänderung beschlossen.

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat die Satzung am 20. November 2015 genehmigt.

§ 1

Rechtsform, Sitz

Das „Einstein Forum“ ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts des Landes Brandenburg, mit Sitz in Potsdam.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie die Förderung des

multidisziplinären Austauschs innerhalb und zwischen den Geistes-, Natur-, Sozial- und Kulturwissenschaften wie auch den Künsten und Religionskulturen. Die Stiftung setzt damit den kultur- und disziplinübergreifenden Austausch fort, den auch Albert Einstein mit Wissenschaftlern und Künstlern in seinem Sommerhaus in Caputh geführt hat. Die Stiftung pflegt die Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Institutionen sowie Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes Brandenburg.

(2) Zweck der Stiftung ist weiterhin die Pflege, Unterhaltung und Nutzung des Albert Einstein Sommerhauses in Caputh, soweit und solange eine entsprechende Vereinbarung mit den Eigentümern des Hauses dies vorsieht. Die Stiftung macht das Albert Einstein Sommerhaus der interessierten Öffentlichkeit zugänglich und nutzt es für wissenschaftliche Begegnungen im Sinne von Absatz 1.

(3) Zur Förderung des internationalen intellektuellen Austauschs kann das Einstein Forum Stipendien vergeben.

(4) Die Stiftung kann weitere mit dem Stiftungszweck im Zusammenhang stehende Aufgaben übernehmen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Stiftung verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand der Stiftung kann eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 4

Organe

Die Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium (§§ 5 bis 7),
2. der Wissenschaftliche Beirat (§ 8) und
3. der Vorstand (§§ 9 und 10).

Bei der Berufung der Mitglieder der Organe unter Nummer 1 und 2 ist § 12 des geltenden Landesgleichstellungsgesetzes zu berücksichtigen.

§ 5

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus höchstens 15 Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich ausüben. Hierzu gehören

1. das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung Brandenburg,

2. ein Mitglied der Leitung der Hebräischen Universität Jerusalem, das von dieser benannt wird,
3. die Direktorin oder der Direktor des Moses-Mendelssohn-Zentrums für Europäisch-Jüdische Studien e. V.,
4. bis zu zwei Mitglieder der Hochschulen oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen des Landes Brandenburg und
5. bis zu zehn weitere Personen.

(2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind ständige Mitglieder des Kuratoriums. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 werden durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung berufen. Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 4 und 5 werden auf Vorschlag des oder der Kuratoriumsvorsitzenden und des Vorstands durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen. Ihre Wiederberufung ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben alle Mitglieder geschäftsführend im Amt, bis Neuberufungen durchgeführt sind.

(3) Das Kuratorium hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitz und die Stellvertretung werden von den Mitgliedern des Kuratoriums für eine Periode von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 6

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium entscheidet unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats über die allgemeinen und finanziellen Angelegenheiten der Stiftung. Es überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte.

(2) Das Kuratorium stellt die jährlichen Haushaltspläne nach Teil VI der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg fest. Das Kuratorium nimmt den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss sowie den Geschäftsbericht entgegen, billigt diese und beschließt über die Entlastung des Vorstands. Es bestimmt die Wirtschaftsprüfung gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 der Satzung.

(3) Das Kuratorium entscheidet nach Maßgabe des § 16 Absatz 1 über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung und über die Behandlung von Ansprüchen Dritter gegen den Vorstand. Dem Kuratorium obliegt die Anstellung des Vorstandes nach dessen Berufung durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung sowie die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Vorstand; insoweit vertritt es die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Das Kuratorium wählt den Vorstand. Es schlägt den von ihm gewählten Vorstand zur Berufung durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung nach § 9 Absatz 2 vor.

(5) Das Kuratorium wählt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats, die durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung berufen werden.

(6) Der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen

1. Maßnahmen und Rechtsgeschäfte mit einem Wert von über € 10.000, wenn sie über den Rahmen des laufenden Betriebs hinausgehen,
2. der Abschluss von Verträgen, die der Stiftung Verpflichtungen über eine Zeit von mehr als einem Jahr auferlegen, soweit sie nicht im Rahmen des üblichen Betriebs liegen,
3. bedeutende Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit mit anderen Stellen,
4. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und Rechtsanwartschaften an Grundstücken,
5. die Berufung und Abberufung von leitenden Angestellten ab TVL-13 und
6. die Geschäftsordnung des Vorstands.

§ 7

Geschäftsordnung, Einberufung, Beschlüsse des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben. Es kann zur Unterstützung seiner Arbeit Ausschüsse einsetzen. Diesen können auch Mitglieder angehören, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sind.

(2) Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel einmal im Kalenderjahr einberufen. Das Kuratorium ist darüber hinaus einzuberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder dies schriftlich beantragen.

(3) Der Vorstand und die oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil, soweit das Kuratorium im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung.

(5) Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums lädt die Mitglieder mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zu den Sitzungen ein oder fordert sie zu schriftlicher Abstimmung auf.

(6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder nach Maßgabe von Absatz 7 vertreten sind. Die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende muss anwesend sein. Ein Beschluss im Wege der schriftlichen Abstimmung gilt als angenommen, wenn nicht binnen zwei Wochen mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich widersprochen haben.

(7) Im Falle der Verhinderung können sich die Mitglieder nach § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 durch Angehörige ihrer Behörde bzw. ihres Instituts, die Übrigen durch eine andere mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen. Stimmdelegationen sind möglich. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen tragen.

(8) Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) In Angelegenheiten nach § 6 Absatz 2 können Beschlüsse nicht gegen die Stimme des für Wissenschaft zuständigen Mitglieds der Landesregierung gefasst werden.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Wissenschaftliche Beirat ist ehrenamtlich tätig. Er berät das Kuratorium und den Vorstand in allen wissenschaftlichen Angelegenheiten. Er erarbeitet Vorschläge und Empfehlungen zu den vom Einstein Forum zu bearbeitenden Themenfeldern und zu dessen Arbeitsplanung.

(2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu 25 in- und ausländischen Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Forschung und Kultur.

(3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden für die Dauer von vier Jahren vom Kuratorium gewählt und durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung berufen. Der Vorstand unterstützt das Kuratorium bei der Erarbeitung von Wahlvorschlägen.

(4) Der Wissenschaftliche Beirat hat eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Diese werden von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats gewählt und durch das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung für vier Jahre berufen. Wiederberufung ist einmal möglich. Die oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen und lädt mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein.

(5) Die oder der Kuratoriumsvorsitzende und der Vorstand können an den Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats mit beratender Stimme teilnehmen, sofern der Wissenschaftliche Beirat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

(6) Die Sitzungen des Wissenschaftlichen Beirats finden jährlich statt, sofern der Wissenschaftliche Beirat nichts anderes beschließt.

§ 9

Der Vorstand

(1) Der Vorstand ist die Direktorin oder der Direktor und führt die Bezeichnung „Direktorin des Einstein Forums“ oder „Direktor des Einstein Forums“.

(2) Das für Wissenschaft zuständige Mitglied der Landesregierung beruft den Vorstand nach Wahl durch das Kuratorium. Die Berufung kann bei stiftungsschädigendem Verhalten oder bei Gesetzesverstößen widerrufen werden.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist bei der Stiftung angestellt. Sie oder er muss wissenschaftlich promoviert sein, besondere Kompetenzen auf dem Aufgabengebiet der Stiftung besitzen und mehrjährige Erfahrungen im internationalen Wissenschaftsbereich haben. Die Direktorin oder der Direktor ist den Angestellten der Stiftung dienstvorgesetzt.

(4) Der Vorstand regelt im Benehmen mit dem Kuratorium seine Stellvertretung.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach außen. Ihm obliegen insbesondere die

1. Erstellung von Veranstaltungsprogrammen sowie die Verantwortung für deren Durchführung,
2. Aufstellung der jährlichen Haushaltspläne und der mehrjährigen Finanzpläne sowie des Geschäftsberichts,
3. Verantwortung für die Zusammenarbeit mit internationalen und nationalen Institutionen,
4. Veröffentlichung und Verbreitung von wissenschaftlichen Ergebnissen und
5. der Abschluss, die Änderung und Kündigungen von Anstellungsverträgen und von Honorarverträgen unter Beachtung der Regelung in § 6 Absatz 6.

(2) Der Vorstand ist der oder die Beauftragte für den Haushalt.

(3) Der Vorstand legt seine Entscheidung in zustimmungsbedürftigen Angelegenheiten dem Kuratorium vor.

§ 11

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der Stiftung besteht aus Vermögensgegenständen und Mitteln, die das Land Brandenburg nach Maßgabe des Landeshaushaltes der Stiftung als Grundstockvermögen übereignet. Das Grundstockvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks dürfen nur dessen Erträge sowie etwaige Zuwendungen des Landes Brandenburg sowie Dritter herangezogen werden, soweit sie nicht als Zustiftungen zur Erhöhung des Grundstockvermögens bestimmt sind.

§ 12

Stiftungsmittel

(1) Die zur Erfüllung des Stiftungszweckes benötigten Mittel werden der Stiftung vom Land Brandenburg nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung gestellt.

(2) Zweckgebundene Drittmittel sind von der Stiftung ausschließlich für den vom Förderer bestimmten Zweck zu verwenden und nach dessen Bedingungen in der Stiftung zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Sind die Drittmittel nicht zweckgebunden, so ist über die Verwendung der Gelder in Abstimmung mit den Zwecksetzungen des Einstein Forums und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Haushaltsrechts des Landes Brandenburg zu entscheiden.

§ 13

Stiftungshaushalt

(1) Der Haushalt der Stiftung wird nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Landes Brandenburg aufgestellt und

geführt. Der Haushaltsplan unterliegt der Zustimmung des Kuratoriums.

(2) Das Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

(3) Die Stiftung unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 14

Rechnungslegung und Rechnungsprüfung

(1) Der Vorstand hat über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Verbindlichkeiten der Stiftung zum Abschluss des Kalenderjahres dem Kuratorium Rechnung zu legen.

(2) Unbeschadet des gesetzlichen Prüfungsrechts des Landesrechnungshofes ist die Jahresrechnung von einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Den Prüfern bestimmt das Kuratorium.

§ 15

Personalwesen

Die Stiftung ist Arbeitgeber der bei ihr tätigen Angestellten. Es finden die tarifrechtlichen Bestimmungen für das Land Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 16

Satzungsänderung und Aufhebung der Stiftung

(1) Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des für Wissenschaft zuständigen Mitglieds der Landesregierung.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums. Vor einem Beschluss über die Aufhebung der Stiftung sind der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat zu hören.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Aufhebung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Land Brandenburg, das es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung zu verwenden hat.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.11.2015 in Kraft.

Prof. Dr. Jan Philipp Reemtsma
Vorsitzender des Kuratoriums

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 26. Januar 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 6650** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fürstenwalde/Spree, Flur 63, Flurstück 67, Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Triftstr., Größe: 25.531 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2012 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 256.000,00 EUR.

Nutzung: überwiegend unbebautes Grundstück (Bauerwartungsland) mit einigen Bungalows oder Garagen. Ein Bauwerk unterliegt nicht der Beschlagnahme.

Postanschrift: Triftstr. (ohne Hausnummer), 15517 Fürstenwalde/Spree.

Im Termin am 14.10.2014 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat. AZ: 3 K 126/12

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 9. Februar 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, die im Grundbuch von **Müllrose Blatt 2650** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 4, Flurstück 809, Gebäude- und Freifläche, Siedlung Bleiche 45, Größe: 308 m²

lfd. Nr. 2, 1/19-Miteigentumsanteil an Gemarkung Müllrose, Flur 4, Flurstück 815, Verkehrsfläche, Größe: 285 m² versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 09.02.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 1: 44.500,00 EUR (darin Zubehör mit 1.500,00 EUR)

lfd. Nr. 2: 95,00 EUR.

Nutzung:

lfd. Nr. 1: Kleinhaus mit Nebengebäude

lfd. Nr. 2: Anteil an einem Privatweg

Postanschrift: Siedlung Bleiche 45, 15299 Müllrose

AZ: 3 K 16/15

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11. Februar 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Müllrose Blatt 2199** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 4, Flurstück 717, Größe: 496 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 17.000,00 EUR.

Postanschrift: Bleiche 38, 15299 Müllrose

Bebauung: Wochenendgrundstück

AZ: 3 K 93/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 11. Februar 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Lebus Blatt 10186** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wüste Kunersdorf, Flur 1, Flurstück 284, Größe: 3.885 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 55.000,00 EUR.

Postanschrift: Dorfstraße 20 a, 15326 Lebus OT Wüste Kunersdorf

Bebauung: Gewebegrundstück mit Containerbau, Nebengelass und Garagen/Lagergebäude

AZ: 3 K 133/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Februar 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 9348** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 12/2, Gebäude- und Freifläche, Fürstenberger Str. 40, Größe: 523 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 324.000,00 EUR.

Nutzung: zurzeit vermietetes Wohn- und Geschäftshaus

Postanschrift: Fürstenberger Str. 40, 15232 Frankfurt (Oder)

Im Termin am 24.03.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 3 K 147/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 16. Februar 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4693** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 22, Flurstück 32, Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg 1, Sophienstr., Größe: 760 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 516.000,00 EUR.

Nutzung: größtenteils vermietetes Wohn- und Gewerbegrundstück

Postanschrift: Grüner Weg 1, 15232 Frankfurt (Oder)

Im Termin am 10.03.2015 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte 7/10 des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 3 K 134/13

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 18. Februar 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Wohnungsbuch von **Ziltendorf Blatt 1700** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 50,20/1000 Miteigentum an dem Grundstück Flur 2, Flurstück 308/10, Größe: 3.951 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der 1 Wohnung im Erdgeschoss (Haus A) bestehend aus Wohnung und Keller im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichnet versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.07.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 11.000,00 EUR (je Anteil: 5.500,00 EUR).

Postanschrift: Frankfurter Straße 18 c, 15295 Ziltendorf

Geschäfts-Nr.: 3 K 90/14

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. Februar 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 1358** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 75, Flurstück 18, Gebäude- und Freifläche, Leipziger Str. 34 a, Größe: 425 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 365.000,00 EUR.

Nutzung: teilweise vermietetes Mehrfamilienwohnhaus

Postanschrift: Leipziger Str. 34 a, 15232 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 139/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 23. Februar 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 4717** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 78, Flurstück 33, Gebäude- und Freifläche, Ebertusstr. 9, Winsestr. 10, Größe: 470 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 395.000,00 EUR.

Nutzung: Mehrfamilienmietwohnhaus mit baulichen Mängeln

Postanschrift: Ebertusstr. 9, 15234 Frankfurt (Oder)
Winsestr. 10, 15230 Frankfurt (Oder)

AZ: 3 K 129/13

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 1. März 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 1073** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 61, Flurstück 97, Gebäude- und Freifläche, Görlitzer Str. 22, Fürstenberger Str. 29 a, Größe: 626 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.10.2013 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 763.000,00 EUR.

Nutzung: überwiegend vermietetes Wohn- und Geschäftshaus

Postanschrift: Görlitzer Str. 22, Fürstenberger Str. 29 a, 15232 Frankfurt (Oder)

Geschäfts-Nr.: 3 K 126/13

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 2. März 2016, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 9319** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 158, Flurstück 299, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Bahnhofstraße 9, 9 A, Größe: 511 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.03.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 226.000,00 EUR.

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Bahnhofstr. 9, 9 a, 15517 Fürstenwalde

Bebauung: Doppelhaus, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht unterkellert. Je Doppelhaushälfte ein Holzgerätehaus.

Geschäfts-Nr.: 3 K 32/15

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Mittwoch, 2. März 2016, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Fürstenwalde/Spree Blatt 11230** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

| lfd. Nr. | Flur | Flurstück | Wirtschaftsart und Lage | Größe in qm |
|----------|------|-----------|-------------------------|-------------|
| 4 | 151 | 150 | | 96 |
| 5 | 151 | 151 | | 5 |
| 6 | 151 | 152 | | 827 |

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.01.2015 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

| lfd. Nr. | Flur | Flurstück | Größe in qm | Verkehrswert in Euro |
|----------|------|-----------|-------------|----------------------|
| 4 | 151 | 150 | 96 | 441,00 |
| 5 | 151 | 151 | 5 | 44,00 |
| 6 | 151 | 152 | 827 | 4.737,00 |
| | | | | 5.200,00 |

Bei Gesamtausgebot:

Das Wertgutachten kann während der Sprechzeiten im Amtsgericht eingesehen werden.

Postanschrift: Kabelwerkstraße, 15517 Fürstenwalde/Spree

Bebauung: - unbebaut -

Geschäfts-Nr.: 3 K 5/15

Amtsgericht Luckenwalde

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvorsteigerung soll am

Dienstag, 9. Februar 2016, 13:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Luckenwalde Blatt 352** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Gemarkung Luckenwalde, Flur 4, Flurstück 469, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Betriebsfläche, ungenutzt, Bussestraße 26, 27, Größe 5.059 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 335.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 28.10.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 14943 Luckenwalde, Bussestraße 26, 27. Es ist bebaut mit einem Wohn- und Geschäftshaus sowie Lagergebäude, Büro- und Garagengebäude, 2 Holzschuppen.

Das Grundstück ist im Altlastenkataster als Altstandort erfasst. Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 120/14

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 24. Februar 2016, 9.30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde, das im Grundbuch von **Lindenbrück Blatt 282** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lindenbrück, Flur 6, Flurstück 48, Gebäude- und Freifläche, Lindenbrücker Chaussee 9, Größe 586 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 10.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.03.2014 eingetragen worden.

Das Grundstück befindet sich in 15806 Zossen GT Funkenmühle, Lindenbrücker Chaussee 9. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus (EFH), eingeschossig mit Anbauten. Das Wohngebäude befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Durch das EFH besteht ein erheblicher Überbau auf dem kommunalen Flurstück 56. Die Anbauten des EFH versperren die Zufahrt zum Flurstück 48, so dass die Zufahrt über das Flurstück 49 erfolgt. Weiterhin bestehen zwei geringe Überbauungen durch Nebengebäude des benachbarten Flurstückes.

Das Grundstück wird seit längerer Zeit nicht genutzt.

Die nähere Beschreibung kann bei dem Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.

AZ: 17 K 3/14

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg

Gemeinsamer Tarif der im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg zusammenwirkenden Verkehrsunternehmen (VBB-Tarif)

Gültig ab dem 1. Januar 2016

Teil A

Beförderungsbedingungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderung im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn- und Obusverkehr sowie im Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und auf Fähren. Die Verkehrsmittel dienen der Personenbeförderung.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Verkehrsunternehmen, dessen Verkehrsmittel der Kunde betritt. Soweit das Verkehrsmittel im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2

Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Obusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3

Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,

3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen bzw. Gewalt ausüben,
5. verschmutzte und/oder übel riechende Personen.

(2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Verkehrsunternehmen zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Das Betriebspersonal übt das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Auf Aufforderung des Betriebspersonals sind nicht nur das Verkehrsmittel sondern auch die Betriebsanlagen zu verlassen. Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Verkehrsmittel bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4

Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Verkehrsmittel so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

Neben den Beförderungsbedingungen des VBB-Tarifs gelten für das Verhalten in Bahnanlagen und Verkehrsmitteln die jeweiligen Benutzungs- und Hausordnungen der einzelnen Verkehrsunternehmen.

(2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
2. die Türen eigenmächtig zu öffnen oder den automatischen Schließvorgang der Türen durch Offenhalten zu verzögern bzw. zu verhindern,
3. Gegenstände aus den Verkehrsmitteln zu werfen oder hinausragen zu lassen,
4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen bzw. an Schienenfahrzeugen zu surfen,
5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausgänge durch zum Beispiel sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
7. im Bahnhofs- bzw. Haltestellenbereich, auf Bahnhöfen oder

in Verkehrsmitteln Sportgeräte zur Fortbewegung zu benutzen (zum Beispiel Fahrräder, Inline Skates, City-Roller, Skateboards),

8. Sicherheitseinrichtungen (zum Beispiel Notbremse, Notbremshähne, Signalanlagen) und Notrufeinrichtungen missbräuchlich zu benutzen sowie nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen und zu betätigen,
9. in Verkehrsmitteln, auf Bahnsteiganlagen sowie im gesamten Bahnhofsbereich zu rauchen oder elektronische Zigaretten o. Ä. zu verwenden; ausgenommen sind nur gekennzeichnete Raucherbereiche,
10. Tonwiedergabegeräte, Tonrundfunkempfänger oder Musikinstrumente zu benutzen (außer bei Vorliegen einer schriftlichen Erlaubnis des jeweiligen Verkehrsunternehmens) oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörern zu benutzen, wenn durch die Lautstärke andere Fahrgäste belastigt werden,
11. die Verkehrsmittel mit offenen Speisen (Speiseeis o. Ä.) und offenen Getränken zu betreten bzw. diese während der Fahrt zu konsumieren,
12. Verkehrsmittel zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu beschmieren,
13. in den Verkehrsmitteln oder innerhalb des Bahngebietes Handel zu treiben (außer in den dafür vorgesehenen Verkaufsständen), Druckschriften zu verteilen, zu betteln, zu sammeln, zu werben oder mit dem Ziel des Gelderwerbs Schau- oder Darstellungen zu tätigen,
14. zum Fotografieren und Filmen im Bahngebiet zusätzliche künstliche Lichtquellen zu benutzen,
15. Verkehrsmittel oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Verkehrsmittel nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Soweit besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese beim Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge zu benutzen. Es ist zügig ein- oder auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Verkehrsmittel nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Verkehrsmittel stets festen Halt zu verschaffen.

(4) Fahrgäste, insbesondere Kinder, haben einen Sicherheitsabstand zur Bahnsteigkante bzw. zur Fahrbahn einzuhalten. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen. Ferner sind nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte bzw. die Rückhalteinrichtung zu benutzen.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden

- Reinigungskosten in Höhe von 20,00 EUR berechnet.

Bei Sachbeschädigungen von Fahrzeugen, Betriebsanlagen oder Betriebseinrichtungen geringen Ausmaßes werden folgende Beträge in Rechnung gestellt:

- bei unbefugten Bemalungen (zum Beispiel Graffiti) 50,00 EUR,
- bei Beschädigungen von Oberflächen (zum Beispiel Scratching) 125,00 EUR und
- bei Diebstahl von Ausrüstungsgegenständen (zum Beispiel Feuerlöscher) 50,00 EUR.

Diese Kosten werden durch das Betriebspersonal von demjenigen erhoben, der als Verursacher festgestellt wurde oder dessen Urheberschaft auf Grund anderer Umstände (zum Beispiel Zeugnisaussagen) feststeht. Bei Einzug durch die Verwaltung des Verkehrsunternehmens werden zudem Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

Bei Verschmutzungen oder Beschädigungen der Objekte größeren Ausmaßes und Folgen von Betriebsstörungen (auch aus der Mitnahme von Sachen oder Tieren) werden dem Verursacher Kosten in Höhe des Aufwandes der Beseitigung bzw. Wiederherstellung berechnet. Diese Kosten werden von der Verwaltung des Verkehrsunternehmens eingezogen. Sollte eine Auswechslung eines Wagens bzw. eines Zuges erforderlich sein, werden die Kosten für die Auswechslung bzw. Wiederherstellung und Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.

(7) Beschwerden sind - außer in Fällen des § 6 Absatz 6 und § 7 Absatz 3 - nicht an das Fahr- sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können bzw. kein Aufsichtspersonal vor Ort ist, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Beifügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten.

(8) Der Fahrgast darf die Notbremse oder die Türnotentriegelung nur bei Gefahr für seine Sicherheit, die Sicherheit anderer Fahrgäste, anderer Personen oder des Zuges betätigen.

Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von 15,00 EUR zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nummer 3 oder Nummer 9 verstoßen wird.

Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200,00 EUR. Gleiches gilt für die missbräuchliche Auslösung eines Rauchmelders im Zug (insbesondere durch unerlaubtes Rauchen auf der Toilette), wenn es hierdurch zu einer Notbremsung oder einem außerplanmäßigen Halt des Zuges kommt. Dem Reisenden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(9) Sind bei Tätlichkeiten, Beleidigungen, Hausfriedensbruch, Beschädigung in Verkehrsmitteln und deren Einrichtungen, bei Schäden, die durch die Beförderung von Sachen oder Tieren verursacht werden, bei der Einziehung von Fahrausweisen so-

wie bei der Ablehnung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes die Personalien eines Fahrgastes nicht eindeutig feststellbar, kann er zu diesem Zweck gemäß § 229 BGB bzw. § 127 Absatz 1 und 3 StPO im Fahrzeug bzw. auf dem Bahnsteig festgehalten oder veranlasst werden, mit dem Betriebspersonal die nächste Polizeidienststelle aufzusuchen.

(10) Im Linienverkehr mit Omnibussen können entlang der Linienführung (im Stadtverkehr auf den im Fahrplan gekennzeichneten Abschnitten) im Land Brandenburg ab 19:00 Uhr und in Berlin ab 20:00 Uhr jeweils bis Betriebsschluss Fahrgäste außerhalb von Bus-Haltestellen aussteigen. Abweichungen werden örtlich bekannt gemacht.

Ausgenommen ist der Teilbereich A des Tarifbereichs Berlin sowie ein Aussteigehalt bei einer Entfernung von weniger als 100 m bis zur nächsten Haltestelle.

Der Halte- und Aussteigewunsch ist dem Fahrer direkt und spätestens an der letzten, dem Wunschhalt davor liegenden Haltestelle mitzuteilen. Für die Überschaubarkeit der Aussteigesituation seitens des Fahrers sind derartige Ausstiege nur an der vorderen Tür möglich.

Ein Ausstieg ist nicht zulässig,

- wenn gemäß § 12 Absatz 1 StVO Halteverbot besteht,
- wenn in zweiter Reihe gehalten werden müsste,
- auf Vorfahrtsstraßen außerhalb geschlossener Ortschaften,
- bei Schnee- und Eisglätte sowie
- an Baustellen bzw. anderen gefährlichen oder unübersichtlichen Stellen.

Die Entscheidung obliegt in jedem Fall dem Betriebspersonal.

(11) An Bedarfshaltestellen ist der Ein- oder Aussteigewunsch durch das Betätigen der Haltewunschtaaste im Fahrzeug oder an der Bedarfshaltestelle anzumelden.

§ 5

Zuweisen von Wagen und Plätzen

(1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

(2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6

Beförderungsentgelte, Fahrausweise

(1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen Fahrausweise ausgegeben. Sie gelten im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Wagenklasse.

Rechtsbeziehungen, die sich aus einer Beförderung ergeben, kommen nur mit dem Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.

Fahrausweise können auch in elektronischer Form (elektronische Fahrausweise) wie folgt ausgegeben werden:

- auf einer Chipkarte (im Folgenden Chipkarte mit EFS genannt),
- auf Basis mobiler Endgeräte (im Folgenden Handy-Ticket genannt).

Fahrausweise können auch zum Selbstaussdrucken (im Folgenden Printticket genannt) ausgegeben werden; es gelten hier die jeweiligen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ausgebenden Verkehrsunternehmen.

Handy-Tickets und Printtickets sind nicht übertragbar und gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis für die auf dem Fahrausweis angegebene Person.

Fahrausweise sind nur gültig, wenn Sie durch das Verkehrsunternehmen oder durch eine vom Verkehrsunternehmen autorisierte Stelle ausgegeben werden. Die gewerbliche bzw. entgeltliche Weitergabe von Fahrausweisen durch Dritte und deren Nutzung ist untersagt.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen. Ausgenommen hiervon sind Chipkarten mit EFS. In diesen Fällen stellt das Verkehrsunternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 9 eine neue Chipkarte mit EFS aus.

(2) Der Fahrgast hat vor Fahrtantritt einen Fahrausweis zu erwerben. Sind auf Bahnhöfen oder an Haltestellen keine Verkaufsstellen oder Fahrausweisautomaten vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert beim Fahrer oder Servicepersonal bzw. am mobilen Fahrausweisautomaten im Verkehrsmittel zu erwerben.

Sofern bei Fahrtantritt kein Fahrausweis bis zum Ziel gelöst werden kann, ist beim Übergang auf das nächste Verkehrsmittel ein Fahrausweis für die Anschlussstrecke - gegebenenfalls auch an Automaten - zu lösen. Ein Anspruch auf Anrechnung des erstgelösten Fahrausweises auf den tarifmäßigen Preis zwischen Ausgangs- und Zielpunkt besteht nicht.

(3) Ist der Fahrgast bei Fahrtantritt im Besitz eines Fahrausweises, der zu entwerten ist, so hat er die Entwertung unverzüglich und unaufgefordert selbst vorzunehmen:

- bei auf dem Bahnsteig ortsfest aufgestellten Fahrausweisentwertern vor Betreten des Verkehrsmittels,
- bei in den Verkehrsmitteln aufgestellten Fahrausweisentwertern beim Betreten des Verkehrsmittels.

Die Entwertung ist nur an Fahrausweisentwertern im VBB-Tarifgebiet gestattet.

Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Sind auf den Bahnhöfen oder im Verkehrsmittel keine Fahrausweisentwerter vorhanden, so sind die Fahrausweise unverzüglich und unaufgefordert dem Betriebspersonal zur Entwertung auszuhändigen.

Ist bei Omnibussen der Einstieg an der ersten, vorderen Tür zwingend vorgeschrieben, ist der Fahrausweis beim Einstieg dem Fahrpersonal unaufgefordert vorzuzeigen. Chipkarten mit EFS sind unaufgefordert an das Kartenprüfgerät zu halten, bis die Beendigung der Fahrausweisprüfung signalisiert wird.

(4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen bzw. auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle das Verkehrsmittel sowie gegebenenfalls die Bahnsteiganlagen verlassen hat. Benutzt ein Fahrgast zu einer Fahrt mehrere Fahrausweise, so sind diese Fahrausweise bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren.

(5) Kommt ein Fahrgast seiner Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen werden nicht berücksichtigt.

(7) Inwieweit mit Fahrausweisen dieses Tarifs Züge des Eisenbahn-Fernverkehrs benutzt werden können wird besonders - auf Haltebahnhöfen dieser Züge durch Aushang - bekannt gegeben.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

Für Verbindungen innerhalb des Tarifgebietes werden zur Benutzung von Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn nur Fahrausweise nach den Teilen B, C, D dieses Tarifs ausgegeben. Ausgenommen hiervon sind Fahrten auf Fahrausweisen zu gesondert bekannt gegebenen Sonderangeboten.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr

In Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs ist ein Lösen von Fahrausweisen bei Zugbegleitern nur möglich, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass

- die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises vor Antritt der Fahrt nicht bestand, weil ein Fahrkartenschalter oder Fahrkartenautomat nicht vorhanden, nicht geöffnet oder nicht betriebsbereit war,
- der Übergang in die 1. Wagenklasse gewünscht wird,
- die Fortsetzung der Fahrt in einen Tarifbereich gewünscht wird, für den der ursprünglich gelöste Fahrausweis bzw. die mitgeführte Zeitkarte nicht ausreicht und auf dem Abgangsbahnhof die Möglichkeit des Erwerbs eines Fahrausweises für die anschließende Strecke nicht bestand.

Das Entwerten des Fahrausweises durch Zugbegleiter erfolgt nur, wenn ein Fahrgast unaufgefordert meldet, dass der Entwerter des Zustiegsbahnhofs nicht betriebsbereit bzw. nicht vorhanden gewesen ist.

Fahrausweise zur Entwertung, die einen vorhandenen Fahrausweis ergänzen, werden durch den Zugbegleiter entwertet, wenn sich der Fahrgast auf der in den entwertungsbedürftigen Geltungsbereich einbrechenden Fahrt befindet und sich unaufgefordert beim Zugbegleiter meldet.

§ 7

Zahlungsmittel

(1) Das Beförderungsentgelt soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet:

- Geldbeträge über 10,00 EUR zu wechseln,
- mehr als 20 Münzstücke anzunehmen,
- Eincentstücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR anzunehmen, sowie
- erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.

(2) Soweit das Personal Geldbeträge über 10,00 EUR nicht wechseln kann, ist dem Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag auszustellen. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, hat er die Fahrt abzubrechen.

(3) Die mobilen Fahrausweisautomaten in den Verkehrsmitteln können als Zahlungsmittel generell Münzen im Wert von 0,05 EUR, 0,10 EUR, 0,20 EUR, 0,50 EUR, 1,00 EUR und 2,00 EUR annehmen. Die stationären Fahrausweisautomaten können auch Banknoten im Wert von 5,00 EUR, 10,00 EUR, 20,00 EUR sowie 50,00 EUR annehmen. Die Fahrgäste können die Münzen und Banknoten in beliebiger Stückelung und Reihenfolge in die Verkaufsgeräte eingeben. Die Automaten sind zur Rückgabe von Wechselgeld eingerichtet. Falls einmal Wechselgeld im Automaten fehlt oder die Restgeldrückgabe aus sonstigen wichtigen Gründen außer Betrieb gesetzt ist, muss der Fahrgast passend zahlen. Darauf wird der Fahrgast besonders hingewiesen. In Fahrzeugen mit mobilen Fahrausweisautomaten ist das Personal nicht verpflichtet, Geld zu wechseln. Fahrausweisautomaten können auch für das bargeldlose Zahlen eingerichtet sein.

(4) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Personal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

Besondere Regelung für DB Regio

Im Falle einer Bezahlung von Fahrausweisen in Zügen kann die DB dem Reisenden, der nicht abgezahlt zahlt, statt des Restgeldes schuldfreiend einen auf sechs Monate befristeten Überzahlungsgutschein ausstellen. Dieser kann in DB ReiseZentren gegen Bargeld eingetauscht werden.

§ 8

Ungültige Fahrausweise

(1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt oder nicht im Original vorgelegt werden, sind ungültig und können eingezogen werden. Dies gilt auch für Fahrausweise, die

1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden (zum Beispiel Übertragen der Kundenkartennummer auf den Wertabschnitt),
2. nicht mit gültiger und vollständig aufgeklebter Wertmarke oder zugehörigem Wertabschnitt versehen sind,
3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich, oder vom Fahrgast einlaminiert bzw. eingeschweißt sind, so dass sie nicht mehr überprüft werden können,
4. eigenmächtig geändert sind,
5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
8. ohne das gegebenenfalls erforderliche, von der Ausgabe-stelle befestigte bzw. integrierte Lichtbild benutzt werden,
9. als Übergangsfahrscheine und Anschlussfahrausweise ohne einen Hauptfahrausweis vorgewiesen werden,
10. mehrfach entwertet wurden, die Entwertungsmerkmale radiert, geändert oder in sonstiger Weise verfälscht oder manipuliert wurden, eine Fälschung nicht auszuschließen oder aus anderen durch den Fahrgast zu vertretenden Gründen nicht mehr prüfbar ist,
11. unrechtmäßig hergestellt oder unrechtmäßig erworben wurden,
12. als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und gesperrt sind.

Entsprechendes gilt auch für Fahrberechtigungen und Berechtigungsnachweise zur Nutzung von Fahrausweisen sowie für zum Fahrausweis gehörende Kundenkarten.

Beförderungsentgelt wird nicht erstattet; Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste und Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

(1a) Fahrausweise, die als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden und zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht lesbar oder sonst verändert sind, können durch das Kontrollpersonal zur Prüfung durch das Verkehrsunternehmen eingezogen werden. In diesem Fall wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Fahrzeugs.

Wird die Chipkarte vom Kontrollpersonal nicht eingezogen, ist der Kunde verpflichtet, die Chipkarte innerhalb einer Woche bei dem vertragsführenden Verkehrsunternehmen zur Überprüfung vorzulegen. Über den Einzug der Chipkarte entscheidet ausschließlich das Kontrollpersonal.

Die Überprüfung durch das Verkehrsunternehmen hat innerhalb von 14 Tagen ab Einzug bzw. Übergabe durch den Kunden zu erfolgen. Nach der Überprüfung wird dem Kunden vom ver-

tragsführenden Unternehmen gemäß Anlage 5 Punkt 9 eine Ersatz-Chipkarte übersandt oder dem Kunden zur Abholung bereitgestellt.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Um die Rückerlangung einer eingezogenen Zeitkarte hat sich der Fahrgast selbst zu bemühen. Diesbezügliche Anfragen sind an die zuständige Verwaltung des Verkehrsunternehmens zu richten, welches den Fahrausweis eingezogen hat.

(4) Soweit Fahrausweise, die als Chipkarte mit EFS ausgegeben werden, gemäß § 8 Absatz 1a durch das Kontrollpersonal zur Prüfung einbehalten werden, erhält der Kunde für den Zeitraum der Prüfung vom vertragsführenden Verkehrsunternehmen eine Erstattung

- der eingereichten Fahrausweise gemäß des Geltungsbereiches dem EFS oder
- für die Tage ohne eingereichte Fahrausweise in Höhe von 1/365 des Jahresbetrages gemäß dem Geltungsbereiches des EFS.

Dies gilt nicht, soweit die Prüfung durch das Verkehrsunternehmen ergibt, dass es sich um eine ungültige Chipkarte mit EFS nach § 8 Absatz 1 Nummer 3, 4 oder 11 handelt. In diesem Fall gilt der Fahrausweis, der als Chipkarte mit EFS ausgegeben wurde, als zum Kontrollzeitpunkt ungültig gemäß Absatz 1.

§ 9

Erhöhtes Beförderungsentgelt

(1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung von erhöhtem Beförderungsentgelt verpflichtet, wenn er

1. sich keinen gültigen Fahrausweis im Sinne des § 6 beschafft hat,
2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei einer Überprüfung nicht vorzeigen kann,
3. andere erforderliche Fahrausweise (zum Beispiel Fahrausweise für ein mitgeführtes Fahrrad, einen mitgeführten Hund) nicht vorzeigen kann,
4. den Fahrausweis, nicht oder nicht unverzüglich im Sinne des § 6 Absatz 3 entwertet hat oder entwerten ließ, oder
5. den Fahrausweis auf Verlangen nicht vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt.

Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 4 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 erhebt das Verkehrsunterneh-

men jeweils ein erhöhtes Beförderungsentgelt von 60,00 EUR. Es kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für eine einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann.

Ist der Fahrgast nicht in der Lage, sofort den Gesamtbetrag von 60,00 EUR zu begleichen, kann er einen Teilbetrag von 10,00 EUR zahlen. Über den gezahlten Betrag 60,00 EUR oder 10,00 EUR wird eine Quittung ausgestellt, die im Rahmen des Tarifes als Fahrtberechtigung gilt. Sie berechtigt zur Beendigung der Fahrt bis zum Verlassen des benutzten Verkehrsmittels. Kann das erhöhte Beförderungsentgelt nicht vor Ort bezahlt oder angezahlt werden, ist zur Weiterfahrt das Nachlösen eines entsprechenden Fahrausweises erforderlich.

Bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes erhält der Fahrgast eine Zahlungsaufforderung ausgehändigt oder postalisch zugestellt. Der offene Betrag ist innerhalb von 14 Tagen an das jeweilige Verkehrsunternehmen bzw. an ein von diesem beauftragtes Inkassobüro zu zahlen.

Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht innerhalb der in der Zahlungsaufforderung gesetzten Frist entrichtet, wird für jede schriftliche Mahnung ein Bearbeitungsentgelt von mindestens 5,00 EUR erhoben.

Der Fahrgast ist in jedem Fall verpflichtet, seine Personalien anzugeben und sich auf Verlangen auszuweisen.

Muss bei Nicht- oder Teilzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Landes- bzw. Kommunalbehörde eingeholt werden, so sind die zusätzlich anfallenden Gebühren vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich (mit Ausnahme bei Nutzung übertragbarer Zeitkarten) im Falle von Absatz 1 Nummer 2 auf 7,00 EUR, wenn der Fahrgast innerhalb einer Woche ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Verkehrsunternehmens nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte oder einer entsprechenden Fahrtberechtigung war. Das Verkehrsunternehmen braucht die Vorlage der Zeitkarte als Nachweis nicht anzuerkennen, wenn der Fahrgast bereits in den zurückliegenden 12 Monaten ab Feststellungsdatum ohne gültigen Fahrausweis oder eine entsprechende Fahrtberechtigung angetroffen wurde.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Verkehrsunternehmens unberührt.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so kann das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet werden. Beweispflichtig für die Nichtnutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Sofern nachstehend nichts Anderes geregelt ist, werden Fahrausweise mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum nur gegen Rückgabe vor dem 1. Geltungstag umgetauscht bzw. erstattet.

(3) Für nicht oder nur teilweise benutzte Einzelfahrausweise, Tages-, Gruppen, Kleingruppen-Tageskarten, Gruppentageskarten für Schüler bzw. Mehrfahrtenkarten wird kein Ersatz geleistet. Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.

(4) Wird eine Zeitkarte in besonderen oder nicht vorhersehbaren Fällen (zum Beispiel Krankheit, Unfall oder Tod des Zeitkarteninhabers) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten auf Antrag gegen Rückgabe des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag 2 Fahrten - als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder - bei Übersendung mit der Post - das Datum des Poststempels oder - bei Tod des Zeitkarteninhabers - der Todestag maßgeblich.

Ein früherer Zeitpunkt kann nur bei persönlichen Zeitkarten und nur dann berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über stationäre Behandlung oder Bettlägerigkeit des Zeitkarteninhabers vorgelegt wird. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(5) Der Antrag auf Erstattung ist grundsätzlich bei der Verwaltung des ausgebenden Verkehrsunternehmens zu stellen. Der Fahrgast hat zu Erstattungsanträgen den Fahrausweis beizufügen und in den Fällen des Absatzes 4 die entsprechenden Nachweise zu erbringen. Der Antrag ist unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises, zu stellen.

(6) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von mindestens 2,00 EUR sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Verkehrsunternehmen zu vertreten hat.

(7) Die Fahrgelderstattung für Fahrausweise im Abonnement und für Jahreskarten regeln die Anlagen 5 und 6.

(8) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgeltes.

(9) Bei einer Tarifänderung verlieren im Voraus erworbene und nicht benutzte Fahrausweise - außer Zeitkarten - 14 Tage nach Inkrafttreten von Tarifänderungen ihre Gültigkeit. Fahrausweise des letzten zurückliegenden Tarifes können nach Tarifänderungen an gesondert bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen gegen Ausgleich des Differenzbetrages umgetauscht werden. Gegebenenfalls kann eine Erstattung vorgenommen werden. Die Umtausch- und Erstattungsfrist endet

5 Monate nach Inkrafttreten des neuen Tarifes. Entwertungsbedürftige Fahrausweise, deren Preis sich nicht ändert, behalten ihre Gültigkeit.

(10) Die Regelungen des § 14 für den Schienenpersonennahverkehr bleiben unberührt.

§ 11

Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Beförderung von Sachen besteht nur bei Handgepäck. Handgepäck und sonstige Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus, wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden.

Fahrräder werden in den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs, der S-Bahn und der U-Bahn sowie auf Fähren über den gesamten Verkehrszeitraum befördert, sofern hierfür ausreichend Platz vorhanden ist. Tandems, dreirädrige Fahrräder, Fahrräder und andere Fortbewegungsmittel mit Hilfsmotor, Mofas sowie Fahrräder zum Lastentransport und Anhänger sind von der Beförderung ausgeschlossen (ausgenommen Fahrräder mit Treithilfe durch einen Elektro-Hilfsmotor, zum Beispiel Pedelecs). Jeder Fahrgast darf nur ein einsitziges, zweirädriges Fahrrad mitnehmen (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller). Die Mitnahme von Fahrrädern in Omnibussen, Obussen und Straßenbahnen ist nicht gestattet, es sei denn, dass diese Verkehrsmittel dafür hergerichtet und entsprechend gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für den Bahn-Ersatzverkehr. Die Entscheidung über die Mitnahme von Fahrrädern obliegt bei allen Verkehrsmitteln letztlich dem Betriebspersonal.

Wird der Platz für Krankenfahrräder oder Kinderwagen benötigt, muss der Fahrgast mit dem Fahrrad das Verkehrsmittel verlassen. Ein Anspruch auf Erstattung des bereits gezahlten Beförderungsentgeltes besteht nicht.

Vollständig zusammengeklappte Fahrräder sowie Kleinkindfahrräder bzw. fahrradähnliche Roller (mit einem maximalen Felgendurchmesser bis zu 12,5 Zoll) gelten als Handgepäck.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder beschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern in Kinderwagen und schwerbehinderten Menschen in Krankenfahrrädern richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Absatz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und schwerbehinderte Menschen in

Krankenfahrrädern nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahmen liegt beim Betriebspersonal.

(4) Die Beförderung von Kinderwagen, Krankenfahrrädern und sonstigen orthopädischen Hilfsmitteln ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart des Verkehrsmittels es zulässt und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt.

(5) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.

(6) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

Besondere Regelungen für den Eisenbahn-Regionalverkehr und die S-Bahn

1. In den Zügen können leicht tragbare Gegenstände bis zu einer Länge von 1,50 Meter unentgeltlich mitgenommen werden, wenn in den Vorräumen oder Gängen der Wagen besondere Vorrichtungen für die Unterbringung vorhanden sind.
2. Bei Mitnahme eines Fahrrades hat der Reisende dieses auf dem Einstiegsbahnhof in den Fahrradwagen, das Fahrradabteil oder das Mehrzweckabteil einzuladen, es gegebenenfalls bei Zugwechsel auf dem Umsteigebahnhof umzuladen und auf dem Zielbahnhof auszuladen. Das Fahrrad geht beim Einladen nicht in den Gewahrsam der Eisenbahn über, sie haftet nicht für Diebstahl und Verlust, für Beschädigung nur insoweit, als sie diese zu vertreten hat.
3. In den Zügen des Eisenbahn-Regionalverkehrs und der S-Bahn dürfen Blinde mit Begleitperson ein Tandem einstellen. Es gilt Teil D Punkt 21.

§ 12

Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 5 und 6 anzuwenden.

(2) Kleine Hunde (bis zur Größe einer Hauskatze/eines Hauskaters) oder andere kleine Haustiere dürfen mitgenommen werden, sofern diese Tiere in geeigneten Behältnissen (Käfigen, Transportboxen, Reisetaschen o. Ä.) auf dem Schoß gehalten werden oder wie Handgepäck oder Traglasten untergebracht werden können. Kleine Hunde dürfen auch ohne geeignete Behältnisse mitgenommen werden, wenn die Hunde angeleint sind. Darüber hinaus dürfen größere Hunde angeleint mitgenommen werden, wenn nach der Beurteilung des Betriebspersonals genügend Platz vorhanden ist. Hunde, die nicht in geeigneten Behältnissen untergebracht sind, müssen einen Maulkorb tragen. Durch Bekanntgabe im Fahrplan kann die Mitnahme von Hunden in bestimmten Verkehrsmitteln ausgeschlossen werden.

Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde gemäß Absatz 3 und Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde, die sich in der Ausbildung befinden, bleiben von den Bestimmungen dieses Absatzes unberührt.

(3) Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten sowie Hunde, die von schwerbehinderten Menschen mitgeführt werden, in deren Ausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist (Blindenführhunde und Behindertenbegleithunde im Sinne von § 145 Absatz 2 Nummer 2 SGB IX), sind zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.

§ 13

Fundsachen

Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich beim Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Verkehrsunternehmen, in dessen Betriebsmitteln oder -anlagen die Sache gefunden wurde, gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Im Falle des Fundsachenversandes kommen zu diesem Entgelt noch die Verpackungs- und Versandkosten hinzu. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen.

Eine Fundsache kann gegen schriftliche Vollmacht des Verlierers und unter Vorlage des Personaldokumentes des bevollmächtigten Empfangsberechtigten auch an einen Dritten ausgehändigt werden. Der Verlierer hat zur Wahrung der Ansprüche des Finders bei der Aushändigung des Fundgegenstandes in jedem Falle seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen. Über Fundsachen, deren Aufbewahrung unzumutbar ist, kann das Verkehrsunternehmen frei verfügen.

§ 14

Fahrgastrechte im Schienenpersonennahverkehr bei Zugverspätungen, Zugausfällen und gegebenenfalls daraus resultierenden Anschlussversäumnissen

(1) Grundlage der Fahrgastrechte sind die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr und das Gesetz zur Anpassung eisenbahnrechtlicher Vorschriften an die Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr vom 26. Mai 2009 (BGBl. I S. 1146).

(2) Die nachfolgenden Absätze regeln die Fahrgastrechte innerhalb des Verkehrsverbundes Berlin-Brandenburg (Fahrausweis des VBB-Tarifbeschlusses Teile B und C), soweit eine Verspätung oder ein Zugausfall durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen Deutsche Bahn AG, S-Bahn Berlin GmbH, Eisenbahngesellschaft

Potsdam mbH, NEB Betriebsgesellschaft mbH und/oder Ostdeutsche Eisenbahn GmbH, die Verkehrsleistungen im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) erbringen, verursacht worden ist.

Die Vorschriften zu den Fahrgastrechten gelten nicht für die Beförderung mit anderen schienenungebundenen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Straßen- und U-Bahnen) und anderen Verkehrsmitteln (zum Beispiel Omnibusse und Fähren).

Berechtigt der Fahrausweis zur Fahrt mit verschiedenen Verkehrsmitteln, werden die Fahrgastrechte nur wirksam, soweit die Verspätung im Bereich der tatsächlichen bzw. geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

Ergänzend finden, sofern hier keine zum VBB-Tarif abweichenden Regelungen getroffen worden sind, die Regelungen zu den Fahrgastrechten in den Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (Beförderungsbedingungen Personenverkehr [BB P], Tfv 600/A) Anwendung.

(3) Macht der Fahrgast von seinen Fahrgastrechten Gebrauch, kann er bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen eine Erstattung oder eine Entschädigung verlangen.

(4) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Erstattung, wenn

- a) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort um mehr als 60 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall von der Reise zurücktreten und sich den Fahrpreis erstatten lassen bzw. die Fortsetzung der Fahrt oder die Weiterreise mit geänderter Streckenführung unter vergleichbaren Beförderungsbedingungen bis zum Zielort bei nächster Gelegenheit verlangen. Eine gleichzeitige Erstattung und Entschädigung für die gleiche Fahrt ist ausgeschlossen.
- b) eine Ankunftsverspätung des gewählten Zuges am Zielort von mindestens 20 Minuten absehbar ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall seine Reise mit einem anderen Zug durchführen, sofern für diesen Zug keine Reservierungspflicht besteht. Wenn der Fahrgast für den ersatzweise genutzten Zug einen weiteren Fahrausweis erwerben muss (zum Beispiel für den Fernverkehr), kann er von dem Eisenbahnunternehmen, das für die Verspätung verantwortlich ist, den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Ein Anspruch auf Durchführung der Fahrt in einem anderen Zug besteht nicht, wenn der Fahrgast im Besitz eines erheblich ermäßigten Fahrausweises (Semesterticket, Brandenburg-Berlin-Ticket, Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht) ist.
- c) der Zug, dessen planmäßige Ankunftszeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr liegt, um mindestens 60 Minuten verspätet ist. Der Fahrgast kann in diesem Fall andere Verkehrsmittel zu seinem Zielort benutzen, zum Beispiel ein Taxi. Gleiches gilt, wenn die letzte fahrplanmäßige Verbindung des Tages mit dem Zug ausfällt und der Fahrgast den Zielort bis 24:00 Uhr nicht mehr erreichen kann. Der Fahrgast kann hierfür den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 80,00 EUR verlangen.

Der Fahrgast hat eine Schadensminderungspflicht. Das bedeutet, dass ein Ersatz der Aufwendungen nicht verlangt werden kann, wenn eine alternative Beförderung (zum Beispiel Omnibus, Sammeltaxi) zur Verfügung gestellt wurde.

Wann vernünftigerweise mit einer Ankunftsverspätung am Zielort nach den Punkten a) und b) zu rechnen ist, richtet sich nach objektiver Beurteilung, insbesondere der

- Aushangfahrpläne und ausgehängten Informationen über Fahrplanänderungen an Stationen und Bahnhöfen,
- elektronischen Anzeigen und Lautsprecheransagen in Zügen und an Stationen und Bahnhöfen,
- Fahrplaninformationen aus Buchungssystemen personalbedienter Verkaufsstellen,
- verfügbaren Fahrplaninformations- und Reisendeninformationsmedien.

(5) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei relationsbezogenen Fahrausweisen für eine einfache Fahrt

- a) ab einer Verspätung von 60 Minuten am Zielort in Höhe von 25 Prozent des Fahrpreises,
- b) ab einer Verspätung von 120 Minuten am Zielort in Höhe von 50 Prozent des Fahrpreises.

(6) Der Fahrgast hat einen Anspruch auf Entschädigung bei Fahrausweisen, die mindestens einen Tag Gültigkeit haben, wenn er im Gültigkeitszeitraum seines Fahrausweises wiederholt Verspätungen von mindestens 60 Minuten erlitten hat.

Die Entschädigung beträgt pauschal

- a) 1,50 EUR pro Fahrt in der 2. Wagenklasse bzw. 2,25 EUR pro Fahrt in der 1. Wagenklasse,
- b) 0,40 EUR pro Fahrt für Fahrausweise für Fahrräder,

in Summe jedoch maximal 25 Prozent des tatsächlich gezahlten Fahrpreises.

Der Fahrgast reicht die Entschädigungsanträge gesammelt ein, bei Fahrausweisen mit einer Gültigkeit bis zu einem Monat (Tageskarten, 7-Tage-Karten und Monatskarten) nach Ablauf der Gültigkeit und bei Fahrausweisen mit einer Geltungsdauer von mehr als einem Monat (Jahreskarten, Abonnements) bei Erreichen des Entschädigungsanspruchs.

(7) Der Entschädigungsbetrag wird auf volle 5 Cent aufgerundet. Der Auszahlungsbetrag für eine Entschädigung muss für die unter den Absätzen 5 und 6 genannten Fahrausweise mindestens 4,00 EUR betragen, das heißt, Fahrpreisschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

(8) Eine Erstattung oder Entschädigung des VBB-Fahrausweises kann nur erfolgen, wenn keine anderen Fahrtalternativen vorhanden waren oder die Verspätung zum Zeitpunkt des Fahrausweiserwerbs noch nicht bekannt war.

(9) Der Fahrgast muss seinen Erstattungs- bzw. Entschädigungsanspruch innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem unter Absatz 2 Satz 1 genannten Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. bei einem vom Unternehmen beauftragten Dienstleister geltend machen. Die Erstattung oder Entschädigung erfolgt mit dem Fahrgastrechte-Formular zusammen mit den beigelegten Unterlagen und Belegen.

(10) Im Falle von Streitigkeiten aus der Beförderung durch Eisenbahnverkehrsunternehmen kann der Reisende die söp Schlichtungsstelle öffentlicher Personenverkehr e. V. (Fasanenstraße 81, 10623 Berlin, 030 6449933-0, kontakt@soep-online.de) kontaktieren. Eine Streitigkeit liegt vor, wenn einer schriftlichen Beschwerde des Fahrgastes nicht binnen eines Monats abgeholfen wurde bzw. eine andere Rechtsauffassung durch den Kunden vertreten wird.

§ 15

Haftung

Das Verkehrsunternehmen haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Für Sachschäden haftet das Verkehrsunternehmen gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 EUR, die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Abweichend vom Satz 2 haften Betreiber von Bus- und Schienenpersonennahverkehr für von ihnen verursachte Verluste oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten in Höhe des Wiederbeschaffungspreises oder der Reparaturkosten der verlorengegangenen oder beschädigten Ausrüstungen oder Geräte.

§ 16

Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn das Verkehrsunternehmen aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Verkehrsmittel bereitstellt oder Umleitungsstrecken befahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einem Transport mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 17

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Sitz des jeweiligen Verkehrsunternehmens.

Teil B**Tarifbestimmungen**

Die Fahrausweise werden im Namen und für Rechnung der Verkehrsunternehmen verkauft.

1 Geltungsbereich

Der Tarif gilt für die Beförderung von Personen und für die Mitnahme von Sachen im Eisenbahn-Regional-, S-Bahn-, U-Bahn-, Straßenbahn-, Oberleitungsbus-, Kraftomnibus- und Fährverkehr einschließlich alternativer Bedienungsformen folgender Verkehrsunternehmen:

Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG)
Poratzstraße 68, 16225 Eberswalde

Beelitzer Verkehrs- und Servicegesellschaft mbH (BVSG)
Im Schäwe 21, 14547 Beelitz

Busverkehr Märkisch-Oderland GmbH (BMO)
Ernst-Thälmann-Straße 71, 15344 Strausberg

Busverkehr Oder-Spree GmbH (BOS)
James-Watt-Straße 4, 15517 Fürstenwalde

Berliner Verkehrsbetriebe A. ö. R. (BVG)
Holzmarktstraße 15 - 17, 10179 Berlin

Cottbusverkehr GmbH (CV)
Walther-Rathenau-Straße 38, 03044 Cottbus

DB Regio AG
Regio Nordost
Babelsberger Straße 18, 14473 Potsdam

DB Regio AG
Regio Südost
Hansastraße 4, 01097 Dresden

DB Regio Bus Ost GmbH (DBO)
Babelsberger Straße 16, 14473 Potsdam

Havelbus Verkehrsgesellschaft mbH (HVG)
Ludwig-Jahn-Straße 1, 14641 Nauen

HANSeatische Eisenbahn GmbH
Pritzwalkers Straße 8, 16949 Putlitz

NEB Betriebsgesellschaft mbH (NEB)
Georgenstraße 22, 10117 Berlin

Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH (OVG)
Annahofer Straße 1a, 16515 Oranienburg

ODEG Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)
Bahnhof 1a, 19370 Parchim

Ostprignitz-Ruppiner Personennahverkehrsgesellschaft mbH (ORP)
Perleberger Straße 64, 16866 Kyritz

Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS)
Nissanstraße 7, 15926 Luckau

S-Bahn Berlin GmbH
Elisabeth-Schwarzhaupt-Platz 1, 10115 Berlin

Schöneicher-Rüdersdorfer Straßenbahn GmbH (SRS)
Dorfstraße 15, 15566 Schöneiche

Woltersdorfer Straßenbahn GmbH (WS)
Vogelsdorfer Straße 1, 15569 Woltersdorf

Strausberger Eisenbahn GmbH (STE)
c/o Stadtwerke Strausberg GmbH
Postfach 1150, 15331 Strausberg

Stadtverkehrsgesellschaft mbH Frankfurt (Oder) (SVF)
Böttnerstraße 1, 15232 Frankfurt (Oder)

Südbrandenburger Nahverkehrs GmbH (SBN)
Spremberger Straße 23, 01968 Senftenberg

Uckermärkische Verkehrsgesellschaft mbH (UVG)
Steinstraße 5, 16303 Schwedt/Oder

Verkehrsbetriebe Brandenburg an der Havel GmbH (VBBr)
Upstallstraße 18, 14772 Brandenburg an der Havel

Verkehrsgesellschaft Belzig mbH (VGB)
Brücker Landstraße 22, 14806 Belzig

Verkehrsgesellschaft Oberspreewald-Lausitz mbH (VGOSL)
Roßkaupe 6, 01968 Senftenberg

Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH (VTF)
Forststraße 16, 14943 Luckenwalde

ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH (ViP)
Fritz-Zubeil-Straße 96, 14482 Potsdam

Verkehrsgesellschaft Prignitz mbH (VGP)
Wilsnacker Straße 48, 19348 Perleberg

VerkehrsManagement Elbe-Elster GmbH (VMEE)
Nach dem Horst 43, 03238 Finsterwalde

Fritz Behrendt OHG
Omnibusbetrieb
Lehliner Chaussee 38 b
14797 Kloster Lehnin OT Netzen

Herz-Reisen GmbH
Thomas-Müntzer-Straße 6a, 15806 Zossen

Omnibusbetrieb Obst
Bahnhofstraße 25, 04924 Bad Liebenwerda

Omnibusverkehr Armin Glaser
Feldstraße 52, 14823 Klepzig

Lehmann Reisen GmbH
Heinrich-Zille-Straße 21, 04895 Falkenberg/Elster

Omnibusunternehmen Hans-Hermann Lange
Chausseestraße 107, 14828 Görzke

A. Reich GmbH
Grünaer Weg 10, 14913 Jüterbog

Omnibusbetrieb Wetzel
Kietzstraße 7, 14822 Cammer

Günter Anger Güterverkehrs GmbH & Co.
Omnibusvermietung KG
Am Friedrichspark 11, 14476 Potsdam, OT Marquardt

Sabinchen Touristik GmbH
Großstraße 17, 14929 Treuenbrietzen

Taxi/Fahrschule/Busverkehr Schmidt
Lindenallee 25, 01979 Lauchhammer

HARU Reisen OHG Hans Rudek
Seeburger Straße 19 b
13581 Berlin

Omnibuscenter LEO-Reisen
Am Telering 7
03051 Cottbus

2 Tarifgebiet

Das Tarifgebiet ist der Verbundraum.

Er umfasst das Land Berlin sowie das Land Brandenburg mit den Landkreisen Barnim, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Havelland, Märkisch-Oderland, Oberhavel, Oberspreewald-Lausitz, Oder-Spree, Ostprignitz-Ruppin, Potsdam-Mittelmark, Prignitz, Spree-Neiße, Teltow-Fläming, Uckermark und den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Das Tarifgebiet gliedert sich in Flächenzonen. Flächenzonen sind:

- Tarifwaben

Jede Haltestelle ist einer Tarifwabe zugeordnet. Eine Tarifwabe umfasst in der Regel mehrere Haltestellen.

- Landkreise

Sie entsprechen den politischen Grenzen.

- Tarifbereiche

Für Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sind Tarifbereiche definiert, die sich in die Teilbereiche A, B und C gliedern. Die Teilbereiche C gehören gleichzeitig zu den die jeweilige Stadt umgebenden Landkreisen. Die Stadt Potsdam gehört gleichzeitig dem Teilbereich C des Tarifbereichs Berlin an.

Fahrausweise werden nur für Kombinationen von mindestens zwei benachbarten Teilbereichen ausgegeben.

Die Tarifwaben, Landkreise, Tarifbereiche sind in den Flächenzonenplänen im Anhang I dargestellt. Einzelne Tarifwaben liegen außerhalb des Tarifgebietes. Die Zuordnung der Orte (gegebenenfalls auch Ortsteile) einschließlich zugehöriger Bahnhöfe zu den Tarifwaben ist aus den Anlagen 1.1 * und 1.2 * ersichtlich. Ein Verzeichnis der Orte mit Stadtlinienverkehr enthält Anlage 2.

* In der gesonderten Broschüre "Alle Zielorte" abgedruckt.

3 Fahrausweise

3.1 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten, sind

- Monatskarten VBB-Umweltkarte (auch im Abonnement und als Jahreskarten),
- Monatskarten für Auszubildende/Schüler (auch im Abonnement und als Jahreskarten, jedoch im Tarifbereich Berlin nicht als Jahreskarten),
- 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte,
- 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler (jedoch nicht für den Tarifbereich Berlin).

Darüber hinaus gibt es für

- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin:
 - das Schülerticket (als Monatskarte und im Abonnement),
 - die Geschwisterkarte für Schüler (als Monatskarte und im Abonnement),
 - das ermäßigte Schülerticket (als Monatskarte und im Abonnement)
- die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam:
 - das Schülerticket Potsdam (nur im Abonnement),
- den Tarifbereich Berlin:
 - die 10-Uhr-Karten (nur als Monatskarten und im Abonnement)
- die Tarifbereiche der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und für die Orte mit Stadtlinienverkehr:
 - die 9-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- den Tarifbereich der kreisfreien Stadt Cottbus:
 - die 8-Uhr-Karten (als Monatskarten, im Abonnement und als Jahreskarten)
- die Teilbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie für den Tarifbereich Berlin ABC und das VBB-Gesamtnetz:
 - die Monatskarten Fahrrad (nur als Monatskarten)
- das VBB-Gesamtnetz:
 - das VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler (nur als Monatskarte)
 - das VBB-Abo 65plus (nur im Abonnement).

Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches (Flächenzonen), der auf dem Wertabschnitt aufgedruckt bzw. mit dem elektronischen Fahrausweis (im Folgenden EFS genannt) auf einer Chipkarte gespeichert ist, kann eine beliebige Anzahl Fahrten durchgeführt werden.

Sind in eine Zeitkarte mehrere Flächenzonen einbezogen, müssen diese einander benachbart sein.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 4 Waben umfassen, ergänzt sich dieser um die zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegenden, an diese angrenzenden Tarifwaben.

Für Zeitkarten, die einen örtlichen Geltungsbereich bis 6 Waben umfassen, ergänzt sich dieser durch die Waben, die beim reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg zwischen den angegebenen Start- und Zielwaben liegen.

Fahrwege, die im Verkehr innerhalb der Flächenzonen ausnahmsweise zugelassen sind, obwohl auf Teilstrecken diese Flächenzonen verlassen werden, enthält Anlage 3.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

Zeitkarten werden von den einzelnen Verkehrsunternehmen zumindest für Verbindungen ausgegeben, bei denen Linien oder Linienteile dieses Unternehmens berührt werden.

Der Verkauf bestimmter Zeitkarten kann auf besonders bekannt gegebene Vorverkaufsstellen beschränkt werden.

3.2 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bartarif)

Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten, sind

- Einzelfahrausweise,
- 4-Fahrten-Karten,
- Tageskarten,
- Kleingruppen-Tageskarten,
- Gruppentageskarten für Schüler,
- Einzelfahrausweise Fahrrad,
- Tageskarten Fahrrad.

Sie gelten zwischen und innerhalb der auf ihnen angegebenen Flächenzonen. Sind für eine Verbindung wegabhängig mehrere Tarifstufen angegeben, kann der Fahrweg mit der höheren Tarifstufe - auch wenn er der verkehrsübliche ist - nicht mit dem Fahrausweis der niedrigeren Tarifstufe benutzt werden.

Der Weg mit der höheren Tarifstufe kann mit einem Fahrausweis für den Weg mit einer niedrigeren Tarifstufe benutzt werden, wenn gleichzeitig eine Umwegkarte vorgewiesen bzw. erworben wird.

Fahrausweise, die Flächenzonen außerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) oder Potsdam einbeziehen und die räumliche Gültigkeit für den

Teilbereich A ausweisen, gelten auch im Teilbereich B des jeweiligen Tarifbereichs und umgekehrt.

Es ist nicht in jedem Fall möglich, das gesamte Fahrausweissortiment bzw. Fahrausweise für alle Relationen an allen Verkaufseinrichtungen zu erhalten.

4 Fahrpreise

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (gemäß 3.1), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1 und 3) zu entnehmen.

Die Fahrpreise der Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (gemäß 3.2), sind der Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 2 und 3) zu entnehmen und richten sich

- in Verbindungen bis zu fünf Waben nach der Anzahl der bedingt durch den kürzesten Linienverlauf zwischen Start- und Zielhaltestelle befahrenen Waben,
- in Verbindungen von mehr als fünf Waben nach der Luftlinienentfernung zwischen der Mitte der Wabe der Starthaltestelle und der Mitte der Wabe der Zielhaltestelle ohne Berücksichtigung der Linienführung. Sind Fahrmöglichkeiten über mehrere Wege gegeben, können für die Verbindung mehrere Tarifstufen angegeben sein,
- für Verbindungen innerhalb der Tarifbereiche der Städte danach, welche Kombination einander benachbarter Teilbereiche befahren werden soll,
- beim Kurzstreckentarif nach den vom jeweiligen Verkehrsunternehmen oder mehreren Verkehrsunternehmen örtlich bekannt gegebenen Regelungen unabhängig von den Flächenzonengrenzen (siehe Teil D und Anlage 7).

Die Fahrpreise sind Tarifstufen zugeordnet.

5 Einzelbestimmungen

5.1 Mitnahme von Personen, Sachen und Tieren

5.1.1 Unentgeltliche Mitnahme von Personen und Sachen

Fahrgäste, die im Besitz gültiger Fahrausweise sind, können

- Kinder unter 6 Jahren (bei Fahren bis zu 3 Kinder),
- einen Kinderwagen und
- Gepäck

unentgeltlich mitnehmen.

Die Mitnahmeregelungen für VBB-Umweltkarten sind im Teil B, Punkt 5.2.1 beschrieben.

In den Tarifbereichen Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam kann ein Fahrrad unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz einer persönlichen Zeitkarte gemäß Punkt 5.2.5 für die Teilbereiche AB oder BC oder für den Tarifbereich ABC ist und die Beförderungsbedingungen die Mitnahme zulassen. Diese Mitnahmeregelung gilt nicht für die Tarifbereiche Brandenburg an der Havel und Cottbus.

5.1.2 Mitnahme von Hunden

Nutzer von Einzelfahrausweisen (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) und Gruppenkarten haben für jeden mitgenommenen Hund einen Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Hiervon ausgenommen sind kleine Hunde in geeigneten Verhältnissen gemäß Teil A, § 12 Absatz 2 Satz 1.

Nutzer von Tageskarten, Kleingruppen-Tageskarten, Gruppentageskarten für Schüler, Inhaber von Zeitkarten sowie Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke können einen Hund unentgeltlich mitnehmen.

Diese Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, in deren Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson eingetragen ist und die ohne Begleitperson fahren.

Blindenführhunde, die einen Blinden begleiten, werden generell unentgeltlich befördert.

Bei Nutzung von VBB-Umweltkarten, Kleingruppen-Tageskarten und Gruppentageskarten für Schüler wird die Einschränkung auf unentgeltlich mitzunehmende Hunde unabhängig von der Anzahl der auf dem Fahrausweis fahrenden Personen jeweils auf die Zahl eins festgelegt.

Die vorgenannte Regelung gilt auch für schwerbehinderte Menschen, die gemäß Schwerbehindertenausweis zur Mitnahme einer Begleitperson berechtigt sind.

Werden von einem Fahrgast mehrere Hunde mitgenommen, ist für den zweiten und gegebenenfalls jeden weiteren Hund ein Einzelfahrausweis des Ermäßigungstarifs (auch 4-Fahrten-Karten oder Kurzstrecke) oder eine Tageskarte des Ermäßigungstarifs der jeweiligen Tarifstufe zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

5.2 Fahrausweise, die länger als einen Tag gelten (Zeitkartentarif)

5.2.1 VBB-Umweltkarten

VBB-Umweltkarten werden an jedermann ausgegeben, sind übertragbar und gelten innerhalb der auf Ihnen angegebenen Flächenzonen.

Die VBB-Umweltkarten beinhalten die Mitnahme von einem Erwachsenen und bis zu drei Kindern von 6 bis einschließlich 14 Jahren montags bis freitags ab 20:00 Uhr sowie samstags, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen ganztägig. Die Mitnahmeregelung endet jeweils am Folgetag 03:00 Uhr, soweit dieser nicht selbst ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist. Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die Mitnahmeregelung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

VBB-Umweltkarten werden als Wertabschnitte ausgegeben.

VBB-Umweltkarten werden als Monatskarten oder 7-Tage-Karten ausgegeben.

Für die Ausgabe der Monatskarten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.1.1 Monatskarten VBB-Umweltkarte

Monatskarten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

5.2.1.2 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte

Wertabschnitte für 7-Tage-Karten VBB-Umweltkarte gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

Im Vorverkauf erworbene Wertabschnitte für Orte mit Stadtlinienverkehr, für die Tarifbereiche der kreisfreien Städte oder für den Tarifbereich Berlin bzw. Teilbereiche dieser Tarifbereiche sind sofort bei Fahrtantritt der ersten Fahrt vom Fahrgast zu entwerten. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die Gültigkeit endet am siebenten Kalendertag ab Entwertung um 24:00 Uhr.

5.2.2 8-Uhr-Karten

8-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Cottbus ABC und die Teilbereiche Cottbus AB und Cottbus BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 08:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

8-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

8-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 8-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.3 9-Uhr-Karten

9-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur in Orten mit Stadtlinienverkehr und in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Frankfurt (Oder) und Potsdam und deren Teilbereichen.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

9-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

9-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 9-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.4 10-Uhr-Karten

10-Uhr-Karten werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie gelten nur für den Tarifbereich Berlin ABC und die Teilbereiche Berlin AB und Berlin BC.

Sie gelten:

- montags bis freitags von 10:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonn- und feiertags von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Gelten in den Ländern Berlin und Brandenburg unterschiedliche Feiertagsregelungen, so gilt die ganztägige Nutzung nur für das Land, in dem der gesetzliche Feiertag gilt.

10-Uhr-Karten werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

10-Uhr-Karten können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorherge-

henden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Für die Ausgabe der 10-Uhr-Karten im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

10-Uhr-Karten werden nicht als Jahreskarten ausgegeben.

5.2.5 Monatskarten für Auszubildende/Schüler; 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler; Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin; Schülertickets Potsdam; Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg und VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler

Die vorgenannten Fahrausweise sind persönliche Zeitkarten und sind nicht übertragbar.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler sowie Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler sowie Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler gelten für sieben aufeinanderfolgende Kalendertage. Ihre Gültigkeit beginnt am ersten aufgedruckten Kalendertag 00:00 Uhr und endet am siebenten Kalendertag um 24:00 Uhr.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Persönliche Zeitkarten bestehen aus einer VBB-Kundenkarte oder dem Schüler-Fahrausweis mit Lichtbild und Gültigkeitsbefristung sowie dazugehörigem Wertabschnitt oder einer Chipkarte (nur im Abonnement) mit gegebenenfalls befristetem EFS und aufgedrucktem Lichtbild sowie Vor- und Zunamen.

Zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte oder einer Chipkarte mit EFS (nur im Abonnement) ist der Nachweis der Berechtigung zu erbringen.

Persönliche Zeitkarten (ausgenommen Chipkarte mit EFS) sind nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte vom Inhaber in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnitts eingetragen wurde. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die Abo-Nummer vom Wertabschnitt in das vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

Persönliche Zeitkarten werden ungültig:

- mit Ablauf desjenigen Monats, in dem die Voraussetzungen zur Nutzung nicht mehr erfüllt sind,
- zu dem auf der VBB-Kundenkarte angegebenen Zeitpunkt.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht einlaminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert. Für Chipkarten mit EFS gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Die Verkehrsunternehmen geben eigene Kundenkarten unter Verwendung des VBB-Logos nach abgestimmten Standards heraus.

5.2.5.1 Monatskarten für Auszubildende/Schüler, 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler

Monatskarten für Auszubildende/Schüler werden für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4) ausgegeben. Anstelle der Monatskarte für Auszubildende/Schüler wird für Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin ein Schülerticket bzw. eine Geschwisterkarte für Schüler (gemäß Punkt 5.2.5.2) ausgegeben.

7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler werden nicht für den Tarifbereich Berlin ausgegeben.

Monatskarten für Auszubildende/Schüler und gegebenenfalls 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler erhalten:

- a) schulpflichtige Personen bis einschließlich 14 Jahre
- b) ab 15 Jahren

(1) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen,
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen und Landesvolkshochschulen;

(2) Personen, die private Schulen (Ersatzschulen, Ergänzungsschulen) oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen

Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;

(4) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Absatz 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(5) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(6) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(7) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;

(8) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr, am Bundesfreiwilligendienst oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die unter Buchstabe b) genannten Personen erhalten Monatskarten für Auszubildende/Schüler für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin - jedoch nur, sofern die Ausbildung in Berlin oder Brandenburg mindestens ein Halbjahr bzw. ein Semester lang 20 Wochenstunden umfasst. Für den unter Absatz 6 aufgeführten Personenkreis kann bei entsprechendem Nachweis die Mindestdauer des Praktikums bzw. Volontariats auch weniger als ein Halbjahr bzw. Semester betragen.

Die Institutionen, die zu den vorgenannten Ausbildungsstätten rechnen, bestimmen die zuständigen Verwaltungsstellen des Landes Berlin und des Landes Brandenburg.

Berufstätige, Berufspraktikanten und Personen, die Arbeitslosengeld während einer beruflichen Weiterbildung nach dem Dritten Sozialgesetzbuch (SGB III) beziehen, sowie Personen, die sich in einem Referendariat befinden, erhalten keine Zeitkarten für Auszubildende/Schüler. Dies gilt auch für Personen, die Lehrgänge, Nachhilfekurse oder Sprachschulen besuchen.

Der Nachweis der Berechtigung erfolgt durch Vorlage einer Bescheinigung der Bildungseinrichtung. In der Bescheinigung hat in den Fällen des Buchstaben b Absatz 1 bis 7 die Ausbildungsstätte oder der Auszubildende, in den Fällen des Buchstaben b Absatz 8 der Träger der jeweiligen sozialen Dienste zu bestätigen, dass die jeweils zutreffende Voraussetzung gegeben ist. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 30 Tage sein.

Die Auszubildenden haben neben der Bescheinigung ihren

Ausbildungsvertrag, gegebenenfalls mit Nachträgen, sowie ein Personaldokument beim Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Die Berechtigung zur Inanspruchnahme von Monatskarten für Auszubildende/Schüler und 7-Tage-Karten für Auszubildende/Schüler wird längstens für ein Jahr nach Ausstellung der Bescheinigung gewährt und kann von der fristgerechten Abgabe und einem ordnungsgemäßen Ausfüllen besonderer Erhebungsunterlagen abhängig gemacht werden, sofern die Erhebung das Personenbeförderungsgesetz (PBefG) zur Grundlage hat.

Studierende müssen den Studierendenausweis mit gültigem Semesterstempel oder die gültige Semesterkarte vorlegen. Für jedes Semester ist die Kundenkarte für Auszubildende/Schüler neu zu beantragen.

Für die Ausgabe der Monatskarten für Auszubildende/Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

5.2.5.2 Schülertickets, Geschwisterkarten und ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin

5.2.5.2.1 Schülerticket und Geschwisterkarten für Schüler in Berlin

Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler werden an Schüler, die Schulen in Berlin besuchen, ausgegeben und gelten nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin. Durch Vorlage des gültigen Berliner Schülersausweises I ist nachzuweisen, dass Schulen in Berlin besucht werden.

Für Vorschüler ist anstelle des Berliner Schülersausweises I ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Als Berechtigte für den Erwerb von Geschwisterkarten für Schüler gelten:

- leibliche Geschwister, die in einem gemeinsamen Haushalt leben,
- leibliche Geschwister, die in getrennten Haushalten leben,
- gemeinsam in einem privaten Haushalt lebende Kinder.

Der Nachweis der Berechtigung zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte für Geschwister ist in geeigneter Weise zu erbringen (zum Beispiel durch Vorlage des Berliner Schülersausweises I, der Geburtsurkunde, der Meldebescheinigung).

Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler bestehen aus einer VBB-Kundenkarte für Schüler bzw. einer VBB-Kundenkarte für Geschwister mit dazugehörigem Wertabschnitt. Für diese VBB-Kundenkarten ist ein Lichtbild erforderlich.

Die VBB-Kundenkarte für Schüler wird bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet. Die VBB-Kundenkarte für Geschwister wird ebenfalls bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet, vorausgesetzt, die VBB-Kundenkarte für Schüler ist noch gültig. Nach diesen Zeiträumen wird die Befristung entsprechend der Gültigkeit des Berliner Schülersausweises I verlängert.

Lösen Geschwister gleichzeitig für denselben Zeitraum Wertabschnitte für ein Schülerticket und Geschwisterkarten, so ist für eine berechnigte Person der Preis des Schülertickets, für jede weitere berechnigte Person jeweils der Preis der Geschwisterkarte für Schüler zu entrichten.

Werden Wertabschnitte für Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler nicht gleichzeitig erworben, so ist zum Kauf eines Wertabschnittes für eine Geschwisterkarte die Vorlage des bereits gekauften, gültigen Schülertickets (VBB-Kundenkarte für Schüler mit dazugehörigem Wertabschnitt) erforderlich.

Für die Ausgabe der Schülertickets und Geschwisterkarten für Schüler im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.5.2.2 Ermäßigte Schülertickets für Schüler in Berlin

Ermäßigte Schülertickets können von Schülern erworben werden, die zum Erwerb von Schülertickets oder Geschwisterkarten für Schüler in Berlin gemäß Punkt 5.2.5.2.1 berechnigt und im Besitz eines gültigen „berlinpass-BuT“ mit Lichtbild und Hologrammaufkleber zum Nachweis der von der zuständigen Senatsverwaltung festgelegten Nutzungsvoraussetzung sind.

Die Prüfung der Berechnigung sowie die Ausstellung des „berlinpass-BuT“ erfolgt durch die jeweiligen Leistungsstellen.

Das ermäßigte Schülerticket besteht aus einer VBB-Kundenkarte für Schüler bzw. für Geschwister sowie dem gültigen „berlinpass-BuT“ mit Hologrammaufkleber und dem monatlichen Wertabschnitt. Es ist nur gültig, wenn die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des Wertabschnittes eingetragen wurde.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Punktes 5.2.5.2.1.

Für die Ausgabe des ermäßigten Schülertickets im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.2.5.3 Schülertickets Potsdam

Schülertickets Potsdam werden an Schüler, die eine Schule in Potsdam besuchen (Grundschulen, Gesamtschulen, Oberschulen, Gymnasien, Förderschulen) ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt ausschließlich im Abonnement mit monatlicher oder einmaliger Abbuchung und nur für die Teilbereiche AB des Tarifbereichs Potsdam. Es gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

Schülertickets Potsdam bestehen aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Für diese VBB-Kundenkarten ist ein Lichtbild erforderlich.

Der Nachweis der Berechnigung zur Ausstellung einer VBB-Kundenkarte für Schülertickets Potsdam ist durch Vorlage des Schülersausweises oder einer entsprechenden Bestätigung der jeweiligen Schule zu erbringen. Die VBB-Kundenkarte wird bei Neuausstellung für maximal 4 Jahre, längstens bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres des Inhabers befristet. Nach die-

sem Zeitraum wird die Befristung entsprechend der Gültigkeit des Schülerausweises bzw. der entsprechenden Bestätigung der jeweiligen Schule verlängert.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.5.4 Schüler-Fahrausweise im Land Brandenburg

Schüler-Fahrausweise werden gemäß Teil B, Punkt 5.2.5 ausgegeben.

Schüler-Fahrausweise werden an Auszubildende/Schüler, die im Land Brandenburg wohnen, für Flächenzonenkombinationen gemäß Fahrpreisübersicht (Anlage 4, Tabelle 1) ausgegeben.

Für Schüler-Fahrausweise gelten die Regelungen, die in den Satzungen der einzelnen Landkreise für die Schülerbeförderung festgeschrieben wurden.

Auf den Schüler-Fahrausweisen sind der Beginn und das Ende der Gültigkeit dargestellt. Sie gelten vom ersten Gültigkeitstag 00:00 Uhr bis zum letzten Gültigkeitstag 24:00 Uhr. Gelten Schüler-Fahrausweise in einem Monat nur in einzelnen Wochen, so trifft diese Regelung analog zu.

Schüler-Fahrausweise sind VBB-Kundenkarte und Fahrausweis in einem Dokument.

Für die Ausgabe der Schüler-Fahrausweise im Abonnement gelten die Bestimmungen der Anlage 5. Für die Ausgabe als Jahreskarten gelten die Bestimmungen der Anlage 6.

Abweichend davon erfolgt für Schüler-Fahrausweise als Jahreskarten bei Tarifierpassungen eine anteilige Anpassung des Gesamtpreises für den Zeitraum des Inkrafttretens der Tarifierpassung bis zum Gültigkeitsende der Jahreskarte. Der Differenzbetrag wird im Lastschriftverfahren verrechnet.

Zum Erwerb eines Schüler-Fahrausweises als Jahreskarte ist das Vorliegen der Kundendaten sowie eine Einwilligung zur Nacherhebung des Differenzbetrages erforderlich.

5.2.5.5 VBB-Freizeit-Ticket für Auszubildende und Schüler

Inhaber einer Monatskarte, eines Abonnements oder einer Jahreskarte für Auszubildende bzw. Schüler gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.1, 5.2.5.2 und 5.2.5.3 oder eines Schüler-Fahrausweises gemäß Teil B, Punkt 5.2.5.4 können diesen Hauptfahrausweis während seiner Gültigkeit durch ein VBB-Freizeit-Ticket auf das VBB-Gesamtnetz erweitern.

Das VBB-Freizeit-Ticket gilt montags bis freitags von 14:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages, samstags, sonn- und feiertags sowie in den gesetzlichen Schulferien der Länder Berlin und Brandenburg von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Das VBB-Freizeit-Ticket wird mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Es gilt bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei

Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar.

VBB-Freizeit-Tickets können auch für den Kalendermonat, der auf dem Wertabschnitt mit Monat und Jahr bezeichnet ist, ausgegeben werden. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Der Hauptfahrausweis ist auf der Fahrt mitzuführen und bei der Fahrausweisprüfung vorzuzeigen. Die Kundennummer der VBB-Kundenkarte muss vor Fahrtantritt auf das VBB-Freizeit-Ticket übertragen werden.

Das VBB-Freizeit-Ticket berechtigt nicht zur unentgeltlichen Mitnahme eines Fahrrades. Für die Mitnahme von Fahrrädern gilt Teil B, Punkt 5.4.

Die Nichtausnutzung des VBB-Freizeit-Tickets begründet keinen Anspruch auf Erstattung.

Das Angebot gilt bis auf Widerruf.

5.2.6 VBB-Abo 65plus

VBB-Abo 65plus sind persönliche Abonnements mit monatlicher oder einmaliger Abbuchung. Sie sind nicht übertragbar. Zur Nutzung berechtigt sind alle Personen, die am 1. Geltungstag des VBB-Abo 65plus mindestens 65 Jahre alt sind.

Das VBB-Abo 65plus wird nur für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Das VBB-Abo 65plus besteht aus einer VBB-Kundenkarte mit dazugehörigem Wertabschnitt. Die Wertabschnitte sind mit Monat und Jahr bezeichnet. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr. VBB-Kundenkarten für das VBB-Abo 65plus werden in besonders bekannt gegebenen Ausgabestellen der Verkehrsunternehmen bei Vorlage eines Personaldokuments und bei Abgabe eines Lichtbildes unbefristet ausgestellt.

Das VBB-Abo 65plus ist nur gültig, wenn die VBB-Kundenkarte mit Vor- und Zunamen versehen ist und die Nummer der VBB-Kundenkarte in das vorgesehene Feld des jeweiligen Wertabschnittes eingetragen ist. Bei Abonnements der Berliner Verkehrsbetriebe (BVG) oder der S-Bahn Berlin GmbH ist zusätzlich die Abo-Nummer vom Wertabschnitt in das vorgesehene Feld der VBB-Kundenkarte einzutragen.

VBB-Kundenkarten dürfen nicht einlaminiert und verändert werden.

Abgenutzte, zerrissene, beschädigte oder verlorene VBB-Kundenkarten für persönliche Zeitkarten werden in den besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen der Verkehrsunternehmen erneuert.

Für die Ausgabe des VBB-Abo 65plus gelten die Bestimmungen der Anlage 5.

5.3 Fahrausweise, die längstens einen Tag gelten (Bar-tarif)

5.3.1 Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßi-gungstarif

Einzelfahrausweise, Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Diese Einzelfahrausweise (außer Kurzstrecke) berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- in Orten mit Stadtlinienverkehr 30 Minuten (in Fürstenwalde, Jüterbog, Luckenwalde, Schwedt/Oder und Senftenberg 45 Minuten, in Lübbenau 60 Minuten)
- in Tarifbereichen der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam 60 Minuten
- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten.

Danach ist das Fahrzeug bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Mit Einzelfahrausweisen gemäß Buchstaben a) und b) sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde. Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,
- zu einem diesem nahegelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Einzelfahrausweise des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise und Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif werden innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereiches Berlin auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben.

Die 4-Fahrten-Karten werden ausschließlich im Vorverkauf als vier einzelne Wertabschnitte bzw. als ein Wertabschnitt mit vier Entwertungsfeldern ausgegeben.

Einzelfahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Einzelfahrausweise und die Einzelfahrausweise zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.2 Einzelfahrausweise Kurzstrecke, Einzelfahrausweise Kurzstrecke Ermäßigungstarif

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif (nachfolgend Einzelfahrausweise für Kurzstrecken genannt) gelten unabhängig von den befahrenen Flächenzonen und werden mit regional an den Ausgangsfahrplänen bekannt gemachter Gültigkeit ausgegeben. Außerhalb des Tarifbereiches Berlin (Teilbereiche AB) gelten sie nur bei dem jeweils ausgebenden Verkehrsunternehmen. Eine Übersicht über die Kurzstreckenregelungen im Tarifgebiet enthält Anlage 7.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken gelten nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken Ermäßigungstarif gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken und Kurzstrecken Ermäßigungstarif werden innerhalb des Tarifbereiches Berlin auch als 4-Fahrten-Karten ausgegeben. Die 4-Fahrten-Karten Kurzstrecke werden ausschließlich im Vorverkauf als vier einzelne Wertabschnitte bzw. als ein Wertabschnitt mit vier Entwertungsfeldern ausgegeben.

Einzelfahrausweise für Kurzstrecken, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen (bei 4-Fahrten-Karten Kurzstrecke pro Person und Fahrt je einen Wertabschnitt bzw. ein Entwertungsfeld). Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Einzelfahrausweise für Kurzstrecken sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.3 Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif, Tageskarte VBB-Gesamtnetz

5.3.3.1 Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif

Tageskarten, Tageskarten Ermäßigungstarif (nachfolgend Tageskarten genannt) werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag,

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Tageskarten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb der angegebenen Verbindung bzw. des angegebenen Geltungsbereiches.

Tageskarten des Ermäßigungstarifs gelten für Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren.

Tageskarten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die entwerteten Tageskarten und die Tageskarten zum sofortigen Fahrtantritt sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.3.2 Tageskarte VBB-Gesamtnetz

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz wird nur im Regeltarif angeboten und an jedermann ausgegeben.

Sie gilt an dem auf dem Fahrausweis aufgedruckten Kalendertag für beliebig viele Fahrten innerhalb des Verbundgebietes

- montags bis freitags von 09:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages,
- samstags, sonntags, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Brandenburg und Berlin gültigen gesetzlichen Feiertagen von 00:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages.

Die Tageskarte VBB-Gesamtnetz ist nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.4 Kleingruppen-Tageskarten und Gruppentageskarten für Schüler

Fahrten auf Kleingruppen-Tageskarten - im Buslinien- und Straßenbahnverkehr ab 10 Personen/bei Kleinbussen ab 5 Personen - sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden. Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Für den Eisenbahn-Regionalverkehr entfällt die Anmeldung. Für die Nutzung der Eisenbahn-Regionalverkehre sind die Hinweise in der Fahrplanauskunft zu beachten.

5.3.4.1 Kleingruppen-Tageskarten

Kleingruppen-Tageskarten werden ausgegeben

a) für Verbindungen

- zwischen Tarifwaben untereinander,
- zwischen den Tarifbereichen kreisfreier Städte untereinander,
- zwischen Tarifwaben und den Tarifbereichen kreisfreier Städte,
- zwischen Tarifwaben und dem Tarifbereich Berlin und
- zwischen Tarifbereichen kreisfreier Städte (ausgenommen Potsdam) und dem Tarifbereich Berlin

zum sofortigen Fahrtantritt bzw. zum Fahrtantritt am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten Tag.

b) für Verbindungen

- innerhalb des Tarifbereiches Berlin,
- innerhalb der Tarifbereiche der kreisfreien Städte und
- in Orten mit Stadtlinienverkehr

im Vorverkauf und zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Kleingruppen-Tageskarten gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

Kleingruppen-Tageskarten werden für gemeinsame Fahrten von maximal 5 Personen ausgegeben.

Kleingruppen-Tageskarten, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Kleingruppen-Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.3.4.2 Gruppentageskarten für Schüler

Gruppentageskarten für Schüler werden nur für Verbindungen innerhalb der Teilbereiche AB des Tarifbereichs Berlin bzw. für den Tarifbereich Berlin ABC ausgegeben. Sie gelten am vom Fahrgast gewählten, auf dem Fahrausweis aufgedruckten oder bei zur Entwertung bei Fahrtantritt bestimmten Karten an dem durch Entwerteraufdruck aufgebrachten Tag ganztägig und am Folgetag bis 03:00 Uhr für eine beliebige Anzahl gemeinsamer Fahrten.

Gruppentageskarten für Schüler werden für gemeinsame Fahrten von Schülergruppen bis zur Klassenstufe 8 ausgegeben. Die Schülergruppe muss aus mindestens 10 Schülern bestehen und muss von einem Leiter begleitet werden, der mindestens 18 Jahre alt ist. Sollte die Schülergruppe aus weniger als 10 Schülern bestehen, ist unabhängig davon der Preis für 10 Schüler zu entrichten. Für je 10 Schüler kann eine Begleitperson den Gruppentageskartenpreis für Berlin AB bzw. Berlin ABC nutzen.

Gruppentageskarten für Schüler, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen. Die entwerteten Gruppentageskarten für Schüler sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

Die Ausgabe von Gruppentageskarten für Schüler kann nur verlangt werden, wenn die Beförderung der Gruppe in den regelmäßig verkehrenden Linienverkehrsmitteln möglich ist. Fahrten auf Gruppentageskarten für Schüler sind bei den Verkehrsunternehmen, deren Verkehrsmittel in Anspruch genommen werden sollen, mindestens 48 Stunden vor Fahrtantritt anzumelden (ausgenommen für den Eisenbahn-Regionalverkehr). Anspruch auf Beförderung besteht nur, wenn die vom Verkehrsunternehmen mit der Anmeldebestätigung festgelegten Fahrzeiten und Linien benutzt werden.

Gruppentageskarten für Schüler können nur an besonders bekannt gegebenen Verkaufsstellen erworben werden.

5.4 Fahrausweise für die Mitnahme von Fahrrädern

Für die Beförderung von Fahrrädern gilt Teil A, § 11 „Beförderung von Sachen“. Fahrausweise für Fahrräder gelten nur in Verbindung mit einem gültigen VBB-Fahrausweis gemäß Teil B und Teil C sowie in Verbindung mit einem Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger Wertmarke.

Jedes mitgenommene Fahrrad (dazu zählen auch fahrradähnliche Roller) ist beförderungsentgeltspflichtig. Fahren mehrere Personen gemeinsam mit einem VBB-Fahrausweis, ist auch

jedes weitere mitgenommene Fahrrad beförderungsentgeltspflichtig.

Die unentgeltliche Fahrradmitnahme wird im Teil B, Punkt 5.1.1 geregelt.

5.4.1 Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad

Einzelfahrausweise Fahrrad und Tageskarten Fahrrad werden ausgegeben:

- a) für das VBB-Gesamtnetz mit aufgedrucktem Gültigkeitsdatum und
- b) für die Tarifbereiche Berlin und die kreisfreien Städte im Vorverkauf zur Entwertung bei Fahrtantritt bzw. im Verkehrsmittel zum sofortigen Fahrtantritt bestimmt.

Für die einmalige Mitnahme eines Fahrrades ist ein Einzelfahrausweis Fahrrad zu lösen. Anstelle mehrerer Einzelfahrausweise Fahrrad kann auch eine Tageskarte Fahrrad gelöst werden.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Fahrausweise, die der Entwertung bedürfen, sind vom Fahrgast selbst und sofort bei Fahrtantritt zu entwerten bzw. entwerten zu lassen. Der Fahrgast hat sich von der Entwertung zu überzeugen.

Die Fahrausweise sind nach Fahrtantritt nicht übertragbar.

5.4.1.1 Einzelfahrausweise Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin und kreisfreie Städte

Innerhalb der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam ist für die Mitnahme eines Fahrrades ein Einzelfahrausweis Fahrrad der zutreffenden Tarifstufe zu lösen.

Diese Fahrausweise berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen in Richtung auf das Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Fahrtunterbrechungen sind innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fahrzeitbegrenzung beliebig oft gestattet:

- im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung und
- in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung.

Danach ist das Verkehrsmittel bzw. die Bahnanlage unaufgefordert zu verlassen oder ein neuer Fahrausweis zu lösen.

Mit Einzelfahrausweisen Fahrrad sind Rund- und Rückfahrten ausgeschlossen. Rückfahrten sind Fahrten in Richtung auf den Ausgangspunkt auf derselben Strecke, die bei der Hinfahrt benutzt wurde.

Rundfahrten sind Fahrten, die auf einem anderen Weg

- zum Ausgangspunkt,

- zu einem diesem nahe gelegenen Punkt oder
- zu einem Fahrtziel, das mit der Hinfahrt hätte erreicht werden können,

führen.

Darüber hinaus kann im Tarifbereich Berlin auch ein Einzelfahrausweis Fahrrad für Kurzstrecken erworben werden. Dieser gilt nicht im Eisenbahn-Regionalverkehr. Die Kurzstreckenregelungen sind der Anlage 7, Punkt 1 zu entnehmen.

5.4.1.2 Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz

Der Einzelfahrausweis Fahrrad VBB-Gesamtnetz berechtigt zur Mitnahme eines Fahrrades mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden geeigneten Anschlusses in Richtung auf das Fahrtziel. Dieser Fahrausweis gilt für eine einfache Fahrt am aufgedruckten Tag. Rück- und Rundfahrten sind ausgeschlossen.

5.4.1.3 Tageskarten Fahrrad für die Tarifbereiche Berlin, kreisfreie Städte und VBB-Gesamtnetz

Tageskarten Fahrrad gelten

- bei Fahrausweisen, die zur Entwertung bestimmt sind, ab Entwertung bis 03:00 Uhr des Folgetages bzw.
- bei Fahrausweisen mit aufgedrucktem Datum am entsprechenden Tag ganztägig bis 03:00 Uhr des Folgetages

für eine beliebige Anzahl Fahrten innerhalb des angegebenen Geltungsbereiches.

5.4.2 Monatskarten Fahrrad

Monatskarten Fahrrad werden an jedermann ausgegeben und sind übertragbar. Sie werden nur für die Tarifbereiche AB der Tarifbereiche Berlin, Brandenburg an der Havel, Cottbus, Frankfurt (Oder) und Potsdam sowie den Tarifbereich Berlin ABC und für das VBB-Gesamtnetz ausgegeben.

Die Monatskarten Fahrrad gelten generell nur für ein Fahrrad.

Eine Übersicht der Beförderungsentgelte enthält die Anlage 4, Tabelle 3.

Monatskarten Fahrrad werden mit Gültigkeit von jedem Tag an ausgestellt. Sie gelten bis 24:00 Uhr des Tages des folgenden Monats, der in der Zahl dem ersten Geltungstag vorangeht. Bei Karten mit Gültigkeit ab 30. oder 31. Januar endet die Geltungsdauer mit Ablauf des letzten Tages des Monats Februar. Monatskarten Fahrrad können auch für einen Kalendermonat ausgegeben werden, der auf der Karte mit Monat und Jahr bezeichnet ist. Sie gelten vom letzten Kalendertag des vorhergehenden Monats 00:00 Uhr bis zum ersten Kalendertag des darauffolgenden Monats 24:00 Uhr.

Die Monatskarten Fahrrad werden nicht im Abonnement oder als Jahreskarte ausgegeben.

5.5 Weiterfahrt

Wünscht ein Fahrgast seine Fahrt über die in den Fahrausweis einbezogenen Flächenzonen hinaus fortzusetzen, hat er vor dem Verlassen dieser Flächenzonen einen weiteren Fahrausweis zu lösen. Dieser Fahrausweis bis zu der Flächenzone, in der das endgültige Fahrtziel liegt, muss zur Fahrt ab der letzten durch den ursprünglichen Fahrausweis abgedeckten Tarifwabe, durch die der vom Fahrgast gewählte Fahrweg führt, berechtigen.

Wünscht ein Fahrgast in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte oder im Tarifbereich Berlin mit einem Fahrausweis, der nur für zwei Teilbereiche gültig ist, die Fahrt in den dritten Teilbereich fortzusetzen oder sie dort zu beginnen, hat er vor Verlassen des Teilbereichs B bzw. vor Fahrtantritt im Teilbereich A oder C einen Anschlussfahrausweis entsprechend dem räumlichen Geltungsbereich des Hauptfahrausweises zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Nimmt ein Fahrgast ein Fahrrad auf eine Monatskarte Fahrrad AB in den Teilbereich C mit, so ist für das Fahrrad ebenfalls ein Anschlussfahrausweis zu lösen und gegebenenfalls zu entwerten.

Für Fahrten mit Start und Ziel im Teilbereich C ohne Berührung des Teilbereiches B werden keine Anschlussfahrausweise ausgegeben.

Anschlussfahrausweise sind nur zusammen mit dem Hauptfahrausweis gültig und gegebenenfalls mit diesem - spätestens jedoch an der letzten Haltestelle im Teilbereich B - zu entwerten. Sie berechtigen zu einer Fahrt mit beliebigem Umsteigen unter Inanspruchnahme des jeweils nächstfolgenden Anschlusses in Richtung auf das im Teilbereich A oder Teilbereich C liegende Fahrtziel über den reiseüblichen oder durch die Fahrplanlage bedingten Weg. Rund- und Rückfahrten sind ausgeschlossen. Sie gelten im Tarifbereich Berlin 120 Minuten ab Entwertung, in den Tarifbereichen der kreisfreien Städte 60 Minuten ab Entwertung, jedoch nicht länger als der Hauptfahrausweis. Der Anschlussfahrausweis wird nur im Regeltarif angeboten.

Fahren auf einer Monatskarte VBB-Umweltkarte, 7-Tage-Karte VBB-Umweltkarte bzw. einer Kleingruppen-Tageskarte oder einer Gruppentageskarte für Schüler mehrere Personen in den nicht einbezogenen Teilbereich, so ist für jede Person ein Anschlussfahrausweis zu lösen.

Wird auf eine persönliche Zeitkarte gemäß Punkt 5.2.5 für die Teilbereiche AB oder BC ein Fahrrad in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist für das Fahrrad kein weiterer Fahrausweis erforderlich. Diese Regelung gilt nur für die Tarifbereiche Berlin, Frankfurt (Oder) und Potsdam.

Wird auf einen Einzelfahrausweis für die Teilbereiche AB oder BC ein Hund in die nicht einbezogenen Teilbereiche A oder C mitgenommen, so ist auch für den Hund ein Anschlussfahrausweis erforderlich.

5.6 Verbundraumüberschreitende Fahrten

Bei Fahrten, bei denen Start oder Ziel außerhalb des Verbund-

raumes liegt, gelten ausschließlich die Tarife des Verkehrsunternehmens, dessen Linie die Verbundraumgrenze überschreitet. Die entsprechenden Fahrausweise können nur in den Fahrzeugen bzw. bei den Verkaufseinrichtungen dieses Verkehrsunternehmens erworben werden.

Ist für Fahrten, deren Ziel außerhalb des Verbundraumes liegt, der hierfür erforderliche Fahrausweis bei Fahrtantritt nicht erhältlich, hat der Fahrgast für die Anfangsstrecke zunächst einen Fahrausweis nach diesem Tarif zu lösen.

Von der Tarifbestimmung gemäß erstem Satz sind folgende Ausnahmen zulässig:

1. Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte und gleichzeitig einer Zeitkarte eines benachbarten Verkehrsverbundes bzw. einer benachbarten Verkehrsgemeinschaft, deren Flächenzonen aneinander stoßen, so kann die durchgehende Fahrt auf Linien, die im Bereich beider Flächenzonen verbundraumüberschreitend verkehren, ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins ausgeführt werden, soweit dass auch im Nachbarverkehrsverbund bzw. in der benachbarten Verkehrsgemeinschaft geregelt ist.
2. Ist der Fahrgast im Besitz einer VBB-Zeitkarte für mindestens einen Landkreis, so ist er berechtigt, das Mecklenburg-Vorpommern-Ticket, das Sachsen-/Sachsen-Anhalt-/Thüringen-Ticket ohne Lösen eines zusätzlichen Fahrscheins zu nutzen.
3. Für Fahrten zwischen bestimmten in der Anlage 1.2 genannten Orten außerhalb des Verbundraumes und Orten im Verbundraum wird der VBB-Tarif angewendet. Dabei sind in der Anlage 1.2 das bedienende, den VBB-Tarif anwendende Verkehrsunternehmen, die zugeteilte Wabenummer und der definierte Wabename angegeben.

Sofern in der Anlage 1.2 oder im Teil E nichts anderes angegeben ist, sind auf dem Linienabschnitt, der den Verbundraum überschreitet, auch solche Zeitkarten gültig, deren Geltungsbereich den Landkreis umfasst, aus dem die Linie den Verbundraum verlässt. Das gilt auch für Zeitkarten, die für das VBB-Gesamtnetz gelten.

5.7 Beförderung von schwerbehinderten Menschen

Die unentgeltliche Beförderung von schwerbehinderten Menschen richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz § 145

Absatz 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX). Zum Nachweis der Berechtigung müssen der gültige Schwerbehindertenausweis und das Beiblatt mit aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke des Versorgungsamtes vorgezeigt werden.

Begleiter von schwerbehinderten Menschen werden generell unentgeltlich befördert, wenn die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson aus dem Schwerbehindertenausweis hervorgeht. Zusätzlich zu einer Begleitperson kann in diesem Fall auch ein Hund unentgeltlich mitgenommen werden.

Krankenfahrstühle und sonstige orthopädische Hilfsmittel können unentgeltlich mitgenommen werden, wenn der Fahrgast im Besitz eines gültigen Fahrausweises oder eines Schwerbehindertenausweises mit Beiblatt und aufgeklebter oder integrierter gültiger Wertmarke ist und die Bauart des Verkehrsmittels die Mitnahme zulässt.

5.8 Beförderung von Vollzugsbeamten der Polizei und der Bundespolizei

Die Polizeivollzugsbeamten werden, wenn sie Uniform tragen und ihre Legitimation durch einen Dienstausweis nachweisen können, in allen Verkehrsmitteln der im VBB zusammengeschlossenen Unternehmen - im Eisenbahn-Regionalverkehr in der 2. Klasse - innerhalb des Verbundgebietes unentgeltlich befördert. Gleiches gilt für uniformierte Vollzugsbeamte der Bundespolizei.

6 Rechnungen für Vorsteuerabzug der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die Verkehrsunternehmen geben den umsatzsteuerlichen Bestimmungen entsprechende Rechnungen über steuerpflichtige Beförderungsleistungen nur auf Verlangen der Fahrgäste aus, soweit die Fahrausweise nicht ohnehin den umsatzsteuerlichen Bestimmungen als Rechnung entsprechen. Der Anspruch auf Ausstellung erlischt mit dem 31. Januar des dem Gültigkeitszeitraum folgenden Jahres. Der Anspruch ist schriftlich auf vorgeschriebenem Vordruck bei den von den Verkehrsunternehmen hierfür bestimmten Stellen nach Ablauf der Geltungsdauer geltend zu machen. Die Fahrausweise sind beizufügen.

Anlage 4, Tabelle 1.1

Fahpreisübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. Januar 2016

| VBB-Umweltkarte | Tarif | Räumliche Gültigkeit | 7-Tage-Karten | | Monatskarten | | Abonnement ¹⁾ | | Jahreskarte | | | |
|---|---|----------------------|---------------|------------|--------------|------------|--------------------------|------------|-------------|------------|------------|----------|
| | | | Preis EUR | | Preis EUR | | Preis EUR | | Preis EUR | | | |
| | | | Tarifaufen | Tarifaufen | Tarifaufen | Tarifaufen | Tarifaufen | Tarifaufen | Tarifaufen | Tarifaufen | Tarifaufen | |
| Orte mit Stadtliniennetz | Typ I | bis 2 Wohnen | GAW | 9,50 | GA | 31,60 | GAR | 316,00 | GAK | 308,60 | GAJ | 312,90 |
| | Typ II | | GEW | 10,90 | GE | 33,20 | GER | 332,00 | GEK | 322,10 | GEJ | 328,70 |
| | Typ III | | GYW | 6,70 | GY | 21,50 | GYR | 215,00 | GYK | 208,60 | GYJ | 210,60 |
| | Typ IV | | KAW | 14,50 | KA | 46,20 | KAR | 462,00 | KAK | 448,20 | KAJ | 457,40 |
| Landkreise | bis 4 Wohnen | KBW | 20,50 | KB | 63,00 | KBR | 630,00 | KBK | 611,10 | KBJ | 623,70 | |
| | bis 6 Wohnen | KCW | 27,50 | KC | 86,40 | KCR | 864,00 | KCK | 838,10 | KCJ | 855,40 | |
| | 1 Landkreis | KDW | 29,40 | KD | 88,40 | KDR | 884,00 | KDK | 857,50 | KDJ | 875,20 | |
| Kreis | 2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 krfr. St. | KEW | 33,50 | KE | 103,00 | KER | 1.030,00 | KEK | 999,10 | KEJ | 1.019,70 | |
| | 3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 krfr. St. | KFW | 46,30 | KF | 140,60 | KFR | 1.406,00 | KFK | 1.363,90 | KFJ | 1.392,00 | |
| | oder 1 Lkr. + 2 krfr. St. | | | | | | | | | | | |
| krfr. Städte FF, CB, BRB Vrf-randort (Oden), C-Ceibus Sf-brandenburg a. d. H. krfr. Stadt Potsdam P-Potsdam | AB | bis 4 Wohnen | SM/CAW | 13,10 | SM/CA | 39,90 | SM/CAR | 399,00 | SM/CAK | 387,10 | SM/CAJ | 395,10 |
| | BC | | SM/CBW | 13,10 | SM/CB | 39,90 | SM/CBR | 399,00 | SM/CBK | 387,10 | SM/CBJ | 395,10 |
| | ABC | | SM/CCW | 20,20 | SM/CC | 62,40 | SM/CCR | 624,00 | SM/CCK | 605,30 | SM/CCJ | 617,80 |
| | AB | | PAW | 13,10 | PA | 39,90 | PAR | 399,00 | PAK | 386,00 | PAJ | 394,00 |
| | BC | | PBW | 12,80 | PB | 39,00 | PBR | 390,00 | PBK | 378,20 | PBJ | 386,10 |
| | ABC | | PCW | 19,70 | PC | 59,80 | PCR | 598,00 | PCK | 580,00 | PCJ | 592,00 |
| | AB | | BAW | 30,00 | BA | 81,00 | BAR | 810,00 | BAK | 728,00 | BAJ | 761,00 |
| | BC | | BBW | 31,10 | BB | 82,50 | BBR | 825,00 | BBK | 787,00 | BBJ | 802,00 |
| | ABC | | BCW | 37,20 | BC | 99,90 | BCR | 999,00 | BCK | 955,00 | BCJ | 970,00 |
| | ABC + 1 Lkr. | | BDW | 44,10 | BD | 133,00 | BDR | 1.330,00 | BDK | 1.290,10 | BDJ | 1.316,70 |
| VBB-Gesamtnetz | ABC + 2 Lkr. oder ABC + 1 Lkr. + 1 krfr. St. | BEW | 53,70 | BE | 166,00 | BER | 1.660,00 | BEK | 1.610,20 | BEJ | 1.643,40 | |
| | Verbandgebiet | KNW | 67,00 | KN | 199,90 | KNR | 1.999,00 | KNK | 1.939,10 | KNJ | 1.979,10 | |

¹⁾ Gesamtbetrag für 12 Monate

Anlage 4, Tabelle 1.2

Fahrtübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. Januar 2016

| Auszubildende/Schüler | Tarif | Räumliche Gültigkeit | 7-Tage-Karten | | Monatskarten | | Abonnement ¹⁾ | | Jahreskarte | |
|---|---|---|-------------------|-----------|--------------------|-----------|--------------------------|---------------------|--------------------|-----------|
| | | | Preis EUR | | Preis EUR | | Preis EUR | | Preis EUR | |
| | | | Tarifestufen | Preis EUR | Tarifestufen | Preis EUR | monatliche Abbuchung | Jährliche Abbuchung | Tarifestufen | Preis EUR |
| Ordnung mit Stadtliniennutzung | Typ I Typ II Typ IV | bis 2 Wochen bis 4 Wochen bis 6 Wochen | GAWE | 7,40 | GARE | 237,00 | GAKE | 229,90 | GAJE | 234,70 |
| | | | GEWE | 8,10 | GEE | 24,90 | GEKE | 241,50 | GEJE | 245,60 |
| | | | GYWE | 4,90 | GYE | 16,50 | GYKE | 160,00 | GYJE | 161,70 |
| | | | KAWWE | 11,60 | KARE | 347,00 | KAKE | 336,60 | KAJE | 343,60 |
| Landreise | bis 4 Wochen bis 6 Wochen | 1 Landkreis 2 Lkr. oder 1 Lkr. + 1 kfrf. St. 3 Lkr. oder 2 Lkr. + 1 kfrf. St. oder 1 Lkr. + 2 kfrf. St. | KBWE | 15,20 | KBRE | 468,00 | KBKE | 454,00 | KBJE | 463,40 |
| | | | KCWE | 20,90 | KCRE | 639,00 | KCKE | 619,80 | KCJE | 632,70 |
| | | | KDWE | 21,90 | KDRE | 659,00 | KDKE | 639,20 | KDJE | 652,50 |
| | | | KEWE | 25,20 | KERE | 764,00 | KEKE | 741,10 | KEJE | 756,40 |
| kfrf. Städte FF, CB, BRB Verkehrsverb. (Ostern, C=Corbus S=Brandenburg a. d. H. kfrf. Stadt Potsdam P=Potsdam Berlin | AB | kfrf. Städte FF, CB, BRB Verkehrsverb. (Ostern, C=Corbus S=Brandenburg a. d. H. kfrf. Stadt Potsdam P=Potsdam Berlin | KPWE | 34,80 | KFRE | 1.045,00 | KPKE | 1.013,70 | KPJE | 1.034,60 |
| | | | SWC/AWE | 9,90 | SWC/AE | 299,00 | SWC/AKE | 290,00 | SWC/AJE | 295,10 |
| | | | SWC/BWE | 9,90 | SWC/BE | 299,00 | SWC/BKE | 290,00 | SWC/BJE | 295,10 |
| | | | SWC/CWE | 15,20 | SWC/CE | 468,00 | SWC/CKE | 454,00 | SWC/CJE | 463,40 |
| | | | PAWE | 9,80 | PAE | 29,80 | PAKS ²⁾ | 239,90 | PAJE ³⁾ | 255,00 |
| | | | PBWE | 9,60 | PBE | 29,20 | PAKE ³⁾ | 289,10 | PBJE ³⁾ | 289,10 |
| | | | PCWE | 14,70 | PCE | 44,80 | PBKE | 283,20 | PCJE | 443,50 |
| | | | - | - | BAS ⁴⁾ | 29,90 | PCRE | 434,60 | - | - |
| | | | - | - | BAT ⁵⁾ | 18,00 | - | - | - | - |
| | | | - | - | BAS2 ⁴⁾ | 15,00 | - | - | - | - |
| BC | ABC + 1 Lkr. ABC + 2 Lkr. oder AGC + 1 Lkr. + 1 kfrf. St. | Verbundgebiet | BAE ⁶⁾ | 57,00 | BARE ⁷⁾ | 534,00 | - | - | | |
| | | | BBE | 62,00 | BBRE | 620,00 | - | - | | |
| | | | BCE | 75,40 | BCRE | 764,00 | - | - | | |
| | | | BOE | 99,70 | BORE | 997,00 | BDKE | 967,10 | BOJE | 987,00 |
| VBB-Gesamtnetz VBB-Freizeit-Ticket | Verbundgebiet | Verbundgebiet | BEE | 41,00 | BERE | 1.240,00 | BEKE | 1.202,60 | BEJE | 1.227,60 |
| | | | KNWE | 49,80 | KNRE | 1.499,00 | KNKE | 1.454,00 | KNJE | 1.484,00 |
| | | | YZ1 | 15,00 | | | | | | |

¹⁾ Gesamtpreis für 12 Monate
²⁾ Schülerkarte Potsdam
³⁾ Schülerkarte Berlin
⁴⁾ Schülerkarte Berlin
⁵⁾ Schülerkarte Berlin
⁶⁾ Schülerkarte Berlin
⁷⁾ Schülerkarte Berlin
⁸⁾ Schülerkarte Berlin

Fahrtübersicht Zeitkartentarif

Gültig ab 1. Januar 2016

| 8-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Cottbus) | | Monatskarten | | Abonnement ¹⁾ | | Jahreskarte | |
|---|----------------------|--------------|-----------|------------------------------------|-----------|-----------------------------------|-----------|
| Tarif | Räumliche Gültigkeit | Taristufen | Preis EUR | monatliche Abbuchung Taristufen | Preis EUR | jährliche Abbuchung Taristufen | Preis EUR |
| kfr. Stadt Cottbus | AB | CAN | 34,00 | GARN | 340,00 | GAKN | 336,60 |
| C=Cottbus | BC | CBN | 34,00 | CBRN | 340,00 | CBKN | 336,60 |
| | ABC | CCN | 53,20 | CCRN | 532,00 | CCKN | 526,70 |

¹⁾ Gesamtbetrag für 12 Monate

| 9-Uhr-Karte (nur in Orten mit Stadlinienverkehr und in den kreisfreien Städten Brandenburg a. d. H., Frankfurt (Oder) und Potsdam) | | Monatskarten | | Abonnement ¹⁾ | | Jahreskarte | |
|--|----------------------|--------------|-----------|------------------------------------|-----------|-----------------------------------|-----------|
| Tarif | Räumliche Gültigkeit | Taristufen | Preis EUR | monatliche Abbuchung Taristufen | Preis EUR | jährliche Abbuchung Taristufen | Preis EUR |
| Orte mit Stadlinienverkehr | Typ I | GAN | 25,80 | GARN | 258,00 | GAKN | 255,50 |
| | Typ II | GEN | 28,00 | GERN | 280,00 | GEKN | 277,20 |
| | Typ IV | GYN | 18,50 | GYRN | 185,00 | GYKN | 181,30 |
| kfr. Städte FF, BRB | AB | SVAN | 34,00 | SVARN | 340,00 | SVAKN | 336,60 |
| v=Frankfurt (Oder) | BC | SMBN | 34,00 | SMBRN | 340,00 | SMBKN | 336,60 |
| S=Brandenburg a. d. H. | ABC | SVCN | 53,20 | SVCRN | 532,00 | SVCKN | 526,70 |
| kfr. Stadt Potsdam | AB | PAN | 33,80 | PARN | 338,00 | PAKN | 334,60 |
| p=Potsdam | BC | PBN | 33,10 | PBRN | 331,00 | PBKN | 327,70 |
| | ABC | PCN | 50,80 | PCRN | 508,00 | PCKN | 503,00 |

¹⁾ Gesamtbetrag für 12 Monate

| 10-Uhr-Karte (nur im Tarifbereich Berlin) | | Monatskarten | | Abonnement ¹⁾ | | Jahreskarte | |
|---|----------------------|--------------|-----------|------------------------------------|-----------|-----------------------------------|-----------|
| Tarif | Räumliche Gültigkeit | Taristufen | Preis EUR | monatliche Abbuchung Taristufen | Preis EUR | jährliche Abbuchung Taristufen | Preis EUR |
| Berlin | AB | BAL | 59,10 | BARL | 547,00 | BAKL | 531,00 |
| S=Berlin | BC | BBL | 60,20 | BBRL | 582,00 | BBKL | 569,00 |
| | ABC | BCL | 72,50 | BCRL | 704,00 | BCKL | 685,00 |

¹⁾ Gesamtbetrag für 12 Monate

| VBB-Abo 65plus (nur für das VBB-Gesamtnetz) | | Abonnement ¹⁾ | |
|---|----------------------|------------------------------------|-----------|
| Tarif | Räumliche Gültigkeit | monatliche Abbuchung Taristufen | Preis EUR |
| VBB-Gesamtnetz | Verbundgebiet | KNRST | 612,00 |
| | | KNKST | 593,00 |

¹⁾ Gesamtbetrag für 12 Monate

Anlage 4, Tabelle 2.1

Fahrpreisübersicht Bartarif
 Gültig ab 1. Januar 2016

| Tarif | Räumliche Gültigkeit | Einzelfahrausweise Regeltarif Tarifstufen Preis EUR | Einzelfahrausweise Ermäßigungstarif Tarifstufen Preis EUR | |
|---|--------------------------------|---|---|-----------------------|
| Orte mit Stadtlinienverkehr | Typ I | G1 1,30 | G1E 1,00 | |
| | Typ II | G2 1,40 | G2E 1,10 | |
| | Typ IV | G4 1,00 | G4E 0,70 | |
| | Landkreise | bis 2 Waben | L2 1,50 | L2E 1,20 |
| | | 3 Waben | L3 2,20 | L3E 1,70 |
| | | 4 Waben | L4 2,70 | L4E 2,00 |
| 5 Waben | | L5 3,50 | L5E 2,60 | |
| über 5 Waben | L6 4,30 | L6E 3,20 | | |
| krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus | bis 25 km | R2 4,30 | R2E 3,20 | |
| | bis 35 km | R3 5,70 | R3E 4,20 | |
| | bis 45 km | R4 6,90 | R4E 5,20 | |
| | bis 55 km | R5 8,50 | R5E 6,40 | |
| | bis 65 km | R6 10,00 | R6E 7,50 | |
| | bis 75 km | R7 11,70 | R7E 8,80 | |
| | bis 85 km | R8 13,20 | R8E 10,00 | |
| | bis 95 km | R9 14,50 | R9E 11,00 | |
| | bis 105 km | RA 16,00 | RAE 12,10 | |
| | bis 125 km | RB 18,70 | RBE 14,10 | |
| | bis 255 km | RD 23,50 | RDE 17,70 | |
| | krfr. St. Potsdam P=Potsdam | Kurzstrecke | - | - |
| | | AB | S1, V1, C1 1,60 | S1E, V1E, C1E 1,10 |
| | | BC | S2, V2, C2 1,60 | S2E, V2E, C2E 1,10 |
| ABC | | S3, V3, C3 2,70 | S3E, V3E, C3E 2,00 | |
| Kurzstrecke | | P0 1,40 | P0E 1,00 | |
| AB | | P1 1,90 | P1E 1,40 | |
| BC | | P2 1,80 | P2E 1,30 | |
| ABC | | P3 2,60 | P3E 1,90 | |
| Berlin B=Berlin | | Kurzstrecke | B0 1,70 | B0E 1,30 |
| 4-Fahrten-Karte Berlin | AB | B1 2,70 | B1E 1,70 | |
| | BC | B2 3,00 | B2E 2,10 | |
| | ABC | B3 3,30 | B3E 2,40 | |
| | Kurzstrecke | B0M 5,60 | B0ME 4,40 | |
| | AB | B1M 9,00 | B1ME 5,60 | |
| Anschlussfahrtausweis | krfr. Stadt A oder C | A3, A4, A5 1,30 | - | |
| | Potsdam A oder C | A5 1,40 | - | |
| | Berlin A oder C | A2 1,60 | - | |

Anlage 4, Tabelle 2.2

Fahrpreisübersicht Bartarif

Gültig ab 1. Januar 2016

| Tarif | Räumliche Gültigkeit | Tageskarten Regeltarif | | Tageskarten Ermäßigungstarif | | |
|---|--------------------------------|------------------------|-----------|------------------------------|-----------|------|
| | | Tarifstufen | Preis EUR | Tarifstufen | Preis EUR | |
| Orte mit Stadtlinienverkehr | Typ I | G1T | 2,70 | G1TE | 2,10 | |
| | Typ II | G2T | 3,00 | G2TE | 2,30 | |
| | Typ IV | G4T | 2,00 | G4TE | 1,50 | |
| | | | | | | |
| Landkreise | bis 2 Waben | L2T | 3,00 | L2TE | 2,40 | |
| | 3 Waben | L3T | 4,40 | L3TE | 3,40 | |
| | 4 Waben | L4T | 5,40 | L4TE | 4,00 | |
| | 5 Waben | L5T | 7,00 | L5TE | 5,20 | |
| | über 5 Waben | L6T | 8,60 | L6TE | 6,40 | |
| | bis 25 km | R2T | 8,60 | R2TE | 6,40 | |
| | bis 35 km | R3T | 11,40 | R3TE | 8,40 | |
| | bis 45 km | R4T | 13,80 | R4TE | 10,40 | |
| | bis 55 km | R5T | 17,00 | R5TE | 12,80 | |
| | bis 65 km | R6T | 20,00 | R6TE | 15,00 | |
| | bis 75 km | R7T | 23,40 | R7TE | 17,60 | |
| | bis 85 km | R8T | 26,40 | R8TE | 20,00 | |
| | bis 95 km | R9T | 29,00 | R9TE | 22,00 | |
| bis 105 km | RAT | 32,00 | RATE | 24,20 | | |
| bis 125 km | RBT | 37,40 | RBTE | 28,20 | | |
| bis 255 km | RDT | 47,00 | RDE | 35,40 | | |
| krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus | Kurzstrecke | - | - | - | - | |
| | AB | S1T, V1T, C1T | 3,30 | S1TE, V1TE, C1TE | 2,40 | |
| | BC | S2T, V2T, C2T | 3,30 | S2TE, V2TE, C2TE | 2,40 | |
| | ABC | S3T, V3T, C3T | 5,90 | S3TE, V3TE, C3TE | 4,20 | |
| | krfr. St. Potsdam P=Potsdam | Kurzstrecke | - | - | - | - |
| | | AB | P1T | 4,00 | P1TE | 3,00 |
| | | BC | P2T | 3,80 | P2TE | 2,90 |
| | Berlin B=Berlin | Kurzstrecke | - | - | - | - |
| | | AB | B1T | 7,00 | B1TE | 4,70 |
| | | BC | B2T | 7,30 | B2TE | 5,10 |
| | ABC | B3T | 7,60 | B3TE | 5,30 | |
| Anschlussfahrtausweis | krfr. Stadt A oder C | - | - | - | - | |
| | Potsdam A oder C | - | - | - | - | |
| | Berlin A oder C | - | - | - | - | |
| Gesamtnetz | Verbundgebiet | RTT | 21,00 | - | - | |

Anlage 4, Tabelle 2.3

Fahrpreisübersicht Bartarif

Gültig ab 1. Januar 2016

| Tarif | Räumliche Gültigkeit | Kleingruppen-Tageskarten Tarifstufen | Preis pro Gruppe EUR | Gruppentageskarte für Schüler Tarifstufen | Preis pro Person EUR | |
|---|--------------------------------|---|----------------------|--|----------------------|---|
| Orte mit Stadlinienverkehr | Typ I | G1TK | 6,40 | - | - | |
| | Typ II | G2TK | 7,40 | - | - | |
| | Typ IV | G4TK | 5,20 | - | - | |
| | Landkreise | bis 2 Waben | L2TK | 7,50 | - | - |
| 3 Waben | | L3TK | 11,00 | - | - | |
| 4 Waben | | L4TK | 13,50 | - | - | |
| 5 Waben | | L5TK | 17,50 | - | - | |
| über 5 Waben | | L6TK | 21,50 | - | - | |
| krfr. St. BRB, FF, CB S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus | | bis 25 km | R2TK | 21,50 | - | - |
| | bis 35 km | R3TK | 28,50 | - | - | |
| | bis 45 km | R4TK | 34,50 | - | - | |
| | bis 55 km | R5TK | 42,50 | - | - | |
| | bis 65 km | R6TK | 50,00 | - | - | |
| | bis 75 km | R7TK | 58,50 | - | - | |
| | bis 85 km | R8TK | 66,00 | - | - | |
| | bis 95 km | R9TK | 72,50 | - | - | |
| | bis 105 km | RATK | 80,00 | - | - | |
| | bis 125 km | RBTK | 93,50 | - | - | |
| | bis 255 km | RDTK | 117,50 | - | - | |
| | Kurzstrecke AB BC | S1TK, V1TK, C1TK | - | - | - | - |
| | | S2TK, V2TK, C2TK | - | 7,80 | - | - |
| | | S3TK, V3TK, C3TK | - | 7,80 | - | - |
| krfr. St. Potsdam P=Potsdam | ABC | - | 14,50 | - | - | |
| | Kurzstrecke AB BC ABC | - | - | - | - | |
| | P1TK | - | 10,20 | - | - | |
| Berlin B=Berlin | P2TK | - | 9,70 | - | - | |
| | P3TK | - | 14,30 | - | - | |
| | Kurzstrecke AB BC ABC | - | - | - | - | |
| Anschlussfahrtausweis | B1TK | - | 17,30 | B1SG | 3,30 | |
| | B2TK | - | 17,60 | - | - | |
| | B3TK | - | 17,80 | B3SG | 3,40 | |
| krfr. Stadt A oder C Potsdam A oder C Berlin A oder C | - | - | - | - | - | |
| | - | - | - | - | - | |
| | - | - | - | - | - | |

Anlage 4, Tabelle 3.1

Fahrpreisübersicht Fahrradtarif

Gültig ab 1. Januar 2016

| Tarif | Räumliche Gültigkeit | Einzelfahrausweis Fahrrad Tarifstufen | Preis EUR | Tageskarte Fahrrad Tarifstufen | Preis EUR |
|--|----------------------|--|-----------|-----------------------------------|-----------|
| krfr. St. BRB, FF, C S=Brandenburg a. d. H., V=Frankfurt (Oder) C=Cottbus | Kurzstrecke | - | - | - | - |
| | AB | - | - | - | - |
| | BC | - | - | - | - |
| | ABC | S3F,V3F,C3F | 1,20 | S3TF,V3TF,C3TF | 3,10 |
| krfr. St. Potsdam P=Potsdam | Kurzstrecke | - | - | - | - |
| | AB | - | - | - | - |
| | BC | - | - | - | - |
| Berlin B=Berlin | ABC | P3F | 1,70 | P3TF | 3,50 |
| | Kurzstrecke | B0F | 1,20 | - | - |
| | AB | B1F | 1,90 | B1TF | 4,80 |
| | BC | B2F | 2,20 | B2TF | 5,20 |
| Gesamtnetz | ABC | B3F | 2,50 | B3TF | 5,40 |
| | Verbundgebiet | RTF | 3,30 | RTTF | 6,00 |

| Monatskarten Fahrrad | | | |
|--|----------------------|-----------------------------|----------------|
| Tarif | Räumliche Gültigkeit | Monatskarten Tarifstufen | Preis EUR |
| krfr. Städte BRB, FF, CB, P S=Brandenburg a. d. H. V=Frankfurt (Oder), C=Cottbus P=Potsdam | AB | S/M/C/PAI | 9,50 |
| | | BAI BCI | 10,20 13,50 |
| Berlin | Verbundgebiet | KNI | 22,00 |

Aus Platzgründen sind im Folgenden die Teile C, D und E sowie die weiteren Anlagen (außer Anlage 4) und Anhänge hier nicht abgedruckt. Den vollständigen VBB-Tarif erhalten Sie bei der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH, Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin und bei allen beteiligten Verkehrsunternehmen.

RD Dr. Ulf Lange Bundesministerium für Bildung und Forschung
als stellvertretender Vorsitzender

Antje Fischer Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg

Dr. Gunter Fischer IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics

Prof. Dr. Lothar Frey Fraunhofer IISB, Erlangen

Dr. Harald Richter IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics

Prof. Dr. Jörg Steinbach Technische Universität Berlin

Frankfurt (Oder), 3. Dezember 2015

Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics/
Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik
Im Technologiepark 25
15236 Frankfurt (Oder)

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Die Geschäftsführung

Dr. Claudia Herok Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg
als Vorsitzende

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.